

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften**

#### A. Zielsetzung

Im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts hat sich an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Wegen einer geänderten Ämterbewertung sollen die derzeitigen Eingangämter des ehemaligen einfachen Dienstes von Besoldungsgruppe A 5 nach A 6 und in der Folge die Beförderungsämter von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 angehoben werden. Das Eingangsamt des mittleren nichttechnischen Dienstes soll von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 angehoben werden. Darüber hinaus soll die von der Landesregierung beschlossene Anhebung der Schulleiterbesoldung umgesetzt und eine Vertretungszulage für die Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes anlässlich der kommissarischen Vertretung einer Behördenleitung geschaffen werden.

Im Beihilferecht wird in Reaktion auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Einkünftegrenze für Ehegattinnen und Ehegatten neu gefasst und im Landesbeamtengesetz normiert. Sie soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 auf 18 000 Euro und für die Zukunft ab dem 1. Januar 2021 auf 20 000 Euro angehoben werden. Für die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug sowie des Abschiebungshaftvollzugsdienstes soll ein Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge geschaffen werden.

### C. Alternativen

Ohne die vorgesehene Anhebung der Eingangsämter würden die Schwierigkeiten bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal im mittleren Dienst weiter zunehmen. Außerdem würde im Falle einer Beibehaltung der aktuellen Besoldungsstruktur bei den Schulleitungen deren Attraktivität durch den geringen Besoldungsabstand gegenüber Lehrkräften an diesen Schularten deutlich leiden.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die vorgesehenen Rechtsänderungen im Bereich der Besoldung entstehen dem Land Kosten in Höhe von rund 22 Millionen Euro/Jahr. Diese Kosten sind zum größten Teil im Haushalt 2020/21 bereits etatisiert oder werden innerhalb der jeweiligen Einzelpläne ausgeglichen. Für den kommunalen Bereich liegt die Schätzung bei rund 400 000 Euro/Jahr.

Im Bereich der Beihilfe/Heilfürsorge entstehen dem Land strukturell und auf Dauer schätzungsweise Kosten in Höhe von rund 27 Millionen Euro/Jahr. Für den kommunalen Bereich liegt die Schätzung bei rund 3,9 Millionen Euro/Jahr.

### E. Erfüllungsaufwand

#### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter verringert sich durch den Einsatz elektronischer Verfahren bei Schriftformerfordernissen und durch die in Folge der Einführung des Wahlrechts bei der Heilfürsorge wegfallenden Beihilfeanträge der Erfüllungsaufwand jährlich um rund 760 Stunden und es entstehen ihnen jährlich rund 500 Euro weniger Sachkosten.

#### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht im Landesbereich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,6 Millionen Euro und ein laufender Erfüllungsaufwand von 137 000 Euro/Jahr. Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg entsteht ein Erfüllungsaufwand von 61 000 Euro/Jahr.

### F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange eines abgegrenzten Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

### G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 14. Juli 2020

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung  
zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Landesbesol- dungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften**

### Artikel 1

#### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Leistungen des Dienstherrn im Rahmen des Gesundheitsmanagements, soweit hierfür der Haushalt entsprechende Mittel bereitstellt.“

2. § 24 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte der Besoldungsgruppe A 6, ansonsten der Besoldungsgruppe A 7,“

3. § 32 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt und in dem in einem Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird; hierbei ist auf die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg im jeweiligen Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen.“

4. In § 45 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für den Fall, dass Amtszulagen nach Absatz 1 und 2 zusammentreffen oder die beiden Amtszulagen mit anderen Amtszulagen zusammentreffen. Wird der Prozentsatz von 100 überschritten, vermindert sich in den Fällen des Satzes 1 die nach Absatz 1 oder 2 gewährte Zulage um den übersteigenden Betrag; in den Fällen des Satzes 2 vermindert sich die Zulage nach Absatz 1 um den übersteigenden Betrag.“

5. In § 46 Satz 1 wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.

6. Nach § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:

„§ 62 a

*Vertretungszulage*

(1) Beamte und Richter, denen kommissarisch die Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen werden, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage, wenn zum Amtsinhalt des höherwertigen Amtes die Vorgesetztenfunktion gemäß § 3 Absatz 4 LBG über alle Beamte und Richter der Behörde im Sinne von § 18 des Amtsinhabers des höherwertigen Amtes gehört. Beamte und Richter der Landesbesoldungsordnungen W und C kw sowie der Besoldungsgruppen B 2 bis B 11 und R 3 bis R 8 sind von der Gewährung der Zulage ausgenommen.

(2) Die Zulage wird ab dem zweiten Kalendermonat gewährt, der auf den Monat des Wirksamwerdens der Aufgabenübertragung folgt, höchstens jedoch für eine ununterbrochene Dauer von fünf Jahren. War der Beamte oder Richter zuvor Stellvertreter des Amtsinhabers des höherwertigen Amtes, wird die Zulage ab dem dritten Kalendermonat gewährt, der auf den Monat des Wirksamwerdens der Aufgabenübertragung folgt.

(3) Die Zulage richtet sich nach der Besoldungsgruppe des höherwertigen Amtes nach Absatz 1 und beträgt monatlich

bis Besoldungsgruppe A 12	140 Euro,
in Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage	170 Euro,
in Besoldungsgruppe A 13	200 Euro,
in Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage	230 Euro,
in Besoldungsgruppe A 14	260 Euro,
in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage	290 Euro,
in Besoldungsgruppe A 15	320 Euro,
in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage	350 Euro,
ab Besoldungsgruppe A 16 und in den Landesbesoldungsordnungen B, R, W, C kw	380 Euro.

Die Höhe der Zulage ist beschränkt auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Dienstbezüge aus Grundgehalt, Amts- und Strukturzulage, die

dem Beamten oder Richter zusteht und der Summe der Dienstbezüge aus Grundgehalt, Amts- und Strukturzulage, die ihm bei Übertragung des höherwertigen Amtes nach Absatz 1 zustehen würde. Bei einer Übertragung der Vertretungsaufgaben zu einem Bruchteil der für den Beamten oder Richter geltenden Arbeitszeit wird die ihm zustehende Zulage entsprechend diesem Bruchteil anteilig gewährt.

(4) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für ihre Beamten durch Satzung die Funktionen festlegen, die nach ihrer Organisationsstruktur einem höherwertigen Amt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 entsprechen.“

7. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.

8. In § 71 Absatz 1 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung festgelegten,“ eingefügt.

9. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 73

*Zuschlag bei freiwilliger Weiterarbeit“*

- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Liegen die Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 LBG vor, gelten die Absätze 1 und 2 bis zum Beginn des Ruhestands entsprechend. Satz 1 gilt für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein versorgungsabschlagsfreies Ruhegehalt nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 LBeamtVGBW entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 74

*Zuschlag bei freiwilliger Weiterarbeit in Teilzeit*“

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Liegen die Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 LBG vor, gelten die Sätze 1 bis 4 bis zum Beginn des Ruhestands entsprechend. Satz 5 gilt für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein versorgungsabschlagsfreies Ruhegehalt nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 LBeamtVGBW entsprechend.“

11. In § 76 Absatz 5 werden die Wörter „oder von im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung nach § 7 a der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg erwirtschafteten Mitteln, die zu diesem Zweck verwendet werden sollen,“ gestrichen.

12. In § 82 Absatz 2 Satz 1 und § 86 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

13. Nach § 87 a wird folgender § 87 b eingefügt:

„§ 87 b

*Zusätzliche Vergütung von genommenem  
Jahresurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit*

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zusätzliche Vergütung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung – ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9) in Fällen zu regeln, in denen Urlaub nach einer Reduzierung der für den Beamten geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit in einem Zeitabschnitt genommen wird, in dem die für den Beamten geltende durchschnittliche tägliche Arbeitszeit geringer ist als während des Zeitabschnitts, aus dem der Urlaubsanspruch stammt.“

14. In § 91 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Schülerzahlen, Schulstellen, Gruppennzahlen)“

15. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 92  
*Ämter bei Absinken der Schüler-  
oder Gruppenzahl*“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Richtet sich die Zuordnung des einem Beamten übertragenen Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule oder der Gruppenzahl eines Schulkindergartens, so begründet ein Absinken der Zahl der Schüler oder der Gruppen unter die für das Amt in den Bewertungsmerkmalen festgelegte Untergrenze allein kein dienstliches Bedürfnis, den Beamten in ein anderes Amt seiner Laufbahn zu versetzen. Wird der Beamte aus anderen Gründen in ein anderes Amt versetzt oder scheidet er aus dem Beamtenverhältnis aus, gilt die von ihm innegehabte Planstelle als in eine Planstelle der Besoldungsgruppe umgewandelt, die der tatsächlichen Zahl der Schüler oder der tatsächlichen Gruppenzahl entspricht.“

16. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 5 wird aufgehoben.
- b) Die Abschnitte Besoldungsgruppe A 6 und A 7 werden wie folgt gefasst:

**„Besoldungsgruppe A 6**

Erster Hauptwachmeister<sup>3)</sup>

Hauptwart<sup>1)2)</sup>

Oberamtsmeister<sup>2)4)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

<sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

**Besoldungsgruppe A 7**

Brandmeister<sup>1)</sup>

Hauptwart<sup>2)</sup>

Krankenpfleger<sup>1)</sup>



Krankenschwester<sup>1)</sup>

Lebensmittelkontrolleur<sup>1)</sup>

O b e r a m t s m e i s t e r<sup>2)</sup>

O b e r s e k r e t ä r<sup>1)</sup>

O b e r w e r k m e i s t e r<sup>1)</sup>

Polizeimeister<sup>1)</sup>

Stationspfleger<sup>3)</sup>

Stationsschwester<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Als Eingangsamtsamt, soweit nicht im Justizwachmeisterdienst.

<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“

- c) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 10 wird bei der Amtsbezeichnung „Erster Hauptstraßenmeister“ mit Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „<sup>3)</sup>“ angefügt.
- d) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „A m t m a n n“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- „Erster Hauptstraßenmeister<sup>2)</sup>  
als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei“
- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Fachoberlehrer<sup>1) 3)</sup>“ mit Funktionszusätzen wird nach dem Funktionszusatz „– als Fachbetreuer“ folgender Funktionszusatz eingefügt:
- „– als Leiter eines Schulkindergartens mit mehr als zwei Gruppen“
- e) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor<sup>2)</sup>“ mit Funktionszusatz wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
- „– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 100 bis zu 180 Schülern“
- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Rechnungsrat<sup>1)</sup>“ mit Funktionszusatz wird der Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ gestrichen.

- cc) Die Amtsbezeichnung „Rektor<sup>2)</sup>“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- f) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Fachschulrat<sup>1)</sup>“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- „Gemeinschaftsschulkonrektor<sup>5)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 180 Schülern“
- bb) Die Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- „Konrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern<sup>5)</sup>
  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 180 Schülern<sup>5/6)</sup>
  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt bis zu 180 Schülern<sup>5)</sup>
  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 100 bis zu 180 Schülern<sup>5)</sup>
  - als der ständige Vertreter des Leiters eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern<sup>5)</sup>
  - als der ständige Vertreter des Leiters eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit sonstigen Förderschwerpunkten mit bis zu 45 Schülern<sup>5)</sup>“
- cc) Nach der Amtsbezeichnung „R a t<sup>1)</sup>“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- „Realschulkonrektor<sup>5)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit bis zu 180 Schülern“

- dd) Die Amtsbezeichnung „Rektor“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- „Rektor
  - einer Grundschule mit bis zu 100 Schülern
  - einer Grundschule mit mehr als 100 bis zu 180 Schülern<sup>5)</sup>“
- ee) Die Amtsbezeichnung „Studienrat<sup>1)</sup>“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- „Studienrat<sup>1)</sup>
  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 180 Schülern<sup>5)</sup>
  - als Referatsleiter am Landesmedienzentrum
  - als Referent am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
  - als Referent am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
  - als Referent in einem großen und bedeutenden Referat am Landesmedienzentrum
  - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen“
- ff) Bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor<sup>5) 6)</sup>“ mit Funktionszusatz wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
- „einer Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern“
- gg) Die Fußnote 4 wird aufgehoben.
- g) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Fachschrat<sup>1)</sup>“ mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- „Gemeinschaftsschulabteilungsleiter<sup>8)</sup>
  - als Leiter einer Abteilung einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 850 Schülern“
- bb) Die Amtsbezeichnung „Konrektor“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- „Konrektor
  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit Realschule
  - mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschulern
  - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grundschulern

- mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschülern<sup>3)</sup>
  - mit mehr als 360 Realschülern<sup>3)</sup>
  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule
  - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
  - mit mehr als 360 Schülern<sup>3)</sup>
  - als der ständige Vertreter des Leiters eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
  - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern
  - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern<sup>3)</sup>
  - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern
  - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 90 Schülern<sup>3)</sup>
  - mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug
  - mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug<sup>3)“</sup>
- cc) Die Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- „Oberstudienrat
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
  - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 360 Schülern<sup>3)</sup>
  - als Leiter eines großen und bedeutenden Referats am Landesmedienzentrum
  - als Leiter einer Abteilung einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 850 Schülern
  - als Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 180 Schülern
  - als Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>3)</sup>
  - als Referatsleiter und zugleich der ständige Vertreter des Leiters eines Fachbereichs am Landesmedienzentrum

- als Referent am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
  - als Referent am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
  - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen“
- dd) Nach der Amtsbezeichnung „Pfarrer im Justizvollzugsdienst<sup>4)</sup>“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- „Realschulabteilungsleiter<sup>8)</sup>
- als Leiter einer Abteilung einer Realschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 850 Schülern“
- ee) Die Amtsbezeichnung „Rektor“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- „Rektor
- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
  - mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern
  - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern<sup>3)</sup>
  - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit bis zu 45 Schülern
  - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern<sup>3)</sup>
  - mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug<sup>3)</sup>
  - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern
  - einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern<sup>3)</sup>
  - einer Grundschule mit Realschule
  - mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grundschülern
  - mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschülern<sup>3)</sup>
  - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grundschülern<sup>3)</sup>
  - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule

- mit bis zu 180 Schülern
  - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>3)</sup>“
- ff) Bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor“ mit Funktionszusatz wird im Funktionszusatz die Zahl „850“ durch die Zahl „540“ ersetzt.
- gg) Die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- „Zweiter Konrektor
- an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum
  - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern
  - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 135 Schülern
  - mit mindestens 13 Schulstellen im Justizvollzug
  - einer Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern
  - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschulern
  - mit mehr als 360 Realschülern
  - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern“
- hh) Bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Realschulkonrektor“ mit Funktionszusatz wird im Funktionszusatz die Zahl „850“ durch die Zahl „540“ ersetzt.
- ii) Es wird folgende Fußnote 8 angefügt:
- „<sup>8)</sup> Für jede Gemeinschaftsschule, Realschule oder für jeden Verbund mit einer Realschule dürfen höchstens 2 Planstellen für Abteilungsleiter ausgebracht werden.“
- h) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Ephorus<sup>1)</sup>“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- bb) Die Amtsbezeichnung „Rektor“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- „Rektor
- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
  - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern

- mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 90 Schülern
  - mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug
  - einer Grundschule mit Realschule
    - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschulern
    - mit mehr als 360 Realschülern
  - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern“
- i) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Direktor der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume“ wird durch die Amtsbezeichnung „Direktor der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum“ ersetzt.
  - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Ephorus“ mit Funktionszusatz wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:  
„– als Leiter des evangelisch-theologischen Seminars Maulbronn“

17. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Finanzpräsident“ mit Funktionszusatz gestrichen.
- b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ gestrichen.
- c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg“ mit Funktionszusatz wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ eingefügt.
  - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor eines Regionalverbands“ mit Funktionszusatz wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Oberfinanzdirektion“ angefügt.

18. In Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) werden im Abschnitt Besoldungsgruppe R 2 in der Fußnote 4 nach dem Wort „Richterplanstellen“ die Wörter „sowie am Landgericht Karlsruhe“ eingefügt.
19. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter [kw]) wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt 1. Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 5 kw wird aufgehoben.
- bb) Die Abschnitte Besoldungsgruppe A 6 kw und A 7 kw werden wie folgt gefasst:

**„Besoldungsgruppe A 6 kw**

Gestüthauptwärter<sup>1)2)</sup>

Polizeiwachtmeister

\_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 kw.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

**Besoldungsgruppe A 7 kw**

Gestüthauptwärter<sup>3)</sup>

Hauptsattelmeister<sup>1)2)</sup>

Kriminalmeister<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Als Eingangsamts.

<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8 kw.

<sup>3)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 kw. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen des Gestütsdienstes in den Besoldungsgruppen A 6 kw und A 7 kw.“

- cc) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 kw wird der Amtsbezeichnung „Fachschuldirektor“ mit Funktionszusätzen folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz vorangestellt:
- „Ephorus<sup>4)</sup>
- als Leiter des evangelisch-theologischen Seminars Maulbronn“
- b) Der Abschnitt 2. Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 kw wird nach der Amtsbezeichnung „Erster Direktor der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen“ mit Funktions-



zusatz folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Finanzpräsident

als Leiter der Abteilung Bundesbau bei der Oberfinanzdirektion“

bb) Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 kw wird der Amtsbezeichnung „Forstpräsident“ folgende Amtsbezeichnung vorangestellt:

„Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg“

20. In Anlage 6 (Landesbesoldungsordnung A) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 391) wird die Zeile mit den Angaben zur Besoldungsgruppe A 5 gestrichen.
21. In Anlage 6 (Landesbesoldungsordnung A) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 398) wird die Zeile mit den Angaben zur Besoldungsgruppe A 5 gestrichen.
22. In Anlage 11 (Anwärtergrundbetrag) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 395) wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.
23. Die Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 396) wird wie folgt geändert:
  - a) Im Abschnitt § 45 wird in Spalte 3 die Zahl „188,77“ durch die Zahl „377,54“ ersetzt.
  - b) Im Abschnitt § 46 wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.
  - c) Der Abschnitt Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:
    - aa) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 5 wird aufgehoben.
    - bb) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 wird in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Angabe „3 und 4“ und in Spalte 3 die Zahl „79,33“ angefügt.
    - cc) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird in Spalte 2 die Zahl „4“ und in Spalte 3 die Zahl „125,84“ gestrichen.

- d) Im Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw) wird die Angabe „A 5 (kw)“ durch die Angabe „A 6 (kw)“ ersetzt.
24. Die Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 403) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt § 45 wird in Spalte 3 die Zahl „191,41“ durch die Zahl „382,83“ ersetzt.
- b) Im Abschnitt § 46 wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.
- c) Der Abschnitt Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 5 wird aufgehoben.
- bb) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 wird in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Angabe „3 und 4“ und in Spalte 3 die Zahl „80,44“ angefügt.
- cc) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird in Spalte 2 die Zahl „4“ und in Spalte 3 die Zahl „127,60“ gestrichen.
- d) Im Abschnitt Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw) wird die Angabe „A 5 (kw)“ durch die Angabe „A 6 (kw)“ ersetzt.
25. Die Anlage 14 (Stellenzulagen) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt § 54 wird in Spalte 2 die Angabe „A 5“ und in Spalte 3 die Zahl „47,94“ gestrichen.
- b) Im Abschnitt § 57 Abs. 1 Nr. 2 wird in Spalte 2 die Angabe „A 5“ und in Spalte 3 die Zahl „119,84“ gestrichen.
26. In Anlage 15 (Mehrarbeitsvergütung) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 397) wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.
27. In Anlage 15 (Mehrarbeitsvergütung) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 404) wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.
28. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

## Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“ ersetzt.
2. In § 71 Nummer 1 wird die Angabe „nach § 44 BeamStG“ durch die Wörter „einschließlich etwaigen Zusatzurlaubs“ ersetzt.
3. § 78 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1 a) Für Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen sowie zur Gesundheitsvorsorge, die für die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der beihilfeberechtigten Person entstanden sind, wird keine Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags jeweils 18 000 Euro überschritten hat. Bei Anlegung eines strengen Maßstabs kann in besonderen Härtefällen mit Zustimmung der für die Beihilfegewährung zuständigen obersten Dienstbehörde und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ausnahmsweise abweichend von Satz 1 Beihilfe gewährt werden. Ein besonderer Härtefall im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn der Ehegattin oder dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz für beihilfefähige Aufwendungen trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder Regelleistungen auf Dauer eingestellt worden sind.“
  - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „nach der Höhe ihrer Einkünfte wirtschaftlich nicht unabhängigen“ gestrichen.
4. § 79 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1 a) Heilfürsorge erhalten unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Voll-

zugsdienstes im Justizvollzug, des mittleren und gehobenen Werkdienstes im Justizvollzug und des mittleren und gehobenen Abschiebungshaftvollzugsdienstes, sofern sie vor der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder auf Probe, einem horizontalen Wechsel in eine dieser Laufbahnen nach § 21 oder der Übernahme von einem anderen Dienstherrn nach § 23 schriftlich erklärt haben, dass sie Heilfürsorge in Anspruch nehmen werden. Die Erklärung ist gegenüber der zuständigen Ernennungsbehörde abzugeben. Sie kann nicht widerrufen werden.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzministerium“ die Wörter „und dem Justizministerium“ eingefügt.

5. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschrift“ durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften vorhandenen Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes im Justizvollzug, des mittleren und gehobenen Werkdienstes im Justizvollzug und des mittleren und gehobenen Abschiebungshaftvollzugsdienstes können durch schriftliche Erklärung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften einmalig erklären, dass sie unter den Voraussetzungen des § 79 Absatz 1 Heilfürsorge in Anspruch nehmen werden. Sie erhalten dann ab dem zweiten auf den Ablauf der Ausschlussfrist folgenden Monat Heilfürsorge. § 79 Absatz 1a Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

### Artikel 3

#### Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 78 Absatz 1 a des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), der zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1 a) Für Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen sowie zur Gesundheitsvorsorge, die für die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Le-

benspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der beihilfeberechtigten Person entstanden sind, wird keine Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags jeweils 20 000 Euro überschritten hat. Bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte ist bei einem Bezug von Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb des Einkommensteuergesetzes der Jahresbetrag der Rente maßgeblich; die Regelungen des Besteuerungsanteils im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 des Einkommensteuergesetzes sowie des Ertragsanteils im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 3 des Einkommensteuergesetzes finden keine Anwendung. Bei der Ermittlung, ob die Einkünftegrenze von 20 000 Euro überschritten ist, sind ausländische Einkünfte, für die die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird, zu berücksichtigen. Satz 2 gilt bei ausländischen Einkünften im Sinne des Satzes 3 entsprechend. Satz 2 und 4 gilt nicht für Leibrenten und andere Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb des Einkommensteuergesetzes, deren erstmaliger Beginn vor dem 1. Januar 2021 liegt. Bei Anlegung eines strengen Maßstabs kann in besonderen Härtefällen mit Zustimmung der für die Beihilfegewährung zuständigen obersten Dienstbehörde und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ausnahmsweise abweichend von Satz 1 Beihilfe gewährt werden. Ein besonderer Härtefall im Sinne von Satz 6 liegt insbesondere vor, wenn der Ehegattin oder dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz für beihilfefähige Aufwendungen trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder Regelleistungen auf Dauer eingestellt worden sind.“

## Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes  
Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Ausnahme gilt ferner für das Ruhegehalt der Ruhestandsbeamten, sofern Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die dem Beamten während seiner aktiven Dienstzeit auch zur privaten Nutzung überlassen wurden, betroffen sind, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt und es den Beamten freigestellt war, dieses Angebot anzunehmen.“

## 2. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „des berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „der ausgleichsberechtigten Person“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anrechte“ die Wörter „; in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes aus dem Monatsbetrag, der sich nach Verrechnung als Wertunterschied ergibt“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „des verpflichteten Ehegatten“ durch die Wörter „der ausgleichspflichtigen Person“ und die Wörter „den berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „die ausgleichsberechtigte Person oder deren Hinterbliebene“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Altersgeld“ durch die Wörter „Alters- und Hinterbliebenengeld“ ersetzt.

## 3. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 8 gilt“ durch die Wörter „die Absätze 3, 4 und 8 gelten“ ersetzt.

## 4. § 27 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 59,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Anwendung des Satzes 2 sind als ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausschließlich das Grundgehalt, eine in Besoldungsgruppe A 6 zustehende Strukturzulage sowie gegebenenfalls ein zustehender ehebezogener Teil des Familienzuschlags zu berücksichtigen; hinsichtlich des Faktors 0,984 findet § 19 Absatz 1 Satz 1 entsprechend Anwendung.“

c) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

5. § 51 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es darf nicht hinter 67,63 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 zurückbleiben.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 3 ist § 27 Absatz 4 Satz 3 entsprechend anzuwenden.“

6. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für den Vergleich mit der Höchstgrenze ist, auch bei mehreren Zeiträumen, nur eine einzige Gesamtberechnung durchzuführen.“

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für die Anwendung des § 27 Absatz 2, von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sowie der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung gelten der Kinderzuschlag und der Kindererziehungsergänzungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.“

c) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(11) Für nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand geleistete Erziehungs- oder Pflegezeiten steht dem Ruhestandsbeamten weder ein Kinderzuschlag noch ein Kindererziehungsergänzungszuschlag zu.

(12) Der nach § 66 Absatz 1 bis 11 berechnete Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöht oder vermindert sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.“

7. § 67 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 66 Absatz 7, 8, 11 und 12 gilt entsprechend.“

8. § 68 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „1,384-Fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5“ durch

die Wörter „1,347-Fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „1,384-Fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5“ durch die Wörter „1,347-Fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 ist § 27 Absatz 4 Satz 3 entsprechend anzuwenden.“

9. In § 70 Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 27 Abs. 2“ die Wörter „oder einer entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift“ eingefügt.

10. § 94 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Anwendung des § 87 Absatz 4 und 5, von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sowie der Bemessung des Hinterbliebenengeldes gelten der Kinderzuschlag und der Kindererziehungsergänzungszuschlag als Teil des Alters- und Hinterbliebenengeldes.“

11. In § 95 Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 7 und“ die Angabe „12 sowie“ eingefügt.

12. § 102 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Für Versorgungsfälle, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor der besoldungsrechtlichen Anhebung der Eingangssämter des ehemaligen einfachen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 6 eingetreten sind, ist § 51 Absatz 3 Satz 3 sowie § 27 Absatz 4 Satz 2 weiterhin in der bislang geltenden Fassung anzuwenden. Die bisherigen Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.“

13. § 103 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für im Zeitpunkt vor der besoldungsrechtlichen Anhebung der Eingangssämter des ehemaligen einfachen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 6 vorhandene Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 5 zugrunde liegen, bestimmt sich die Versorgung weiterhin nach dieser Besoldungsgruppe. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.“

14. In § 108 Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „nach § 27 Abs. 4“ gestrichen.



## Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg  
2019/2020/2021

In Artikel 1 § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377) wird das Wort „Altersgeld“ durch die Wörter „Alters- und Hinterbliebenengeld“ ersetzt.

## Artikel 6

## Änderung des Landesumzugskostengesetzes

In § 10 Absatz 1 Satz 2 des Landesumzugskostengesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101) geändert worden ist, wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.

## Artikel 7

## Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 437, 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 a wird folgender § 25 b eingefügt:

## „§ 25 b

*Zusätzliche Vergütung von genommenem  
Jahresurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit*

(1) Beamtinnen und Beamten sind von Amts wegen diejenigen Tage an Jahresurlaub zusätzlich zu vergüten, die nach einer Reduzierung der für die Beamtin oder den Beamten geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit in einem Zeitabschnitt genommen werden, in dem die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit, die sich aus der für die Beamtin oder den Beamten geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit geteilt durch die Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage der Beamtin oder des Beamten ergibt, geringer ist, als während des Zeitabschnitts, aus dem der Urlaubsanspruch stammt. Zusätzlich zu vergüten nach Satz 1 sind für ein Kalenderjahr höchstens 20 unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaubstage; davon sind die vor der Reduzierung der Arbeitszeit im Kalenderjahr tatsächlich genommenen Tage an Erholungsurlaub, die aus demselben Kalenderjahr stammen, in Abzug zu bringen. Gleiches gilt für die aus einem vorangegangenen Ka-

lenderjahr stammenden Urlaubstage, die über den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub hinausgehen. § 24 Absatz 3 und 4 gilt bei der Berechnung der höchstens zusätzlich zu vergütenden Urlaubstage entsprechend.

(2) Die Anzahl der höchstens zusätzlich zu vergütenden Urlaubstage nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhöht oder vermindert sich bei einer Verteilung der Arbeitszeit im jeweiligen Kalenderjahr auf in der Regel mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche für jeden zusätzlichen Arbeitstag oder arbeitsfreien Tag um vier Tage, bei einem Wechsel der Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage während des Kalenderjahres entsprechend anteilig nach den Zeitabschnitten mit der gleichen Anzahl an in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstagen.

(3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebende Anzahl der höchstens zusätzlich zu vergütenden Urlaubstage ist anteilig auf die maßgeblichen Zeitabschnitte mit einer unterschiedlichen durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit zu verteilen. Zur Ermittlung der durchschnittlichen laufenden Monatsbezüge der Monate des Zeitabschnitts, aus dem der Urlaubsanspruch stammt, werden die Zeitabschnitte in zeitlich aufsteigender Reihenfolge herangezogen.

(4) Die zusätzliche Vergütung für einen Urlaubstag beträgt

- drei Dreizehntel der Bezüge für einen Monat, die sich aus den durchschnittlichen laufenden Monatsbezügen der Monate des Zeitabschnitts errechnen, aus dem der Urlaubsanspruch stammt,
- geteilt durch die Anzahl der Arbeitstage in der Kalenderwoche im oben genannten Zeitabschnitt, die sich aus der regelmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochenarbeitstage ergibt,
- multipliziert mit dem auf zwei Nachkommastellen gerundeten Prozentsatz, um den sich die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit zwischen den jeweils maßgeblichen Zeitabschnitten reduziert hat.

Für Bruchteile von Urlaubstagen gilt dies entsprechend.

(5) Laufende Monatsbezüge sind Bezüge nach § 2 Absatz 5, die in festen Monatsbeträgen gezahlt werden. § 4 Absatz 3 LBesGBW ist nicht anzuwenden.

(6) Bei den Berechnungen der vorstehenden Absätze ist auf zwei Nachkommastellen zu runden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(7) Der Anspruch auf zusätzliche Vergütung entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte Jahresurlaub nach Absatz 1 tatsächlich genommen hat. § 6 LBesGBW gilt entsprechend.

(8) Für Richterinnen und Richter finden die vorstehenden Absätze mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass sich die Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage nach einer Fünf-Tage-Woche bestimmt.“

2. In § 47 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „A 5“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.

3. § 52 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mit Wirkung vom 13. Juni 2013 gilt, soweit Erholungsurlaub zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfallen war, § 25 b für Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer sowie Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist. Dies gilt auch für mittlerweile Ausgeschiedene. Die Anspruchsvoraussetzungen sind durch die personalverwaltenden Stellen innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des § 25 b zu ermitteln und den bezügelnden Stellen mitzuteilen. Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der schriftlichen Geltendmachung.“

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 8

##### Änderung der Anwärterauflagenverordnung

In § 3 Nummer 2 der Anwärterauflagenverordnung vom 14. Dezember 2011 (GBl. S. 571), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 338, ber. S. 495) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

#### Artikel 9

##### Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2016 (GBl. S. 611) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.

2. In § 15 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „A 6 bis“ gestrichen.

3. § 19 Absatz 5 wird aufgehoben.

## Artikel 10

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung  
Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 3, 6 und 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 380 bis 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten oder zum lageorientierten Dienst gehören nicht der Dienst während Übungen, es sei denn, die oberste Dienstbehörde hat bei einer Übung, die aus zwingenden dienstlichen Gründen oder sonstigen übergeordneten Gesichtspunkten termingebunden stattfinden muss, Dienst nach Absatz 2 angeordnet, sowie Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.“

2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „300 Euro“ und die Wörter „Operative Einsatzunterstützung für besondere polizeiliche Einsätze“ durch das Wort „Öffnungstechnik“ ersetzt.

3. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „153,39 Euro“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „176,40 Euro“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „132,94 Euro“ durch die Angabe „240 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „180 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „4,60 Euro“ durch die Angabe „18 Euro“ ersetzt.

## Artikel 11

Änderung der Leistungsprämienverordnung  
des Finanzministeriums

§ 1 der Leistungsprämienverordnung des Finanzministeriums vom 28. September 2011 (GBl. S. 489), die durch Artikel 88 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

*Geltungsbereich*

Diese Verordnung gilt für Landesbehörden und Landesbetriebe im Geschäftsbereich des Finanzministeriums, denen im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen Haushaltsmittel zur Vergabe von Leistungsprämien zur Verfügung stehen.“

## Artikel 12

Änderung der Leistungsprämienverordnung  
des Wissenschaftsministeriums

§ 1 Absatz 1 der Leistungsprämienverordnung des Wissenschaftsministeriums vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 523) wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung gilt für das Wissenschaftsministerium sowie dessen nachgeordnete Dienststellen, soweit den einzelnen Dienststellen im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen Haushaltsmittel zur Vergabe von Leistungsprämien zur Verfügung stehen.“

## Artikel 13

## Änderung der Pflegezeitvorschuss-Verordnung

In § 7 Satz 1 der Pflegezeitvorschuss-Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 4), die durch Artikel 87 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

## Artikel 14

Änderung der Verordnung der Landesregierung  
und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten  
des Landesamtes für Besoldung und Versorgung  
Baden-Württemberg

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. September 1986 (GBl. S. 343, 344), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. November

2018 (GBl. S. 377, 384) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 7 wird die Angabe „§ 2 Nr. 15“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 11“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:  
„11. die Abgeltung von Ansprüchen nach Maßgabe der §§ 25 a und 25 b AzUVO für die von den personalverwaltenden Stellen festgesetzten Urlaubstage.“

#### Artikel 15

##### Überleitungsvorschriften

(1) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels im Amt befindlichen Ersten Hauptwachtmeisterinnen und Ersten Hauptwachtmeister, Hauptwartinnen und Hauptwarte, Oberamtsmeisterinnen und Oberamtsmeister sowie Sekretärinnen und Sekretäre werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Absatz angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Gleiches gilt für Gestüthauptwärterinnen und Gestüthauptwärter sowie Polizeiwachtmeisterinnen und Polizeiwachtmeister in einem kw-Amt. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels angehörten. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(2) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels im Amt befindlichen Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren sowie Zweite Konrektorinnen und Zweite Konrektoren werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Absatz angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels angehörten. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(3) Der am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels im Amt befindliche Direktor der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume wird in das neue Amt „Direktor der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum“ übergeleitet. Der Beamte führt die neue Amtsbezeichnung.

## Artikel 16

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nummer 3 sowie Artikel 9 Nummer 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 18. Dezember 2018 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 13 sowie Artikel 7 Nummern 1, 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummern 2, 5, 6, 7 Buchstabe b, Nummern 14 bis 16, 19 Buchstabe a, Nummern 20, 22, 23 Buchstabe b bis d, Nummern 25 und 26 sowie Artikel 2 Nummer 1, Artikel 4 Nummern 4, 5, 8, 12 und 13, Artikel 6, Artikel 7 Nummer 2, Artikel 9 Nummer 2 und Artikel 15 treten mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummern 8, 17, 19 Buchstabe b, Nummern 21, 24 und 27 sowie Artikel 3 und 4 Nummer 1 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anlage  
(zu Artikel 15 Absatz 1)

### Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung (Bei den gesperrt gedruckten Grundamtsbezeichnungen sind die jeweils maßgeblichen Zusätze nach der Grundamtsbezeichnungsverordnung zu berücksichtigen.)	Bisherige BesGr./ Amtszulage (Stand 01.01.2020)	Neue Amtsbezeichnung (Bei den gesperrt gedruckten Grundamtsbezeichnungen sind die jeweils maßgeblichen Zusätze nach der Grundamtsbezeichnungsverordnung zu berücksichtigen.)	Neue BesGr./ Amtszulage (Stand 01.01.2020)
1	Erster Hauptwachmeister <sup>1)2)</sup>	A 5 + 79,33 €	Erster Hauptwachmeister <sup>3)</sup>	A 6 + 79,33 €
2	Hauptwart <sup>2)3)</sup>	A 5 + 43,01 €	Hauptwart <sup>1)2)</sup>	A 6 + 43,01 €
3	Oberamtsmeister <sup>2)4)</sup>	A 5	Oberamtsmeister <sup>2)4)</sup>	A 6
4	Oberamtsmeister <sup>2)4)</sup>	A 5 + 79,33 €	Oberamtsmeister <sup>2)4)</sup>	A 6 + 79,33 €
5	Gestüthauptwärter <sup>1)2)</sup>	A 5 kw + 43,01 €	Gestüthauptwärter <sup>1)2)</sup>	A 6 kw + 43,01 €
6	Polizeiwachmeister	A 5 kw	Polizeiwachmeister	A 6 kw
7	Sekretär <sup>3)</sup>	A 6	Obersekretär <sup>1)</sup>	A 7
8	Erster Hauptwachmeister <sup>1)2)</sup>	A 6 + 43,01 €	Obersekretär <sup>1)</sup>	A 7
9	Hauptwart <sup>2)</sup>	A 6	Hauptwart <sup>2)</sup>	A 7
10	Oberamtsmeister <sup>2)</sup>	A 6	Oberamtsmeister <sup>2)</sup>	A 7
11	Gestüthauptwärter <sup>1)</sup>	A 6 kw	Gestüthauptwärter <sup>3)</sup>	A 7 kw



Anlage  
(zu Artikel 15 Absatz 2)

**Überleitungsübersicht**

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz	Bisherige Bes.Gr./ Amtszulage (Stand 01.01.2020)	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz	Neue Bes.Gr./ Amtszulage (Stand 01.01.2020)
1	Rektor <sup>2)</sup> - einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern	A 12 + 186,07 €	Rektor - einer Grundschule mit bis zu 100 Schülern	A 13
2	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (wenn mehr als 80 bis zu 100 Schüler)	A 13	Rektor - einer Grundschule mit bis zu 100 Schülern	A 13
3	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (wenn mehr als 100 bis zu 180 Schüler)	A 13	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 100 bis zu 180 Schülern <sup>5)</sup>	A 13 + 223,18 €
4	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern <sup>5)</sup>	A 13 + 223,18 €	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	A 14
5	Rektor - einer Grundschule, Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 360 Schülern (wenn an einer Grundschule)	A 14	Rektor - einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern <sup>3)</sup>	A 14 + 223,18 €

6	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern <sup>5)</sup> (wenn bis zu 180 Schüler)	A 13 + 223,18 €	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit bis zu 180 Schülern	A 14
7	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit bis zu 360 Schülern <sup>5)</sup> (wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler)	A 13 + 223,18 €	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern <sup>3)</sup>	A 14 + 223,18 €
8	Rektor - einer Grundschule, Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 360 Schülern (wenn an einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule)	A 14	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern	A 15
9	Rektor - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grund- und Hauptschule mit Realschule - mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern (wenn Grundschule mit Realschule)	A 14	Rektor - einer Grundschule mit Realschule - mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grundschülern	A 14

10	<p>Rektor - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern<sup>3)</sup> (wenn Grundschule mit Realschule)</p>	A 14 + 223,18 €	<p>Rektor - einer Grundschule mit Realschule - mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschülern<sup>3)</sup></p>	A 14 + 223,18 €
11	<p>Rektor - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern<sup>3)</sup> (wenn Grundschule mit Realschule)</p>	A 14 + 223,18 €	<p>Rektor - einer Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grundschülern<sup>3)</sup></p>	A 14 + 223,18 €
12	<p>Rektor - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern (wenn bis zu 180 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14	<p>Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit bis zu 180 Schülern</p>	A 14

13	<p>Rektor</p> <p>- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</p> <p>- mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern</p> <p>(wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14	<p>Rektor</p> <p>- einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule</p> <p>- mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>3)</sup></p>	A 14 + 223, 18 €
14	<p>Rektor</p> <p>- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</p> <p>- mit bis zu 180 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern</p> <p>(wenn mehr als 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14	<p>Rektor</p> <p>- einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern</p>	A 15
15	<p>Rektor</p> <p>- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</p> <p>- mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern<sup>3)</sup></p> <p>(wenn nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14 + 223, 18 €	<p>Rektor</p> <p>- einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern</p>	A 15

16	<p>Rektor</p> <p>- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</p> <p>- mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Hauptbeziehungsweise Werkrealschülern<sup>3)</sup></p> <p>(wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14 + 223,18 €	<p>Rektor</p> <p>- einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule</p> <p>- mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern<sup>3)</sup></p>	A 14 + 223,18 €
17	<p>Rektor</p> <p>- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</p> <p>- mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Hauptbeziehungsweise Werkrealschülern<sup>3)</sup></p> <p>(wenn mehr als 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14 + 223,18 €	<p>Rektor</p> <p>- einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern</p>	A 15
18	<p>Rektor</p> <p>- einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule</p> <p>- mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mehr als 360 Grund- und/oder Hauptbeziehungsweise Werkrealschülern</p> <p>(wenn Grundschule mit Realschule)</p>	A 15	<p>Rektor</p> <p>- einer Grundschule mit Realschule</p> <p>- mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschülern</p>	A 15

19	Rektor - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Realschülern  (wenn Grundschule mit Realschule)	A 15	Rektor - einer Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Realschülern	A 15
20	Rektor - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern  (wenn nicht Grundschule mit Realschule)	A 15	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern	A 15
21	Rektor - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Realschülern  (wenn nicht Grundschule mit Realschule)	A 15	Rektor - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern	A 15
22	Konrektor <sup>2)</sup> - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	A 12 + 186,07 €	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	A 13
23	Konrektor	A 13	Konrektor	A 13 + 223,18 €

24	<p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern</p> <p>Konrektor</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern<sup>4)</sup></p> <p>(wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler)</p>	<p>A 13 + 125,84 €</p>	<p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern<sup>5)</sup></p> <p>Konrektor</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule</p> <p>- mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern</p>	<p>A 14</p>
25	<p>Konrektor</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule oder Grund- und Werkrealschule mit mehr als 180 Schülern<sup>4)</sup></p> <p>(wenn mehr als 360 Schüler)</p>	<p>A 13 + 125,84 €</p>	<p>Konrektor</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule</p> <p>- mit mehr als 360 Schülern<sup>3)</sup></p>	<p>A 14 + 223,18 €</p>
26	<p>Konrektor</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 180 Schülern<sup>5/6)</sup></p> <p>(wenn Grundschule mit Realschule)</p>	<p>A 13 + 223,18 €</p>	<p>Konrektor</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 180 Schülern<sup>5/6)</sup></p>	<p>A 13 + 223,18 €</p>
27	<p>Konrektor</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule,</p>	<p>A 14</p>	<p>Konrektor</p> <p>- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit Realschule</p> <p>- mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschulern</p>	<p>A 14</p>

28	<p>Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule                      - mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern                      (wenn Grundschule mit Realschule)</p>	A 14	<p>Konrektor                      - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule                      - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern</p>	A 14
29	<p>(wenn Grundschule mit Realschule)                      Konrektor                      - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule                      - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern                      (wenn Grundschule mit Realschule)</p>	A 14 + 223,18 €	<p>Konrektor                      - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit Realschule                      - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschulern<sup>3)</sup></p>	A 14 + 223,18 €



30	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Realschülern <sup>3)</sup> (wenn Grundschule mit Realschule)	A 14 + 223,18 €	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Realschülern <sup>3)</sup>	A 14 + 223,18 €
31	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 180 Schülern <sup>5)6)</sup> (wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)	A 13 + 223,18 €	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	A 14
32	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 180 Schülern <sup>5)6)</sup> (wenn mehr als 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)	A 13 + 223,18 €	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 360 Schülern <sup>3)</sup>	A 14 + 223,18 €
33	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule,	A 14	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und	A 14 + 223,18 €

	Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit bis zu 180 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern (wenn nicht Grundschule mit Realschule)		Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 360 Schülern <sup>3)</sup>	
34	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern (wenn mehr als 180 bis zu 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)	A 14	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	A 14
35	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit bis zu 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern (wenn mehr als 360 Schüler und nicht Grundschule mit Realschule)	A 14	Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 360 Schülern <sup>3)</sup>	A 14 + 223,18 €

36	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern<sup>3)</sup> (wenn nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14 + 223,18 €	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 360 Schülern<sup>3)</sup></p>	A 14 + 223,18 €
37	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule - mit mehr als 360 Realschülern<sup>3)</sup> (wenn nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14 + 223,18 €	<p>Konrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule - mit mehr als 360 Schülern<sup>3)</sup></p>	A 14 + 223,18 €
38	<p>(wenn nicht Grundschule mit Realschule) Zweiter Realschulkonrektor einer Realschule mit mehr als 850 Schülern</p>	A 14	Zweiter Realschulkonrektor einer Realschule mit mehr als 540 Schülern	A 14
39	Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 850 Schülern	A 14	Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülern	A 14
40	Zweiter Konrektor <sup>5)6)</sup> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern (wenn Grundschule mit Realschule)	A 13 + 223,18 €	Zweiter Konrektor <sup>5)6)</sup> - einer Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern	A 13 + 223,18 €

41	Zweiter Konrektor <sup>5/6)</sup> - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern  (wenn nicht Grundschule mit Realschule)	A 13 + 223,18 €	Zweiter Konrektor - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern	A 14
42	Zweiter Konrektor - an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 425 Schülern	A 14	Zweiter Konrektor - an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern	A 14
43	Zweiter Konrektor - an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 210 Schülern	A 14	Zweiter Konrektor - an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 135 Schülern	A 14
44	Zweiter Konrektor - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mehr als 360 Grund- und/oder Haupt- beziehungsweise Werkrealschülern - mit mehr als 360 Realschülern  (wenn Grundschule mit Realschule)	A 14	Zweiter Konrektor - einer Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mit mehr als 360 Grundschülern - mit mehr als 360 Realschülern	A 14

45	<p>Zweiter Konrektor  - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern  - mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und mehr als 360 Grund- und/oder Hauptbeziehungswise Werkrealschülern  - mit mehr als 360 Realschülern  (wenn nicht Grundschule mit Realschule)</p>	A 14	<p>Zweiter Konrektor  - einer Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule oder Werkrealschule mit Realschule mit insgesamt mehr als 540 Schülern</p>	A 14
----	--	------	--	------

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

In der modernen Arbeitswelt werden die Tätigkeiten und Funktionen anspruchsvoller, die derzeit den Ämtern der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 zugeordnet sind. Dies soll im Besoldungsrecht abgebildet werden. Im Übrigen soll die Besoldung der Schulleitungen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen verbessert werden. Außerdem hat sich im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts auch an anderen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

Im Beihilferecht hat sich insbesondere aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 (5 C 4.18) an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetz sollen unter anderem die deshalb erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

Den Beamtinnen und Beamten des (mittleren und gehobenen) Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug sowie des Abschiebungshaftvollzugsdienstes soll durch die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften einmalig ein Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge eröffnet werden. Der berufliche Alltag dieses Personenkreises, die Beaufsichtigung und Betreuung von Gefangenen, geht mit einer erhöhten Verletzungsgefahr einher, insbesondere durch Übergriffe von Gefangenen oder bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges. Aufgrund der mit den Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes vergleichbaren Gefährdungssituation soll auch für diesen Personenkreis die Heilfürsorge geöffnet werden. Damit verbunden ist eine Steigerung der Attraktivität der betreffenden Laufbahnen.

#### 2. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Anhebung der Eingangsämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachmeisterdienstes und der Warte (ehemaliger einfacher Dienst) von Besoldungsgruppe A 5 nach Besoldungsgruppe A 6 bei gleichzeitiger Anhebung der Beförderungsämter von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7.
- Anhebung des Eingangsamtes des mittleren nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7.
- Anhebung des Endamtes in der Sonderlaufbahn des mittleren Straßenmeisterdienstes von Besoldungsgruppe A 10 nach Besoldungsgruppe A 11.
- Anhebung der Besoldung für Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen.
- Schaffung einer Vertretungszulage für die kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes.
- Schaffung der Möglichkeit des Einsatzes elektronischer Verfahren bei Schriftformerfordernissen im Besoldungsrecht.
- Ausdehnung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei den bisherigen Zuschlägen bei Hinausschiebung der Altersgrenze (künftig: Zuschläge bei freiwilliger Weiterarbeit).
- Zusätzliche Vergütung von genommenem Jahresurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit.

- Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Leitungsfunktion der Abteilung Bundesbau bei der Oberfinanzdirektion von Besoldungsgruppe B 2 nach Besoldungsgruppe B 3.
- Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung des Amtes „Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ von Besoldungsgruppe B 3 nach Besoldungsgruppe B 4.
- Ausbringung des Amtes „Vizepräsident der Oberfinanzdirektion“ in Besoldungsgruppe B 4.
- Rechtsgrundlage für Radleasing im Wege der Entgeltumwandlung für „Übergangsfälle“ im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVGBW) analog zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBeGBW).
- Anpassung der Berechnung des Kürzungsbetrags für die Versorgungsbezüge aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs.
- Folgeänderungen im LBeamVGBW und der Beihilfeverordnung (BVO), welche sich aufgrund der Anhebung der Eingangssämter des ehemaligen einfachen Dienstes und somit der Abschaffung der Besoldungsgruppe A 5 ergeben.
- Klarstellung, dass für den Vergleich des Kindererziehungsergänzungszuschlags mit der Höchstgrenze des § 66 Absatz 6 LBeamVGBW die „Gesamtbetrachtung“ als maßgebliche Berechnungsweise heranzuziehen ist.
- Formellgesetzliche Umsetzung und Präzisierung einer bisher in der BVO enthaltenen Regelung, wann Aufwendungen für Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz wegen deren wirtschaftlicher Unabhängigkeit nicht beihilfefähig sind sowie Konkretisierung der Ermittlung des hierfür maßgeblichen Gesamtbetrags der Einkünfte.
- Die Einkünftegrenze für Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz soll für die Zukunft auf 20 000 Euro angehoben werden.
- Durch Änderung der §§ 79 und 93 des Landesbeamtengesetzes (LBG) soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Wahlrechts zwischen Beihilfe und Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten des (mittleren und gehobenen) Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug sowie des Abschiebungshaftvollzugsdienstes geschaffen werden. Dieses Wahlrecht soll einmalig und unwiderruflich ausgeübt werden. Die näheren Einzelheiten sollen durch eine Änderung der Heilfürsorgeverordnung geregelt werden.

Daneben sollen einzelne weitere, meist redaktionelle oder klarstellende Änderungen im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts erfolgen.

### 3. Alternativen

Ohne die vorgesehene Anhebung der Eingangssämter würde ein wichtiges Mittel fehlen, den bestehenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal im mittleren Dienst entgegenzuwirken. Ein Verzicht auf die vorgesehene Änderung der Zuschläge bei Hinausschiebung der Altersgrenze würde den bisherigen Bemühungen, mehr Beamtinnen und Beamte für eine Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand zu gewinnen, entgegenstehen und dazu führen, dass sich erfahrene Beamtinnen und Beamte gegen die freiwillige Weiterarbeit entscheiden und früher aus dem Dienst ausscheiden. Dies würde angesichts des demografischen Wandels und der damit einhergehenden hohen Anzahl von Altersabgängen die Personalknappheit im öffentlichen Dienst verschärfen. Wenn auf die Ausweitung der elektronischen Kommunikation verzichtet würde, blieben

wesentliche Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung ungenutzt. Außerdem würde im Falle einer Beibehaltung der aktuellen Besoldungsstruktur bei den Schulleitungen deren Attraktivität durch den geringen Besoldungsabstand gegenüber Lehrkräften an diesen Schularten deutlich leiden.

Beibehaltung des bisherigen rechtlichen Zustands im Vollzugsdienst und Werkdienstes im Justizvollzug ohne Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge.

Ohne eine Rechtsgrundlage für die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Radleasings auch bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten würde eine während der aktiven Dienstzeit begonnene Nutzungsüberlassung mit Entgeltumwandlung mit dem Beginn des Ruhestands zu einer nicht beabsichtigten Fallkonstellation (Störfall) führen. Diese Störfälle würden zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) führen, denn der monatliche Betrag müsste von jeder Ruhestandsbeamtin oder jedem Ruhestandsbeamten an das LBV gezahlt und der Zahlungseingang durch das LBV überwacht werden. Zum anderen würde der mit dem Radleasing des Landes verbundene Steuervorteil für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten mit dem Übertritt in den Ruhestand entfallen.

#### 4. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange eines abgegrenzten Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher gemäß Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen abgesehen werden.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen

##### *Änderungen im Besoldungsbereich*

Durch die vorgesehene Anhebung der Eingangssämter entstehen dem Land laufende Kosten in Höhe von rund 2,1 Millionen Euro pro Jahr, die im Staatshaushaltsgesetz 2020/21 (StHG 2020/21) bereits etatisiert sind. Im kommunalen Bereich sind laufende jährliche Kosten in Höhe von rund 325 000 Euro pro Jahr zu erwarten.

Bei der vorgesehenen Anhebung einer Amtszulage gemäß § 45 LBesGBW entstehen Mehrkosten von rund 21 000 Euro pro Jahr, die innerhalb des Personalausgabenbudgets bei Kapitel 0503 ausgeglichen werden.

Die durch die vorgesehene Einführung der Vertretungszulage entstehenden Mehrkosten lassen sich nicht konkret beziffern, da sie von künftigen Verhältnissen im Einzelfall abhängen (zum Beispiel Anzahl der Vertretungsfälle, Vertretungsdauer, Besoldungsgruppe des Vertretenen). Die meisten Fälle einer Zulagengewährung dürften den Kultusbereich betreffen. Nach einer groben Schätzung geht das Kultusministerium für seinen Bereich von jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 750 000 Euro pro Jahr aus; dieser Betrag ist im StHG 2020/21 bereits etatisiert. Unter der Annahme, dass von den insgesamt entstehenden Mehrkosten rund zwei Drittel auf den Kultusbereich entfallen, werden die Mehrkosten für die übrigen Landesbereiche auf rund 375 000 Euro pro Jahr geschätzt. Für den kommunalen Bereich liegt die Schätzung bei rund 60 000 Euro pro Jahr.

Durch die Änderung der §§ 73 und 74 ergeben sich finanzielle Auswirkungen in Form von Haushaltsmehr- und Haushaltsminderbelastungen. Tendenziell führt die Änderung im Ergebnis insgesamt zu Haushaltseinsparungen. Im Bereich der Besoldung entstehen durch die Zahlung der Zuschläge bei freiwilliger Weiterbildung Mehrkosten. Gleichzeitig entstehen im Bereich der Besoldung Haushaltsminderbelastungen dadurch, dass der Dienstposten während der freiwilligen Weiter-



arbeit nicht neu besetzt werden muss. Im Bereich der Versorgung entstehen hierdurch insgesamt Haushaltsminderbelastungen, deren Höhe davon abhängt, wie viele Beamtinnen und Beamte aufgrund dieser Änderung künftig über die in § 40 Absatz 2 LBG genannten Grenzen hinaus weiterarbeiten und wie hoch deren Versorgungsbezüge jeweils sind. Im Bereich der Beihilfe entstehen weitere Haushaltsminderbelastungen dadurch, dass die Beihilfesätze während der freiwilligen Weiterarbeit oft niedriger sind als im Ruhestand und der Dienstposten nicht mit einem neuen Beihilfeberechtigten besetzt werden muss.

Die Mehrkosten für die Umsetzung des Schulleitungskonzepts (Anhebung der Besoldung im Bereich der Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen, Grund- und Hauptschulen beziehungsweise Grund- und Werkrealschulen, Absenkung der Schwellenwerte für weitere Funktionsstellen und Schaffung neuer Funktionsstellen) belaufen sich auf jährlich rund 18 Millionen Euro. Die Schaffung des Amtes für die Leitungen von Schulkindergärten in A 11 plus Amtszulage und die entsprechenden Stellenhebungen (50 Stellen) sind mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 131 000 Euro verbunden. Durch die Ausbringung von Funktionszusätzen bei den Ämtern „Studienrat“ und „Oberstudienrat“ für Funktionen beim Landesmedienzentrum entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 400 000 Euro, da sich der Landeszuschuss an das Landesmedienzentrum insoweit erhöht. Bislang wurden Lehrkräfte im Wege der Abordnung für das Landesmedienzentrum tätig. Die im Staatshaushaltsplan seither in den Schulkapiteln dafür zur Verfügung gestellten Stellen wurden zur Gegenfinanzierung dieser Mehrkosten im Staatshaushaltsplan 2020/21 gestrichen. Damit sind diese Mehrkosten vollständig kompensiert worden. Die genannten Maßnahmen sind im StHG 2020/21 bereits etatisiert.

Durch die Anhebung des Amtes „Ephorus als Leiter des evangelisch-theologischen Seminars Maulbronn“ von A 15 plus Amtszulage nach A 16 entstehen zunächst keine Kosten. Kosten in Höhe von rund 7 000 Euro pro Jahr entstehen bei einer entsprechenden Stellenhebung. Darüber wird im Rahmen eines späteren Haushaltsaufstellungsverfahrens entschieden.

Durch die Ausbringung des Amtes „Erster Hauptstraßenmeister“ mit Funktionszusatz in der Besoldungsgruppe A 11 können im kommunalen Bereich jährliche Mehrkosten entstehen. Diese sind davon abhängig, in welchem Umfang die Landkreise Dienstposten nach Maßgabe sachgerechter Bewertung dem neu auszubringenden Amt zuordnen und Beförderungen vornehmen und können daher nicht konkret beziffert werden. Im Landesbereich entstehen bezüglich der Autobahnmeistereien keine Mehrkosten, weil die diesbezüglichen Aufgaben spätestens zum 1. Januar 2021 auf den Bund übergehen und für gegebenenfalls im Landesdienst verbleibendes Personal eine Vollkostenerstattung durch den Bund erfolgt.

Mit der höheren besoldungsrechtlichen Einstufung des Finanzpräsidenten als Leiter der Abteilung Bundesbau von Besoldungsgruppe B 2 nach B 3 sind jährliche Mehrkosten von 6 100 Euro verbunden. Nach einer Vereinbarung mit dem Bund würden die Mehrkosten vom Bund getragen.

Mit der Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung des Amtes „Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ sowie mit der Ausbringung des Amtes „Vizepräsident der Oberfinanzdirektion“ sind jährliche Mehrkosten in Höhe von insgesamt 8 800 Euro verbunden. Die entsprechenden Stellenhebungen von Besoldungsgruppe B 2 nach B 3 beziehungsweise von B 3 nach B 4 sind im StHG 2020/21 bereits veranschlagt.

Durch die Änderung der Fußnote 4 in Besoldungsgruppe R 2 (Schaffung einer Amtszulage für Vorsitzende Richterinnen und Richter am Landgericht Karlsruhe, wenn sie die Funktion eines weiteren aufsichtführenden Richters wahrnehmen) entstehen Mehrkosten von rund 4 500 Euro pro Jahr, die innerhalb des Personalausgabenbudgets bei Kapitel 0503 ausgeglichen werden.

Durch die Änderungen von § 19 Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg (EZulVOBW) entstehen im Landesbereich jährliche Mehr-

kosten in Höhe von rund 300 000 Euro; durch die Änderung von § 19 Absatz 2 jährliche Mehrkosten von rund 25 000 Euro. Durch die Anhebung der Zulagen nach § 20 EZulVOBW entstehen im Landesbereich jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 68 000 Euro.

#### *Änderung im Landesbeamtengesetz*

Die Anhebung der beihilferechtlich relevanten Einkünftegrenze auf 18 000 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2013 beziehungsweise auf 20 000 Euro ab dem 1. Januar 2021 belastet den Landeshaushalt, da neue Ausgaben für das Land entstehen. Die erhofften Einsparungen im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 durch die damalige Absenkung der Einkünftegrenze von 18 000 Euro auf 10 000 Euro wurden mit 17 Millionen Euro (strukturell und auf Dauer) beziffert. Die Ausgaben aufgrund der Anhebung für die Vergangenheit werden jedoch vermutlich deutlich niedriger ausfallen. Die genaue Höhe der Ausgaben kann nicht geschätzt werden. Die Ausgaben aufgrund der Anhebung auf 20 000 Euro für die Zukunft werden unter erneuter Zugrundelegung des Rechenwegs, der die Basis für das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 bildete, auf 5 Millionen Euro zusätzlich zu den auf 20 Millionen Euro angewachsenen Mehrausgaben je Jahr (strukturell und auf Dauer) geschätzt. Für den kommunalen Bereich liegt die Schätzung bei rund 3,9 Millionen Euro pro Jahr.

Durch die Einführung des Wahlrechts zwischen Beihilfe und Heilfürsorge für die Justizvollzugsdienste sowie den Abschiebungshaftvollzugsdienst entstehen dem Land durch einen Wechsel vom aktuellen Mischsystem aus Eigenvorsorge und ergänzender Beihilfe in die Heilfürsorge strukturelle Mehrausgaben in Abhängigkeit von dessen Inanspruchnahme.

Sollten alle derzeit in Betracht kommenden Justiz- und Abschiebungshaftvollzugsbeamtinnen und -beamten von dem Wahlrecht zugunsten der Heilfürsorge Gebrauch machen, ist maximal mit geschätzten Mehrausgaben von bis zu 2 Millionen Euro jährlich zu rechnen, die innerhalb der betroffenen Einzelpläne zu decken sind.

Der Berechnung liegen die durchschnittlichen Mehrkosten gegenüber einer ausschließlichen Beihilfeberechtigung von 563 Euro auf der Zahlenbasis 2018 zugrunde. Das Wahlrecht erfasst bei den Berechtigten

- mittlerer und gehobener Vollzugsdienst im Justizvollzug (ca. 3 000 Personen),
- mittlerer und gehobener Werkdienst im Justizvollzug (ca. 500 Personen),
- mittlerer und gehobener Abschiebungshaftvollzugsdienst (ca. 80 Personen).

Insgesamt kommen damit circa 3 580 Personen für ein Wahlrecht in Betracht. Für die Anzahl der in Betracht kommenden Personen wurde auf den aktuellen Personalbestand abgestellt. Neu ausgebrachte Stellen wurden, soweit im Staatshaushaltsplan veranschlagt, ebenfalls berücksichtigt.

Unter Zugrundelegung der Annahme, der gesamte berechnete Personenkreis von 3 580 Beamtinnen und Beamten würde von einem Wahlrecht Gebrauch machen, würden sich die jährlichen Mehrkosten für den Landeshaushalt wie folgt berechnen:

$$3\,580 \text{ Personen} \times 563 \text{ Euro} = 2\,015\,540 \text{ Euro.}$$

#### *Änderungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg*

Durch die Änderungen im LBeamtVGBW entstehen dem Land keine nennenswerten Mehrkosten. Geringfügige Auswirkungen in Form von Haushaltsmehrbelastungen oder Haushaltsminderbelastungen können sich bei einzelnen Regelungen ergeben.

### *Änderungen in der Beihilfeverordnung*

Mit der Kostendämpfungspauschale wird die vom Land zu tragende finanzielle Belastung reduziert. Beamtinnen und Beamte beteiligen sich hierdurch an den Krankheitskosten. Wird für Personen in der Besoldungsgruppe A 6 keine Kürzung ihrer Beihilfe durch den Abzug der Kostendämpfungspauschale vorgenommen, so reduziert sich das jährliche Einsparpotenzial der Kostendämpfungspauschale um rund 50 000 Euro.

Im kommunalen Bereich wird sich das jährliche Einsparpotenzial der Kostendämpfungspauschale um rund 32 000 Euro reduzieren.

Durch die übrigen Rechtsänderungen sind keine Mehrkosten zu erwarten.

## 6. Erfüllungsaufwand

### 6.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

#### *§ 86 LBesGBW (Vermögenswirksame Leistungen)*

Die Mitteilung erfolgt bislang häufig entweder papierlos über das Kundenportal des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) oder in Form einer Übersendung eines vom Anlageinstitut gefertigten Formblatts. Da die Belastung der Bürgerinnen und Bürger somit jetzt schon gering ist, hat die nunmehr eröffnete Möglichkeit einer elektronischen Mitteilung nur ergänzende Funktion. Es wird eine Inanspruchnahme in 500 Fällen pro Jahr geschätzt. Bei einer Zeitersparnis von 2 Minuten pro Fall für die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten wegen der entfallenden Kuvertierung der Mitteilung ergibt sich insgesamt eine Zeitersparnis von rund 17 Stunden sowie eine Einsparung von Sachkosten in Form einer Portosparnis in Höhe von 500 Euro (500 x 1 Euro).

#### *Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge für die Justizvollzugsdienste und den Abschiebungshaftvollzugsdienst*

Für die Beamtinnen und Beamten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und damit von der Beihilfe in die Heilfürsorge wechseln, wird sich der Anteil der Beihilfebeantragung ausschließlich auf die jeweiligen Angehörigen beschränken. Dies führt – in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme des Wahlrechts – zu einem geringeren Aufwand bei den Betroffenen. Schätzungsweise reduziert sich der jährliche Bürokratieaufwand durch die wegfallenden Beihilfeanträge um 20 Minuten pro Person und Jahr. Nach vorsichtigen Schätzungen ist davon auszugehen, dass von den vorhandenen Beamtinnen und Beamten im Justiz- und Abschiebungshaftvollzugsdienst, die für das Wahlrecht in Betracht kommen, 2 231 Beamtinnen und Beamte von der Beihilfe in die Heilfürsorge wechseln werden. Bei einer Zeitersparnis von 20 Minuten pro Fall ergibt sich insgesamt eine Zeitersparnis von rund 743 Stunden.

#### *Pflegezeitvorschuss-Verordnung*

Nach der bisherigen Praxis ist davon auszugehen, dass Pflegezeitvorschüsse nur in sehr wenigen Fällen pro Jahr beantragt werden. Die Entlastung beim Zeitaufwand und bei den Sachkosten ist daher so geringfügig, dass auf eine Darstellung verzichtet wird.

#### *Übrige Rechtsänderungen*

Durch die übrigen Rechtsänderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

## 6.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## 6.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes werden bei den Personalkosten die in der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes vorgegebenen Lohnkosten berücksichtigt. Danach sind für die Lohnkosten des Landes pro Stunde für den mittleren Dienst 31,40 Euro, für den gehobenen Dienst 40,80 Euro und für den höheren Dienst 60,50 Euro anzusetzen. Für den kommunalen Bereich sind für den mittleren Dienst 31,50 Euro, für den gehobenen Dienst 42,30 Euro als Lohnkosten pro Stunde anzusetzen.

### *Änderungen im Besoldungsbereich*

#### *Anhebung der Eingangssämter*

Beim LBV entsteht durch die Anhebung der Eingangssämter ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 173 Stunden. Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

- 24 Stunden – Vorbereitungsdienst im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
- 49 Stunden – Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),
- 41 Stunden – Programmieraufwand im IuK-Bereich DIPSY (gehobener Dienst),
- 41 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung DIPSY (mittlerer Dienst),
- 18 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für das LBV ist daher durch die Anhebung der Eingangssämter mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise rund 6 500 Euro zu rechnen (114 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 59 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

#### *§ 45 LBesGBW (Amtszulage für die Leiter von Gerichten mit Register- oder Grundbuchzuständigkeit)*

Beim LBV entsteht durch die Erhöhung der Amtszulage für die Leiter von Gerichten mit Grundbuchzuständigkeit ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 66 Stunden. Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

- 16 Stunden – Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
- 40 Stunden – Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),
- 10 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für das LBV ist daher durch die Erhöhung der Amtszulage für die Leiter von Gerichten mit Grundbuchzuständigkeit mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise rund 2 600 Euro zu rechnen (56 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 10 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

#### *§ 62 a LBesGBW (Vertretungszulage)*

Durch die vorgesehene Regelung zur Gewährung einer Zulage für die kommissarische Vertretung der Behördenleitung entsteht beim LBV ein einmaliger und bei den personalverwaltenden Stellen ein einmaliger sowie ein laufender Erfüllungsaufwand.

Der Erfüllungsaufwand bei den personalverwaltenden Stellen hängt von den Umständen im Einzelfall ab und kann daher nicht konkret beziffert werden. Eine Annäherung im Wege einer groben Schätzung ergibt Folgendes:

Die personalverwaltenden Stellen prüfen einmalig alle bei Inkrafttreten des § 62 a vorhandenen Vertretungsfälle. Unter der auf einer groben Schätzung basierenden Annahme, dass zu diesem Zeitpunkt rund 1 000 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter kommissarisch die Vertretung der Behördenleitung übernommen haben und dass für die Prüfung und eine sich gegebenenfalls anschließende Meldung an das LBV ein Zeitaufwand von schätzungsweise rund 15 Minuten pro Fall entsteht, wird von einem einmaligen Zeitaufwand von insgesamt 250 Stunden (1 000 Fälle x 15 Minuten) ausgegangen. Die Bearbeitung erfolgt jeweils durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes. Für die personalverwaltenden Stellen ist daher schätzungsweise mit einmaligen Personalkosten in Höhe von rund 8 000 Euro (250 Stunden x 31,40 Euro) zu rechnen.

Unter der auf einer groben Schätzung basierenden Annahme, dass innerhalb eines Kalenderjahres rund 1 000 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter kommissarisch die Vertretung der Behördenleitung übernehmen und dass bei den personalverwaltenden Stellen für die Prüfung und eine sich gegebenenfalls anschließende Meldung an das LBV ein Zeitaufwand von schätzungsweise rund 15 Minuten pro Fall entsteht, wird von einem laufenden Zeitaufwand von insgesamt 250 Stunden (1 000 Fälle x 15 Minuten) ausgegangen. Die Bearbeitung erfolgt jeweils durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes. Für die personalverwaltenden Stellen ist daher schätzungsweise mit laufenden Personalkosten in Höhe von rund 8 000 Euro pro Jahr (250 Stunden x 31,40 Euro) zu rechnen.

Beim LBV entsteht durch die Einrichtung einer neuen Zulage ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 84 Stunden. Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

30 Stunden – Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),

37 Stunden – Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),

17 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für das LBV ist daher mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise rund 3 300 Euro zu rechnen (67 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 17 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

#### *§ 65 LBesGBW (Mehrarbeitsvergütung)*

Die elektronische Anordnung oder Genehmigung wird voraussichtlich nur dann in Betracht gezogen, wenn die Übermittlung der Anordnung oder Genehmigung der Mehrarbeit über größere Entfernungen erfolgen muss oder eine große Anzahl von Beamtinnen und Beamten gleichzeitig betroffen ist, was eher die Ausnahme darstellen wird. Da die Voraussetzungen für die Mehrarbeit weiterhin zu dokumentieren sind, ist auch bei elektronischer Vorgehensweise mit keiner relevanten Entlastungswirkung zu rechnen. Die Verwaltung wird daher wohl nur in wenigen Einzelfällen geringfügig sowohl hinsichtlich des Zeitaufwands als auch hinsichtlich der Sachkosten (Papierkosten) entlastet.

#### *§§ 73 und 74 LBesGBW (Zuschläge bei freiwilliger Weiterarbeit)*

Beim LBV entsteht durch die Umstellung der bisherigen Zuschläge bei Hinausschiebung der Altersgrenze auf die neuen Zuschläge bei freiwilliger Weiterarbeit ein einmaliger Zeitaufwand von 36 Stunden im gehobenen Dienst und 40 Stunden im mittleren Dienst. Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

- 16 Stunden – Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
- 20 Stunden – Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),
- 40 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für den laufenden Betrieb im Festsetzungs- und Regelungsbereich entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von schätzungsweise 34 Stunden im mittleren Dienst.

Die personalverwaltenden Stellen prüfen zunächst, welche Beamtinnen und Beamten in der jeweiligen Dienststelle im Kalenderjahr die Altersgrenze nach § 40 Absatz 2 LBG erreichen werden oder schwerbehindert sind und die Altersgrenze nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG im Kalenderjahr erreichen werden. Haben diese Beamtinnen und Beamten noch keinen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt oder bereits bekundet, dass eine freiwillige Weiterarbeit beabsichtigt ist, richten die personalverwaltenden Stellen eine Einzelfallanfrage an das LBV, ob beziehungsweise wann die Beamtin oder der Beamte eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 45 Jahren erreicht hat beziehungsweise voraussichtlich erreichen wird. Das LBV prüft die Einzelfallanfrage und teilt das Ergebnis der personalverwaltenden Stelle mit. Sollte sich die Beamtin oder der Beamte für die freiwillige Weiterarbeit entscheiden, wird dies von der personalverwaltenden Stelle dem LBV über DIPSY gemeldet, sobald der Beamte eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 45 Jahren erreicht hat. Bei den personalverwaltenden Stellen entsteht für diese erstmalige Prüfung und eine sich gegebenenfalls anschließende DIPSY-Meldung ein einmaliger Zeitaufwand von insgesamt schätzungsweise 125 Stunden. Für die laufende Prüfung und eine sich gegebenenfalls anschließende DIPSY-Meldung entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von schätzungsweise 67 Stunden. Diese Überprüfungsarbeiten werden von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes getätigt.

Für das LBV ist daher mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 700 Euro und mit einem laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 100 Euro zu rechnen (36 Stunden x 40,80 Euro und 40 Stunden x 31,40 Euro beziehungsweise 34 Stunden x 31,40 Euro). Für die personalverwaltenden Stellen ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4 000 Euro und mit einem laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 000 Euro pro Jahr zu rechnen (125 Stunden x 31,40 Euro beziehungsweise 67 Stunden x 31,40 Euro).

#### *§ 82 LBesGBW (Unterrichtsvergütung)*

Durch die Schaffung der Möglichkeit, zusätzliche Unterrichtsstunden bei Lehr- amtsanwärterinnen und -anwärtern auch elektronisch zu genehmigen, entsteht bei den Schulleitungen kein zusätzlicher Aufwand. Da die Voraussetzungen der Unterrichtsvergütung weiterhin zu dokumentieren sind, ist auch bei elektronischer Vorgehensweise mit keiner relevanten Entlastungswirkung zu rechnen. Die Schulleitung wird daher wohl nur in wenigen Einzelfällen geringfügig sowohl hinsichtlich des Zeitaufwands als auch hinsichtlich der Sachkosten (Papierkosten) entlastet.

#### *Landesbesoldungsordnung A (Schulleiterbesoldung)*

Das Konzept zur Stärkung und Entlastung von Schulleitungen sieht eine Anhebung der Besoldung im Bereich der Grund-, Haupt- und Werkrealschulen und die Schaffung zusätzlicher schulischer Funktionsstellen an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I vor.

Die Anhebung der Besoldung erfolgt im Wege einer gesetzlichen Überleitung, sodass die derzeitigen Stelleninhaber – rund 2 630 Beamtinnen und Beamte – über die geänderte Besoldung schriftlich informiert werden müssen. In diesem Zusammenhang fällt bei den personalverwaltenden Stellen ein einmaliger Personalaufwand an. Der Gesamtaufwand für die Anhebung der Besoldung setzt sich aus der

Identifizierung der betroffenen Stelleninhaber sowie der Erstellung von Informationsschreiben zusammen.

Die Bearbeitungsdauer pro Fall beträgt schätzungsweise insgesamt rund 30 Minuten. Davon entfallen 6 Minuten auf den höheren Dienst und 24 Minuten auf den gehobenen Dienst. Bei den personalverwaltenden Stellen entsteht somit beim höheren Dienst ein Zeitaufwand von 263 Stunden (2 630 Fälle x 6 Minuten) und beim gehobenen Dienst ein Zeitaufwand von 1 052 Stunden (2 630 Fälle x 24 Minuten). Für die von den personalverwaltenden Stellen zu bearbeitenden 2 630 Fälle ist daher mit einmaligen Personalkosten in Höhe von rund 59 000 Euro (263 Stunden x 60,50 Euro und 1 052 Stunden x 40,80 Euro) zu rechnen. Hinzu kommen Portokosten, die mit durchschnittlich 1 Euro pro Fall beziffert werden können und somit rund 2 630 Euro betragen.

Im Rahmen der Schaffung von zusätzlichen Funktionsstellen an allgemeinbildenden Schulen müssen rund 1 060 schulische Funktionsstellen besetzt werden. In diesem Zusammenhang fällt bei den personalverwaltenden Stellen ein einmaliger Personalaufwand an. Die Besetzung der Funktionsstellen erfolgt im Wege der Ausschreibung mit anschließendem Auswahlverfahren. Der Gesamtaufwand für die Besetzung einer Funktionsstelle im Wege dieses Verfahrens setzt sich aus dem Aufwand für eine Ausschreibung und den Kosten der Ausschreibung, der Durchführung der Bewerbungsgespräche, der Erstellung eines Auswahlvermerks, der Beteiligung der jeweiligen Amtsleitungen und der Interessenvertretungen sowie dem Vollzug der Maßnahme zusammen.

Die Bearbeitungsdauer pro Fall beträgt schätzungsweise insgesamt rund 19 Stunden. Davon entfallen 12 Stunden auf den höheren Dienst und 7 Stunden auf den gehobenen Dienst. Bei den personalverwaltenden Stellen entsteht somit beim höheren Dienst ein Zeitaufwand von 12 720 Stunden (1 060 Fälle x 12 Stunden) und beim gehobenen Dienst ein Zeitaufwand von 7 420 Stunden (1 060 Fälle x 7 Stunden). Für die von den personalverwaltenden Stellen zu bearbeitenden 1 060 Fälle ist daher mit einmaligen Personalkosten in Höhe von rund 1,07 Millionen Euro (12 720 Stunden x 60,50 Euro und 7 420 Stunden x 40,80 Euro) zu rechnen.

Beim LBV entsteht durch die Änderungen im Bereich der Schulleiterbesoldung ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 651 Stunden. Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

- 24 Stunden – Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
- 16 Stunden – Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),
- 324 Stunden – Programmieraufwand im IuK-Bereich DIPSY (gehobener Dienst),
- 243 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung DIPSY (mittlerer Dienst),
- 44 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für das LBV ist daher durch die Änderungen im Bereich der Schulleiterbesoldung mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise rund 24 000 Euro zu rechnen (364 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 287 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

#### *Landesbesoldungsordnung B*

Beim LBV entsteht durch die Änderungen im Bereich der B-Besoldung ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 32 Stunden. Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

- 8 Stunden – Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
- 14 Stunden – Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),
- 10 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für das LBV ist daher durch die Änderungen im Bereich der B-Besoldung mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise rund 1 200 Euro zu rechnen (22 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 10 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

#### *Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung*

Durch die vorgesehene Regelung zur zusätzlichen Vergütung von genommenem Jahresurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit entsteht ein einmaliger sowie ein laufender Erfüllungsaufwand bei den personalverwaltenden Stellen und beim LBV, der von den Umständen im Einzelfall abhängt und daher nicht konkret beziffert werden kann. Eine Annäherung im Wege einer groben Schätzung ergibt Folgendes:

Die personalverwaltenden Stellen prüfen einmalig alle Fälle, in denen zwischen dem 1. Januar 2020 und der Verkündung des § 25 b die Arbeitszeit verringert wurde, sowie darüber hinaus alle noch offenen Widerspruchsfälle betreffend die Verringerung der Arbeitszeit. Unter der auf einer groben Schätzung basierenden Annahme, dass innerhalb eines Kalenderjahres rund 6 000 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter ihre Arbeitszeit reduzieren, wird von insgesamt rund 6 000 einmalig zu prüfenden Fällen ausgegangen. Von der Anzahl der insgesamt zu prüfenden Fälle wird in schätzungsweise rund drei Vierteln der Fälle durch eine überschlägige Prüfung anhand der Anzahl der genommenen Urlaubstage festzustellen sein, dass ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung von genommenem Jahresurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit nicht besteht. Für die rund 4 500 (drei Viertel) überschlägig zu prüfenden Fälle ergibt sich ein Zeitaufwand von schätzungsweise rund 10 Minuten pro Fall und somit insgesamt rund 750 Stunden (4 500 Fälle x 10 Minuten). Von der Anzahl der insgesamt einmalig zu prüfenden Fälle (6 000) wird schätzungsweise in rund einem Viertel (1 500 Fälle) weitergehende Ermittlungen und eine sich anschließende Meldung an das LBV vorzunehmen sein. Die Bearbeitungsdauer pro Fall beträgt schätzungsweise rund 30 Minuten. Für diese rund 1 500 Fälle (ein Viertel) ergibt sich somit ein Zeitaufwand von insgesamt rund 750 Stunden (1 500 Fälle x 30 Minuten). Die Bearbeitung erfolgt jeweils durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes. Für die personalverwaltenden Stellen ist daher schätzungsweise mit einmaligen Personalkosten in Höhe von rund 47 000 Euro (1 500 Stunden x 31,40 Euro) zu rechnen.

Beim LBV entsteht durch die Änderungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt rund 54 Stunden.

Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

32 Stunden – Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),

17 Stunden – Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),

5 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Beim LBV entstehen durch die Änderungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung einmalige Personalkosten von rund 2 200 Euro (49 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 5 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Für die von den personalverwaltenden Stellen dem LBV aus der einmaligen Prüfung gemeldeten Fälle entsteht beim LBV durch die Berechnung der auf die einzelnen Urlaubstage entfallenden Besoldungsbestandteile sowie für die Anweisung und Auszahlung der zusätzlichen Vergütung ein Zeitaufwand von schätzungsweise rund 20 Minuten pro Fall und damit ein geschätzter einmaliger Zeitaufwand von insgesamt rund 500 Stunden (1 500 Fälle x 20 Minuten). Die Bearbeitung erfolgt jeweils durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes. Für das LBV ist daher schätzungsweise mit einmaligen Personalkosten in Höhe von



rund 16 000 Euro (500 Stunden x 31,40 Euro) zu rechnen. Insgesamt ist für das LBV daher schätzungsweise mit einmaligen Personalkosten in Höhe von rund 18 200 Euro zu rechnen.

Bei den personalverwaltenden Stellen entsteht für die laufende Prüfung von schätzungsweise rund 6 000 Fällen pro Jahr und eine sich gegebenenfalls anschließende Meldung an das LBV ein laufender Erfüllungsaufwand. Es wird angenommen, dass in rund drei Vierteln der Fälle (4 500) ein Zeitaufwand von rund 10 Minuten pro Fall (nach überschlägiger Prüfung keine zusätzliche Vergütung) und in rund einem Viertel der Fälle (1 500) ein Zeitaufwand von insgesamt rund 30 Minuten pro Fall entsteht. Bei dem geschätzten Zeitaufwand von insgesamt rund 30 Minuten pro Fall (weitergehende Prüfung einschließlich Meldung) wird berücksichtigt, dass die laufende Prüfung und eine sich anschließende Meldung an das LBV in einem Fall möglicherweise mehrmals erfolgt, je nachdem ob die Beamtin oder der Beamte im Einzelfall die zusätzlich zu vergütenden Urlaubstage in einem zusammenhängenden oder in mehreren einzelnen Zeitabschnitten nimmt. Für die laufende Prüfung ergibt sich somit ein jährlicher Zeitaufwand von insgesamt rund 1 500 Stunden (4 500 Fälle x 10 Minuten und 1 500 Fälle x 30 Minuten). Die Bearbeitung erfolgt jeweils durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes. Für die personalverwaltenden Stellen ist daher schätzungsweise mit laufenden Personalkosten in Höhe von rund 47 000 Euro pro Jahr (1 500 Stunden x 31,40 Euro) zu rechnen.

Beim LBV entsteht durch die Berechnung der auf die einzelnen Urlaubstage entfallenden Besoldungsbestandteile sowie für die Anweisung und Auszahlung der zusätzlichen Vergütung ein laufender Zeitaufwand von insgesamt schätzungsweise rund 30 Minuten pro Fall. Bei dem geschätzten Zeitaufwand von insgesamt rund 30 Minuten pro Fall wird berücksichtigt, dass die Berechnung der auf die einzelnen Urlaubstage entfallenden Besoldungsbestandteile sowie die Anweisung und Auszahlung der zusätzlichen Vergütung in einem Fall möglicherweise mehrmals erfolgt, je nachdem ob die Beamtin oder der Beamte im Einzelfall die zusätzlich zu vergütenden Urlaubstage in einem zusammenhängenden oder in mehreren einzelnen Zeitabschnitten nimmt. Bei geschätzt jährlich rund 1 500 von den personalverwaltenden Stellen gemeldeten Fällen ergibt sich somit ein laufender Zeitaufwand von insgesamt rund 750 Stunden pro Jahr. Die Bearbeitung erfolgt jeweils durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes. Für das LBV ist daher schätzungsweise mit laufenden Personalkosten in Höhe von rund 24 000 Euro pro Jahr (750 Stunden x 31,40 Euro) zu rechnen.

#### *Anwärterauflagenverordnung*

Durch die Schaffung der Möglichkeit, dass der Abbruch des Vorbereitungsdienstes von den personalverwaltenden Stellen künftig auch elektronisch befürwortet werden kann, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Durch die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung kann eine Entlastung beim Zeitaufwand und bei den Sachkosten entstehen. Diese ist anhand der unbestimmten Anzahl von Fällen, in denen bei der insgesamt selten vorkommenden Fallkonstellation die elektronische Übermittlung gewählt wird, nicht bezifferbar.

#### *Änderungen im Landesbeamtengesetz*

##### *Beihilferechtlich relevante Einkünftegrenze*

Aufgrund der Anhebung der Einkünftegrenze für Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und der damit verbundenen Änderung des Beihilfeantragvordrucks (LBV 301) bedarf es beim LBV Anpassungen beim Beihilfeabrechnungssystem (BABSYP+), dem Verfahren Beihilfeantrag online sowie Anpassungen bei den internen und externen Informationsmedien. Daneben entstehen Personalaufwände für interne Schulungen, für die Bera-

tung der Beihilfekunden und für die Abarbeitung der vorhandenen Widerspruchsfälle.

Nach den Angaben des LBV beträgt der geschätzte Zeitaufwand für diese Arbeiten insgesamt voraussichtlich 1 864 Stunden und verteilt sich wie folgt:

- 136 Stunden – Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
- 96 Stunden – Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),
- 152 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst),
- 1 240 Stunden – Bearbeitungsaufwand in der Beihilfebearbeitung (mittlerer Dienst),
- 240 Stunden – Bearbeitungsaufwand in der Beihilfebearbeitung (gehobener Dienst).

Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 63 000 Euro zu rechnen (472 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 1 392 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Daneben entstehen noch etwa 200 000 Euro Versandkosten für ein Informationsschreiben an die Beihilfekunden des LBV und rund 15 000 Euro für Systemanpassungen durch externe Dienstleister.

Durch einen zu erwartenden Anstieg der Anzahl der Anträge auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes wird es auf Ebene des LBV zudem vorübergehend zu einem Mehraufwand bei der Bearbeitung dieser Anträge kommen. Ebenso ist vorübergehend mit einer gesteigerten Anzahl von Widersprüchen gegen Beihilfebescheide zu rechnen, in welchen die Einkünftegrenze von Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eine Rolle spielt. Dieser Aufwand kann nicht näher geschätzt werden.

Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) beträgt der geschätzte Zeitaufwand voraussichtlich 1 280 Stunden und verteilt sich wie folgt:

- 995 Stunden im mittleren Dienst,
- 285 Stunden im gehobenen Dienst.

Für den kommunalen Bereich ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 43 400 Euro zu rechnen (995 Stunden x 31,50 Euro pro Stunde und 285 Stunden x 42,30 Euro pro Stunde).

#### *Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge für die Justizvollzugsdienste sowie den Abschiebungshaftvollzugsdienst*

Durch die Einführung des Wahlrechts entsteht beim LBV aufgrund der Anpassung vorhandener Programme (DIPSY, BABSy, HASy) der folgende einmalige Erfüllungsaufwand:

- 15 Stunden – Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),
- 415 Stunden – Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),
- 160 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 22 600 Euro zu rechnen (430 x 40,80 Euro pro Stunde und 160 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde). Sachkosten entstehen insoweit keine.

In der Folge der Einführung des Wahlrechts entsteht dem LBV im Bereich Heilfürsorge für die gegebenenfalls hinzukommenden Beamtinnen und Beamten auch

ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Form von Personal- und Sachkosten. Nach vorsichtigen Schätzungen ist davon auszugehen, dass von den vorhandenen Beamtinnen und Beamten im Justiz- und Abschiebungshaftvollzugsdienst, die für das Wahlrecht in Betracht kommen, 2 231 Beamtinnen und Beamte von der Beihilfe in die Heilfürsorge wechseln werden; davon 18 aus dem gehobenen Dienst, 1 852 aus dem mittleren Dienst sowie 361 Anwärterinnen und Anwärter. Die hierdurch entstehende Arbeitsentlastung in der Beihilfe wird teilweise dadurch verringert, dass die Angehörigen der vom Wahlrecht Gebrauch machenden Beamtinnen und Beamten in der Beihilfe verbleiben. Deren Anteil beläuft sich auf geschätzt 25 Prozent, sodass im Ergebnis circa 558 Beamtinnen und Beamte (2 231 bis 1 673 [rund 75 Prozent] = 558) der Heilfürsorge zuwachsen, ohne dass eine Entlastung in der Beihilfe eintritt. Nach Einschätzung des Landesamtes ist die Abrechnung der Zahlfälle in der Heilfürsorge personell umfangreicher als die bisherigen Beihilfezahlfälle, weshalb sich die jährlichen Personal- und Sachkosten des Landesamtes – in Abhängigkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung des Verbleibs der Angehörigen in der Beihilfe – nochmals erhöhen. Der jährliche Erfüllungsaufwand ist damit insgesamt mit rund 42 300 Euro, bestehend aus Personalkosten in Höhe von rund 33 300 Euro und Sachkosten in Höhe von rund 9 000 Euro zu beziffern. Eventueller Mehraufwand im Zusammenhang mit Folgeentscheidungen zur Einführung des Wahlrechts in anderen Rechtsgrundlagen (beispielsweise Wahrnehmung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes, Änderungen der Heilverfahrensverordnung) sind bisher noch nicht abzusehen.

#### *Änderungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz*

##### *Änderung des § 2 Absatz 3 LBeamtVGBW (Artikel 4 Nummer 1)*

Beim LBV sind die nachstehenden Änderungen notwendig, wodurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht:

240 Stunden – Projektleitung und -koordination (höherer Dienst),

410 Stunden – Arbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),

486 Stunden – Programmierung (gehobener Dienst),

300 Stunden – Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 60 500 Euro zu rechnen (240 Stunden x 60,50 Euro pro Stunde, 896 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 300 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Des Weiteren entsteht beim LBV durch die künftige Bearbeitung ein jährlicher Erfüllungsaufwand (96 Stunden höherer Dienst, 50 Stunden gehobener Dienst und 152 Stunden mittlerer Dienst).

Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von rund 12 600 Euro zu rechnen (96 Stunden x 60,50 Euro pro Stunde, 50 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 152 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

##### *Änderung der §§ 27 Absatz 4, 51 Absatz 3, 68 Absatz 2, 102 sowie 103 LBeamtVGBW (Artikel 4 Nummern 4, 5, 8, 12 sowie 13)*

Hier sind beim LBV Änderungen notwendig, welche einen geschätzten Zeitaufwand von insgesamt voraussichtlich 330 Stunden ausmachen und sich wie folgt verteilen:

100 Stunden – Arbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),

120 Stunden – Programmieraufwand im IuK-Bereich (gehobener Dienst),

110 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 12 400 Euro zu rechnen (220 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 110 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Der geschätzte Zeitaufwand für den Programmieraufwand beim KVBW beträgt nach Angaben des KVBW insgesamt 8 Stunden (gehobener Dienst). Für den kommunalen Bereich ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 300 Euro zu rechnen (8 Stunden x 42,30 Euro pro Stunde).

*Einfügung des § 66 Absatz 12, Änderung der §§ 67 Absatz 4 sowie 95 Absatz 4 LBeamtVG BW (Artikel 4 Nummern 6 Buchstabe c, 7 sowie 11)*

Hier sind beim LBV Änderungen notwendig, welche einen geschätzten Zeitaufwand von insgesamt voraussichtlich 380 Stunden ausmachen und sich wie folgt verteilen:

80 Stunden – Arbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst),

140 Stunden – Programmieraufwand (gehobener Dienst),

160 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst).

Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 14 000 Euro zu rechnen (220 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde und 160 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde).

Der geschätzte Zeitaufwand für die beim KVBW erforderlichen Programmier- und Testaufgaben beträgt nach Angaben des KVBW voraussichtlich 400 Stunden (gehobener Dienst). Für den kommunalen Bereich ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 16 900 Euro zu rechnen (400 Stunden x 42,30 Euro pro Stunde).

*Änderung in der Beihilfeverordnung*

Durch die Änderungen sind Anpassungen beim LBV und beim KVBW notwendig.

Der geschätzte Erfüllungsaufwand für das LBV beläuft sich auf 32 Stunden mittlerer Dienst und 8 Stunden gehobener Dienst. Für die Verwaltung des Landes ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 1 300 Euro zu rechnen (32 Stunden x 31,40 Euro pro Stunde und 8 Stunden x 40,80 Euro pro Stunde).

Der geschätzte Erfüllungsaufwand für den KVBW beläuft sich auf 2 Stunden mittlerer Dienst und 10 Stunden gehobener Dienst und verteilt sich wie folgt:

8 Stunden – Arbeiten für die IT (gehobener Dienst),

2 Stunden – Arbeiten für den Fachbereich (mittlerer Dienst),

2 Stunden – Arbeiten für den Fachbereich (gehobener Dienst).

Für den KVBW ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 500 Euro zu rechnen (2 Stunden x 31,50 Euro pro Stunde und 10 Stunden x 42,30 Euro pro Stunde).

*Übrige Rechtsänderungen*

Durch die übrigen Rechtsänderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

7. Sonstige Kosten für Private

Keine.

*B. Einzelbegründung*

## 1. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

## Zu Nummer 1

Maßnahmen des Gesundheitsmanagements dienen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter. Sie liegen damit auch im Interesse des Dienstherrn. Es ist daher sachgerecht, Sachbezüge, die aus Maßnahmen des Gesundheitsmanagements resultieren, nicht auf die Besoldung anzurechnen.

## Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 24 Nummer 1 soll eine Neubewertung bestimmter Eingangsamter des mittleren Dienstes erfolgen. Derzeit ist das Eingangsamt des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet. Die Vorbildungsvoraussetzungen und insbesondere die Anforderungen und Belastungen im Eingangsamt des mittleren nichttechnischen Dienstes sind zunehmend durch die Informationstechnik und Digitalisierung geprägt. Eine Differenzierung zwischen technischem und nichttechnischem Dienst ist daher im mittleren Dienst bezogen auf das jeweilige Eingangsamt nicht mehr gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund soll das bisherige Eingangsamt des mittleren nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 6 auf das Niveau des mittleren technischen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 7 angehoben werden und dadurch die Unterscheidung zwischen mittlerem technischem und nichttechnischem Dienst hinsichtlich des Eingangsamtes entfallen. In diesem Zusammenhang ist es sachgerecht, die Eingangsamter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte ebenfalls um eine Besoldungsgruppe von derzeit Besoldungsgruppe A 5 nach Besoldungsgruppe A 6 anzuheben. Die bisherige Besoldungsstruktur in diesen Laufbahnen mit den Eingangsamtern und grundsätzlich jeweils einem Beförderungsamt soll beibehalten werden. Die zu diesen Laufbahnen bislang in der Besoldungsgruppe A 6 ausgebrachten Beförderungsamter sollen daher künftig der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen werden beziehungsweise in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes auf das vorhandene Amt „Obersekretär“ (ergänzt um den Zusatz gemäß der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung) zurückgegriffen werden. Die Neubewertung der genannten Eingangs- und Beförderungsamter des mittleren Dienstes führt zudem zu einer dem Ansehen und der Attraktivität dieser Ämter angemessenen Einstufung in das bestehende Ämtergefüge.

## Zu Nummer 3

Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 32 liegt nur dann vor, wenn sie in dem in einem Beamtenverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist hierbei auf die beamtenrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt des Beginns des Aufstiegens in den Stufen nach § 31 Absatz 3 Satz 1 abzustellen (vergleiche Urteil vom 9. Juli 2018, Az. 4 S 1462/17). Eine Auslegung, die auf den Zeitpunkt des Beginns des Aufstiegens in den Stufen abstellen würde, könnte dazu führen, dass die gleiche Tätigkeit je nach Beginn der Beamten-tätigkeit aufgrund zwischenzeitlich veränderter Regelungen zum Mindestumfang der Teilzeitbeschäftigung ihren Charakter als hauptberuflich ändern würde. Dieses Ergebnis wäre nicht sachgerecht und entspricht nicht der bisherigen Verfahrenspraxis (Nr. 32.1.3 LBesGBW-VwV). Es ist daher aus Gründen der Klarstellung vorgesehen, in § 32 zu regeln, dass es auf die beamtenrechtlichen Vorschriften im jeweiligen Zeitpunkt der Tätigkeit ankommt.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Eingangsämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von der Besoldungsgruppe A 5 nach A 6.

Zu Nummer 6

Allgemeines

Auftretende Vakanzen bei Dienstposten von Behördenleiterinnen und Behördenleitern machen es immer wieder erforderlich, dass Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter kommissarisch die Funktion einer Behördenleitung übernehmen. Mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktion einer Behördenleitung sind spezielle Herausforderungen verbunden, die über die Anforderungen der anderen in einer Behörde auftretenden Vertretungssituationen hinausgehen. So vertritt eine Behördenleiterin oder ein Behördenleiter beispielsweise die Behörde nach außen und nimmt damit eine besondere Stellung ein. Dies soll mit der Vertretungszulage abgegolten werden. Außerdem soll die Zulage Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter motivieren, die Funktion einer Behördenleitung kommissarisch zu übernehmen und sich auf den Dienstposten einer Behördenleiterin oder eines Behördenleiters zu bewerben.

Zu Absatz 1

Durch die Verortung im 3. Unterabschnitt „Andere Zulagen“ des LBesGBW soll die Vertretungszulage insbesondere gegenüber der Amts-, Stellen- oder der Strukturzulage abgegrenzt werden. Da die Wahrnehmung von Vertretungen typischerweise nicht auf Dauer angelegt ist, soll die Zulage zeitlich befristet und nicht ruhegehaltfähig sein. Der anspruchsberechtigte Personenkreis soll dadurch abgegrenzt werden, dass zum einen nur solche Vertretungen erfasst werden, bei denen die Vertretenen Vorgesetzte nach § 3 Absatz 4 LBG sind, die dienstliche Anordnungen erteilen können. Diese Anordnungsbefugnis muss zum anderen alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Behörde des Vertretenen umfassen. Da in § 18 auch Richterinnen und Richter erwähnt sind, fallen unter den Begriff der Behörde auch Justizeinrichtungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24. Januar 1991 – Az.: 2 C 16/88) umfasst der dienstrechtliche Behördenbegriff auch Schulen. Durch den Verweis auf den Behördenbegriff im Sinne von § 18 folgt außerdem, dass die dort neben den Behörden genannten Dienststellen nicht in den Anwendungsbereich des § 62 a fallen. Hierdurch soll beispielsweise ausgeschlossen werden, dass in Fällen der Vertretung der Leiterin oder des Leiters von Untereinheiten der Behörde die Vertretungszulage gewährt wird. Um solche Untereinheiten handelt es sich beispielsweise bei Abteilungen, Referaten, Sachgebieten und anderen Untergliederungen von Behörden. Beamtinnen und Beamte der Landesbesoldungsordnungen W und C kw sollen keine Vertretungszulage bekommen können, da in der Landesbesoldungsordnung W (einschließlich W kw) die Übernahme von Leitungsfunktionen durch Funktionsleistungsbezüge abgedeckt werden können. Beamtinnen und Beamte in der Landesbesoldungsordnung C kw sollen von der Gewährung der Vertretungszulage ausgenommen werden, da es sich bei der Landesbesoldungsordnung C kw um eine auslaufende Besoldungsordnung handelt, innerhalb der höherwertigere Ämter nicht mehr vergeben werden können, sondern einen Wech-

sel in die Landesbesoldungsordnung W erfordern. Der Ausschluss von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern der Besoldungsgruppen und kw-Besoldungsgruppen B 2 bis B 11 sowie R 3 bis R 8 von der Vertretungszulage entspricht dem Ausschluss dieser Besoldungsgruppen von dem Zuschlag bei Hinausschiebung der Altersgrenze gemäß dem bisherigen § 73 Absatz 3. Im Übrigen wird bei den Amtsinhabern dieser Ämter davon ausgegangen, dass der Amtsinhalt dieser Ämter typischerweise auch die Außenvertretung mitumfasst. Die Gewährung einer Vertretungszulage für die kommissarische Vertretung der Behördenleitung soll an die Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes geknüpft werden. Da die Vertretungszulage an die Übertragung der Aufgaben des höherwertigen Amtes anknüpft, ist die Übertragung und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zu dokumentieren. Die Ausübung des Organisationsermessens durch den Dienstherrn unterliegt den Anforderungen an die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und darf sich nicht als willkürlich darstellen.

#### Zu Absatz 2

In Absatz 2 soll geregelt werden, dass die Zulage nicht unmittelbar nach der Übertragung der Aufgaben der kommissarischen Behördenleitung, sondern erst nach einer bestimmten Zeit der Wahrnehmung der Leitungsfunktion gewährt werden soll. Grundsätzlich soll die Zulage ab dem zweiten Kalendermonat gewährt werden, der auf den Monat des Wirksamwerdens der Aufgabenübertragung folgt. War der Vertreter zuvor schon Stellvertreter des Amtsinhabers des höherwertigen Amtes, soll die Zulage erst ab dem dritten Monat gewährt werden, der auf den Monat des Wirksamwerdens der Aufgabenübertragung folgt. Durch diese Differenzierung wird berücksichtigt, dass der Vertreter, der zuvor schon Stellvertreter des Amtsinhabers war, kraft seines Amtes als Stellvertreter bereits mit den Aufgaben der Außenvertretung der Behörde befasst war. Hingegen sind diese Aufgaben für einen Vertreter, der zuvor nicht Stellvertreter war, völlig neu. Die Vertretungszulage soll in Fällen einer Vakanzvertretung „vorübergehend“ gezahlt werden. Deshalb ist vorgesehen, eine Höchstdauer von fünf Jahren für die Zahlung der Zulage zu bestimmen. Außerdem soll damit dem besoldungsrechtlichen Grundsatz Rechnung getragen werden, dass Amt und Funktion nicht auf Dauer auseinanderfallen dürfen. Aus der Funktion der Vertretungszulage ergibt sich, dass der Anspruch auf die Zulage regelmäßig mit dem Tag endet, an dem die Funktion der Leitung der Behörde von einer anderen Beamtin oder einem anderen Beamten wahrgenommen wird. Für den Zeitpunkt der Einstellung der Zahlung gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

#### Zu Absatz 3

Die Höhe der Vertretungszulage soll sich nach der Besoldungsgruppe (auch kw-Besoldungsgruppe) des höherwertigen Amtes nach Absatz 1 richten und sie soll nach Besoldungsgruppen gestaffelt werden. Bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 soll die Zulage monatlich 140 Euro betragen und sodann bis zur Besoldungsgruppe A 16 je Besoldungsgruppe um jeweils 60 Euro steigen. Der höchste Zulagenbetrag soll 380 Euro betragen und gezahlt werden, wenn das Amt des Vertretenen in Besoldungsgruppe A 16 oder in einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnungen B, R, W, C kw ausgebracht ist. Ist das Amt des Vertretenen mit einer Amtszulage ausgestattet, so erhöht sich die für die jeweilige Besoldungsgruppe ausgewiesene Zulage jeweils um 30 Euro bis zum höchsten Zulagenbetrag. Weil eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht eine höhere Besoldung erhalten kann als die oder der Vertretene, ist die Höhe der Zulage jeweils beschränkt auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Dienstbezüge aus Grundgehalt, Amts- und Strukturzulage, die der Vertreterin oder dem Vertreter zusteht und der Summe der Dienstbezüge aus Grundgehalt, Amts- und Strukturzulage, die ihr oder ihm bei Übertragung des höherwertigen Amtes nach Absatz 1

zustehen würde. In Fällen einer Teilzeitbeschäftigung der Vertreterin oder des Vertreters wird die Zulage gemäß § 8 im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Wird die Vertreterin oder der Vertreter nur zu einem Bruchteil der für sie oder ihn geltenden Arbeitszeit bestellt, so soll die Vertretungszulage entsprechend diesem Bruchteil anteilig gewährt werden. Wird zum Beispiel einer zu 50 Prozent teilzeitbeschäftigten Vertreterin zu einem Bruchteil von 30 Prozent einer Vollzeitskraft die Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen, so nimmt die Vertreterin die Vertretung zu 60 Prozent ihrer individuellen Arbeitszeit wahr. Die entsprechend ihrer Teilzeitbeschäftigung gekürzte Zulage wird somit zu 60 Prozent gewährt. Bei Aufteilung der Aufgaben des höherwertigen Amtes auf mehrere Personen ist der Bruchteil festzulegen, in welchem Umfang die Vertretung auf die einzelnen Personen aufgeteilt wird. Insgesamt dürfen sich hierbei nicht mehr als 100 Prozent ergeben.

Zu Absatz 4

Wegen der abweichenden Organisationsstrukturen im Bereich der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen diese ermächtigt werden, jeweils durch Satzung zu bestimmen, welche Funktionen unter Berücksichtigung der Unterschiede zum Land denen eines höherwertigen Amtes nach Absatz 1 entsprechen. Treffen sie keine solche Bestimmung, gilt auch in ihrem Bereich der Wortlaut des Absatzes 1. Eine abweichende Bestimmung muss wegen des Gesetzesvorbehalts der Besoldung in einer förmlichen Satzung erfolgen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen soll bewirkt werden, dass die betreffenden Anordnungen und Genehmigungen künftig auch elektronisch erfolgen können. Die bislang ausschließlich geforderte Schriftform diene der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation sowie der erleichterten Beweisführung. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Eingangssämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von der Besoldungsgruppe A 5 nach A 6.

Zu Nummer 8

§ 71 soll nur dann Anwendung finden, wenn die ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund eines Gesetzes im materiellen Sinne erfolgt.

Zu Nummern 9 und 10

Nach § 40 Absatz 2 LBG sind Beamtinnen und Beamte unabhängig vom Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze auf ihren Antrag ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht und das 65. Lebensjahr (im Polizeivollzug und im Justizvollzug das 60. Lebensjahr) vollendet haben. Der Zeitpunkt, an dem Beamtinnen und Be-



amte die gesetzliche Altersgrenze erreichen, wird für die einzelnen Geburtsjahrgänge bis zum Ende des Jahres 2028 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Dies führt dazu, dass die Zeitpunkte des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze und des Vorliegens der Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 LBG in den nächsten Jahren immer weiter – um bis zu 2 Jahre – auseinanderfallen können mit der Folge, dass Beamtinnen und Beamte für diesen Zeitraum keinen Zuschlag bei Hinausschiebung der Altersgrenze erhalten, selbst wenn sie bereits ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt werden könnten.

Mit den Änderungen soll bewirkt werden, dass die Zuschläge künftig nicht erst ab dem Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze, sondern bereits dann gewährt werden können, wenn die Beamtin oder der Beamte das 65. Lebensjahr (im Polizeivollzug und im Justizvollzug das 60. Lebensjahr) vollendet hat und nach § 40 Absatz 2 LBG ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt werden könnte. Die gleiche Rechtsfolge soll auch für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte gelten, die nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 100 Absatz 2 LBeamtVGBW ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt werden könnten. Mit dieser finanziellen Verbesserung soll der Anreiz, freiwillig weiter zu arbeiten, erhöht werden.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Auf die Erwähnung von § 7 a LHO kann aufgrund der inzwischen eingetretenen Rechtsentwicklung verzichtet werden. Die verbleibende Formulierung, wonach Leistungsprämien nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen vergeben werden können, deckt den bisherigen Anwendungsbereich mittlerweile vollständig ab.

Zu Nummer 12

Mit den Änderungen soll bewirkt werden, dass die betreffenden Genehmigungen und Mitteilungen künftig auch elektronisch erfolgen können. Die bislang ausschließlich geforderte Schriftform diene der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation sowie der erleichterten Beweisführung. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 13

Der Europäische Gerichtshof (Urteil in der Rechtssache C-486/08 „Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols“, fortgesetzt in der Rechtssache C-415/12 „Brandes“ und weiterer späterer Urteile) hat entschieden, dass eine Reduzierung des Beschäftigungsumfangs nicht dazu führen darf, dass der vor der Reduzierung erworbene und nach der Reduzierung angetretene Jahresurlaub mit einem geringeren Urlaubsentgelt vergütet wird. Diese Entscheidungen gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter entsprechend. Mit der in Artikel 7 vorgesehenen Einfügung des § 25 b in die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) soll die Rechtsprechung des EuGH auf den Beamtenbereich übertragen werden. Die hierfür erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur Zahlung einer zusätzlichen Vergütung für einen unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruch soll mit der Vorschrift des § 87 b geschaffen werden.

Zu Nummern 14 und 15

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 16

Zu Buchstaben a und b

Aufgrund der Anhebung der Eingangssämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von der Besoldungsgruppe A 5 nach A 6 soll der Abschnitt Besoldungsgruppe A 5 in der Landesbesoldungsordnung A aufgehoben werden. Die bisher in der Besoldungsgruppe A 5 ausgewiesenen Ämter sollen nun in der Besoldungsgruppe A 6 als Eingangssämter ausgewiesen werden. Die seither in der Besoldungsgruppe A 6 für die Laufbahnen der Amtsmeister und der Warte enthaltenen Beförderungssämter sollen in der Besoldungsgruppe A 7 ausgebracht werden. In der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes soll in der Besoldungsgruppe A 7 auf das vorhandene Amt „Obersekretär“ (ergänzt um den Zusatz gemäß der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung) zurückgegriffen werden. Die bei den Ämtern „Erster Hauptwachtmeister“, „Hauptwart“ sowie „Oberamtsmeister“ in der Besoldungsgruppe A 5 derzeit ausgebrachten Amtszulagen sollen in gleicher Höhe auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und sind daher im Gesetzentwurf bei den entsprechenden Ämtern in der Besoldungsgruppe A 6 ausgebracht. Das bislang in der Besoldungsgruppe A 6 ausgebrachte Eingangssamt des mittleren nichttechnischen Dienstes „Sekretär“ soll in der Besoldungsgruppe A 6 gestrichen werden. Das bislang bereits in der Besoldungsgruppe A 7 enthaltene Amt „Obersekretär“, welches in der hierzu ausgewiesenen Fußnote 2 auch als Eingangssamt für die Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug und des mittleren Abschiebungshaftvollzugsdienstes ausgewiesen war, soll nun durch den Hinweis auf die Fußnote 1 mit Ausnahme des Justizwachtmeisterdienstes als Eingangssamt ausgewiesen werden. In der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes soll das Amt „Obersekretär“ nach den oben genannten Änderungen künftig das erste Beförderungssamt dieser Laufbahn darstellen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Die Leitungsfunktionen der bei den Landkreisen eingerichteten Straßenmeistereien werden von Beamtinnen und Beamten in der Sonderlaufbahn des mittleren Straßenmeisterdienstes wahrgenommen, deren abweichendes Endamt derzeit der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist. Angesichts der im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform 2005 erfolgten Zusammenlegung von Straßenmeistereien zu größeren Einheiten und der seitherigen quantitativen und qualitativen Aufgabenentwicklung geht mit der Leitung der größten und bedeutendsten Straßenmeistereien eine gestiegene Verantwortung einher, welche eine Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 11 als abweichendes Endamt rechtfertigt. Eine im Auftrag des Landkreistages von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg durchgeführte Erhebung der Betriebsstrukturen der Straßenmeistereien im Vergleich der Stichtage 1. Januar 2003 und 1. Januar 2017 hat dies bestätigt. Angesichts dessen ist es sachgerecht, das abweichende Endamt der Sonderlaufbahn des mittleren Straßenmeisterdienstes künftig in der Besoldungsgruppe A 11 auszubringen und hierdurch den Landkreisen zu ermöglichen, die Dienstposten der Leitung von außergewöhnlich großen und bedeutenden Straßenmeistereien der Besoldungsgruppe A 11 zuzuordnen.

#### Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Für Fachoberlehrer als Leiter eines Schulkindergartens mit mehr als zwei Gruppen wird in Besoldungsgruppe A 11 plus Amtszulage ein Amt geschaffen. Schulkindergärten haben als sonderpädagogische Einrichtungen die Aufgabe, Kinder mit Behinderung und Förderbedarf gezielt auf den Besuch eines Kindergartens oder auf die Schule vorzubereiten, damit sie trotz ihrer Einschränkungen gut starten können und ihnen später das Lernen leichter fällt. Die Aufgaben der Leitungen von Schulkindergärten haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen und die Verantwortung ist gestiegen. Mit der Ausbringung des Amtes wird auf diese Veränderungen reagiert.

#### Zu Buchstaben e bis h

Mit den Änderungen im LBesGBW im Rahmen des Konzepts zur Stärkung und Entlastung von Schulleitungen wird den geänderten Rahmenbedingungen von Schulleitungen bei Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Grund- und Hauptschulen, Grund- und Werkrealschulen sowie Realschulen, Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen und SBBZ mit sonstigen Förderschwerpunkten Rechnung getragen. Die bisherige Besoldungs- und Stellenstruktur in diesem Bereich wird den gestiegenen Erwartungen und hohen Anforderungen an die Rolle und Aufgaben von Schulleitungen nicht mehr gerecht. Um die Schulleitungen zu stärken und zu entlasten, wird einerseits im Bereich der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen sowie Grund- und Hauptschulen und Grund- und Werkrealschulen die Besoldung von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Konrektorinnen und Konrektoren angehoben. Andererseits werden im Bereich der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Grund- und Hauptschulen, Grund- und Werkrealschulen sowie Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe), Realschulen und der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen sowie SBBZ mit sonstigen Förderschwerpunkten die pädagogischen Assistenzsysteme für Schulleitungen weiter ausgebaut. Auch dies dient der Stärkung und Entlastung von Schulleitungen und führt zu einer qualitativen Stärkung des Schulsystems in Baden-Württemberg.

#### *Ämteranhebung*

Schulleiterinnen und Schulleiter von Grundschulen mit bis zu 100 Schülern werden künftig einheitlich der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Schulleiterinnen und Schulleiter von Grundschulen mit mehr als 100 bis 180 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 13 plus Amtszulage, Schulleiterinnen und Schulleiter von Grundschulen mit mehr als 180 bis 360 Schülern der Besoldungsgruppe A 14 und Schulleiterinnen und Schulleiter von Grundschulen mit mehr als 360 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 14 plus Amtszulage zugeordnet. Die geänderte besoldungsrechtliche Bewertung ergibt sich aus den gestiegenen Anforderungen, welche auch bereits an Schulleiterinnen und Schulleiter kleiner Grundschulen gestellt werden, sowie der besonderen Verantwortung, welche diese für die Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler tragen.

Die Besoldung der Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen wird entsprechend dem Abstandsgebot ebenfalls angehoben. Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen mit mehr als 180 bis 360 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 13, Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen mit mehr als 360 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 13 plus Amtszulage zugeordnet.

Die Besoldung von Schulleiterinnen und Schulleitern von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie Grund- und Hauptschulen und Grund- und Werkrealschulen wird

sich künftig an der Besoldung für Funktionsstellen an Realschulen und Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) orientieren und einheitlich bei A 14 beginnen. Schulleiterinnen und Schulleiter von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie den Grund- und Hauptschulen und den Grund- und Werkrealschulen mit bis zu 180 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet. Schulleiterinnen und Schulleiter von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie den Grund- und Hauptschulen und den Grund- und Werkrealschulen mit mehr als 180 bis 360 Schülern der Besoldungsgruppe A 14 plus Amtszulage und Schulleiterinnen und Schulleiter von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie den Grund- und Hauptschulen und den Grund- und Werkrealschulen mit mehr als 360 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet. Die geänderte besoldungsrechtliche Bewertung ergibt sich daraus, dass die Anforderungen an die Schulleiterinnen und Schulleiter von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie Grund- und Hauptschulen und Grund- und Werkrealschulen gestiegen sind und nunmehr mit den Anforderungen an Schulleiterinnen und Schulleiter von Realschulen und Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) einer entsprechenden Größe vergleichbar sind.

Die Besoldung der Konrektorinnen und Konrektoren von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie Grund- und Hauptschulen und Grund- und Werkrealschulen wird entsprechend dem Abstandsgebot ebenfalls angehoben. Konrektorinnen und Konrektoren von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie den Grund- und Hauptschulen und den Grund- und Werkrealschulen mit mehr als 180 bis 360 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet. Konrektorinnen und Konrektoren von Hauptschulen, Werkrealschulen sowie den Grund- und Hauptschulen und den Grund- und Werkrealschulen mit mehr als 360 Schülern werden der Besoldungsgruppe A 14 plus Amtszulage zugeordnet.

#### *Ausbau pädagogischer Assistenzsysteme für Schulleitungen*

Im Bereich der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Grund- und Hauptschulen, Grund- und Werkrealschulen sowie Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe), Realschulen und der SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie SBBZ mit sonstigem Förderschwerpunkt wird durch einen Ausbau der pädagogischen Assistenzsysteme für Schulleitungen die Schulleitung weiter gestärkt und entlastet. Stellvertretende Schulleitungen und Abteilungsleitungen stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter eine äußerst wichtige pädagogische Unterstützung im Schulalltag dar, da Aufgaben besser verteilt und im Team wahrgenommen werden können. Diese Funktionsstellen sind abhängig von der Schülerzahl, da mit einer wachsenden Schülerzahl auch die Aufgaben der Schulleitung zunehmen. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an Schulleitungen ist eine Anpassung der Schwellenwerte beim Konrektor und Zweiten Konrektoren geboten. Außerdem werden für Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) und Realschulen Abteilungsleiterstellen eingeführt.

An Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Grund- und Werkrealschulen wird der Schwellenwert für die Einführung des Amtes des Konrektors auf eine Schülerzahl von mehr als 100 Schüler abgesenkt. Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen mit einer Schülerzahl von mehr als 100 bis 180 Schülern werden entsprechend dem Abstandsgebot der Besoldungsgruppe A 12 plus Amtszulage zugeordnet. Auch an Schulen dieser Größe ist ein ständiger Vertreter der Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters und eine pädagogische Unterstützung sowie die Möglichkeit, Aufgaben zu verteilen und im Team wahrzunehmen geboten.

An Realschulen, Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) und an SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen sowie SBBZ mit sonstigen Förderschwerpunkten ist für das Amt des Konrektors kein Mindestschwellenwert mehr vorgesehen. Konrektorinnen und Konrektoren an Realschulen und Gemeinschaftsschu-

len (ohne gymnasiale Oberstufe) mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern werden entsprechend dem Abstandsgebot einheitlich der Besoldungsgruppe A 13 plus Amtszulage zugeordnet. Konrektorinnen und Konrektoren an SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern und SBBZ mit sonstigem Förderschwerpunkt mit bis zu 45 Schülerinnen und Schülern werden entsprechend dem Abstandsgebot einheitlich der Besoldungsgruppe A 13 plus Amtszulage zugeordnet.

An Realschulen und Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) wird der Schwellenwert für die Einführung des Amtes eines Zweiten Konrektors einheitlich auf eine Schülerzahl von mehr als 540 Schülern abgesenkt. Dies entspricht dem Schwellenwert bei Schulverbänden mit Realschulen.

An SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen wird der Schwellenwert für die Einführung des Amtes eines Zweiten Konrektors auf eine Schülerzahl von mehr als 270 Schülern, an SBBZ mit sonstigem Förderschwerpunkt auf mehr als 135 Schüler abgesenkt.

An sehr großen Realschulen sowie Gemeinschaftsschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) wird das Amt eines Abteilungsleiters neu eingeführt. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an den vorgenannten Schularten werden der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet. Die besoldungsrechtliche Bewertung folgt daraus, dass die Funktion und der Verantwortungsbereich der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter den Zweiten Konrektorinnen und Zweiten Konrektoren an den genannten Schularten vergleichbar sein werden. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden wie die Zweiten Konrektorinnen und Zweite Konrektoren Teil des Schulleitungsteams sein und die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, ohne ständige Vertreterin oder ohne ständiger Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters zu sein.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung vor dem Hintergrund, dass eine rechnungshofspezifische Laufbahn des gehobenen Dienstes mit einem abweichenden Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 12 nicht eingerichtet ist.

Zu Buchstabe f Doppelbuchstabe ee

Die Ausbringung neuer Funktionszusätze beim Amt „Studienrat“ für das Landesmedienzentrum soll in Folge der hierfür im Haushalt 2020/21 ausgebrachten Mittel erfolgen und trägt der Aufgabenstellung des Landesmedienzentrums Rechnung.

Zu Buchstabe g Doppelbuchstabe cc

Dem sachgerechten und altersangemessenen Einsatz digitaler Medien kommt eine hohe Bedeutung zu. Dem Landesmedienzentrum obliegt es, die Lehrkräfte aller Schularten hierbei fachdidaktisch kompetent zu unterstützen. Angesichts der Wichtigkeit dieser Aufgabe ist es sachgerecht, für die Leitung eines großen und bedeutenden Referats in der Besoldungsgruppe A 14 beim Amt „Oberstudienrat“ einen entsprechenden Funktionszusatz auszubringen. Zudem soll der bereits für die Funktion der Referatsleitung und zugleich ständigen Vertretung der Leitung des Fachbereichs Pädagogik beim „Oberstudienrat“ vorhandene Funktionszusatz dahingehend angepasst werden, dass die bisherige Beschränkung auf einen bestimmten Fachbereich entfallen soll. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass beim Landesmedienzentrum flexiblere Strukturen geschaffen werden sollen.

Zu Buchstabe h Doppelbuchstabe aa und Buchstabe i Doppelbuchstabe bb

Seit der Umstellung von G9 auf G8 im Jahr 2008 werden am evangelisch-theologischen Seminar in Maulbronn Schülerinnen und Schüler in den Klassen 9 bis 12 unterrichtet und zum Abitur geführt, wie schon zuvor am evangelisch-theologischen Seminar Blaubeuren. Die Seminare Maulbronn und Blaubeuren wurden damit zu gleichwertigen Schulen mit Internat. Vor diesem Hintergrund soll die besoldungsrechtliche Bewertung des Schulleiters des evangelisch-theologischen Seminars Maulbronn nach Besoldungsgruppe A 16 angehoben werden.

Zu Buchstabe i Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Leitung der Abteilung Bundesbau bei der Oberfinanzdirektion ist hinsichtlich der mit ihr einhergehenden Fach-, Finanz- und Personalverantwortung, die auch die Staatlichen Hochbauämter umfasst, in Verbindung mit den sich auf nationaler und internationaler Ebene ergebenden Repräsentationspflichten mit den übrigen Abteilungen der Oberfinanzdirektion, deren Leitung mit Besoldungsgruppe B 3 bewertet ist, vergleichbar. Es ist daher sachgerecht, die Funktion der Leitung der Abteilung Bundesbau bei der Oberfinanzdirektion ebenfalls mit Besoldungsgruppe B 3 zu bewerten. Die Ausbringung eines Amtes in der Besoldungsgruppe B 3 ist nicht erforderlich, weil das dort vorhandene Amt „Finanzpräsident“ in Anspruch genommen werden kann.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Das Amt „Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ soll in der Besoldungsgruppe B 3 gestrichen und in der Besoldungsgruppe B 4 neu ausgebracht werden. Im Vergleich zum Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg, welcher im Kern Aufgaben des Baumanagements erledigt, kommen beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg noch die Aufgabenbereiche Immobilien- und Gebäudemanagement für die Landesliegenschaften hinzu. Dementsprechend verfügt der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg mit rund 2 130 Personalstellen (Stand Haushalt 2020/21) gegenüber dem Landesbetrieb Bundesbau mit rund 690 entsprechenden Stellen über einen deutlich höheren Personalbestand. Auch im Vergleich zu den weiteren Funktionen für Finanzpräsidentinnen beziehungsweise Finanzpräsidenten bei der Oberfinanzdirektion ist eine höhere Einstufung angesichts der Gesamtverantwortung für den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg gerechtfertigt. Zudem ist im Quervergleich mit den in der Besoldungsgruppe B 4 ausgebrachten Funktionen eine gleich hohe Einstufung der Funktion der Leitung des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg angesichts der mit ihr einhergehenden Fach-, Finanz- und Personalverantwortung sachgerecht.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Bei der Oberfinanzdirektion wären nach der Anhebung der Funktion betreffend die Abteilung Bundesbau vier Abteilungsleitungsfunktionen mit Besoldungsgruppe B 3 („Finanzpräsident“) bewertet. Die Vertretung der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten ist dergestalt geregelt, dass, sofern nur eine Ab-

teilung betroffen ist, die jeweils zuständige Abteilungsleitung die Vertretung wahrnimmt. Die jeweilige Abteilungsleitung wird insoweit innerhalb ihrer originären Zuständigkeit tätig. In Fällen, in denen die Vertretung über den Bereich einer Abteilung hinausgeht, übernimmt die Leitung der Abteilung Organisation, Personal und Haushalt die Aufgabe der allgemeinen Vertretung der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten. Damit geht eine zusätzliche Verantwortung aufgrund der notwendigen Koordination über mehrere Abteilungen einher. Da die Wahrnehmung der Aufgaben der allgemeinen Vertretung im Vergleich zu den sonstigen Vertretungen, die sich auf die Zuständigkeit der jeweils eigenen Abteilung beschränkt, eine höhere Aufgabenfülle und entsprechend mehr Verantwortung mit sich bringt, ist insoweit eine im Vergleich zum Amt „Finanzpräsident“ höhere Einstufung sachgerecht. Daher soll für die Funktion der Leitung der Abteilung, mit welcher zugleich die allgemeine Vertretung der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten verknüpft ist, das Amt „Vizepräsident der Oberfinanzdirektion“ ausgebracht werden und der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet werden.

Zu Nummer 18

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass Vorsitzende Richterinnen und Richter am Landgericht Karlsruhe ebenso wie am Landgericht Stuttgart eine Amtszulage nach Anlage 13 erhalten, wenn sie die Funktion eines weiteren aufsichtführenden Richters wahrnehmen. Beide Landgerichte sind jeweils die größten in ihrem Oberlandesgerichtsbezirk und erfordern aufgrund ihrer Größe einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand. Sie haben daher eine vergleichbare herausgehobene Bedeutung.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb

Die Anhebung der Eingangsstämmer von Besoldungsgruppe A 5 nach A 6 soll auch bei künftig wegfallenden Ämtern nachvollzogen werden. Daher sollen die in Besoldungsgruppe A 5 kw ausgebrachten Ämter „Gestüthauptwärter“ inklusive der hierzu ausgebrachten Amtszulage sowie „Polizeiwachtmeister“ nunmehr in der Besoldungsgruppe A 6 kw ausgebracht werden. Das derzeit in der Besoldungsgruppe A 6 kw ausgewiesene Beförderungsamt „Gestüthauptwärter“ soll unter Beibehaltung der zugehörigen Fußnotenregelung nun der Besoldungsgruppe A 7 kw zugewiesen werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Auf die Begründung zu Nummer 16 Buchstabe h Doppelbuchstabe aa und Buchstabe i Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung wegen der Streichung und Anhebung der Ämter in der Landesbesoldungsordnung B in Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a, b und c Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummern 20 bis 22

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anhebung der Eingangsstämmer in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von Besoldungsgruppe A 5 nach A 6.

Zu Nummer 23 Buchstabe a und Nummer 24 Buchstabe a

Die Aufgaben der Leiter von Gerichten mit Register- oder Grundbuchzuständigkeit stimmen in qualitativer Hinsicht im Wesentlichen überein. Beide Gerichtsabteilungen werden bezirksübergreifend tätig und nehmen Führungs- und Repräsentationsaufgaben in bedeutenden Spezialgebieten wahr. In beiden Fällen wird ein besonderer Einsatz bei der Personalführung und der gerichtlichen Kommunikation verlangt. Die Amtszulage der Leiter von Gerichten mit Grundbuchzuständigkeit soll daher auf das Niveau der Amtszulage für die Leiter von Gerichten mit Registerzuständigkeit angehoben werden.

Zu Nummer 23 Buchstaben b, c Doppelbuchstaben aa und bb und Buchstabe d und Nummer 24 Buchstaben b, c Doppelbuchstaben aa und bb und Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anhebung der Eingangssämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von Besoldungsgruppe A 5 nach A 6. Nachdem die bisher zu diesen Ämtern in Besoldungsgruppe A 5 ausgebrachten Amtszulagen beibehalten werden sollen, soll die Anlage 13 dahingehend geändert werden.

Zu Nummer 23 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc und Nummer 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Fußnote 4 in Besoldungsgruppe A 13 (vergleiche Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe f Doppelbuchstabe gg).

Zu Nummern 25 bis 27

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anhebung der Eingangssämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von Besoldungsgruppe A 5 nach A 6.

Zu Nummer 28

Redaktionelle Änderung.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Durch Artikel 1 Nummer 2 soll das Eingangssamt des mittleren nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 angehoben werden. In der Folge ist es erforderlich, auch die in § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 enthaltene Zuordnung der Ämter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Die mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) in dieser Fassung eingeführte Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Regelung des Anspruchs auf jährlichen Erholungsurlaub soll klarstellend dahingehend angepasst werden, dass auch die Regelung zur Gewährung von Zusatzurlaub unter die Verordnungsermächtigung fallen soll. Bereits in der Gesetzesbegründung zum Dienstrechtsreformgesetz hat der Gesetzgeber ausgeführt, dass die Verordnungsermächtigung in § 71 LBG der vorherigen Fassung in § 112 Abs. 1



Satz 2, Abs. 2 LBG-alt entspricht (LT-Drucksache 14/6694, S. 439). Die bis zum 31. Dezember 2010 geltende Vorgängerregelung des § 112 Abs. 1 Satz 2 LBG-alt, die die Landesregierung ermächtigte, die näheren Vorschriften über Dauer und Erteilung des Erholungsurlaubs durch Rechtsverordnung zu regeln, umfasste zweifellos auch die Ermächtigung zur Regelung von Zusatzurlaub. Durch den Verweis auf § 44 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sollte die Ermächtigung zur grundlegenden oder ergänzenden Regelung von Zusatzurlaub im Sinne von zusätzlichem Erholungsurlaub nicht eingeschränkt werden.

Aufgrund der jüngeren obergerichtlichen Rechtsprechung, die den Umfang der Ermächtigungsgrundlage anzweifelt (vergleiche Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Februar 2018 – 4 S 1124/17), sind Rechtsunsicherheiten aufgekommen, die durch die nun vorgenommene klarstellende Gesetzesanpassung beseitigt werden sollen. Der Verwaltungsgerichtshof ist in einer Entscheidung zur finanziellen Vergütung für krankheitsbedingt nicht genommenen Urlaub nach § 25 a AzUVO unter anderem auch auf die Verordnungsermächtigung in § 71 LBG eingegangen. Er hat hierzu die Ansicht vertreten, dass mit der Beschränkung in § 71 Nr. 1 LBG auf den Urlaub gemäß § 44 BeamStG der Zusatzurlaub von § 71 Nr. 1 LBG nicht „mehr“ erfasst werde. Auch unter § 71 Nr. 2 LBG falle er nicht, da diese Ermächtigung auf Sonderurlaub (vergleiche §§ 26 ff. AzUVO) und Urlaub aus sonstigen Gründen (§§ 31 ff. AzUVO) beschränkt worden sei und den Zusatzurlaub als Unterfall des Erholungsurlaubs daher ebenfalls nicht erfassen würde (a. a. O., Rn. 47 ff.).

Auch wenn die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs in diesem Punkt nach der Gesetzesbegründung der klaren Absicht des Gesetzgebers widerspricht, sollen durch die nun vorgenommene Streichung des Bezugs auf § 44 BeamStG sowie Ergänzung um die Begriffe „einschließlich etwaigen Zusatzurlaubs“ die durch das Gericht aufgeworfenen Unsicherheiten eindeutig ausgeräumt werden. Dies insbesondere auch deshalb, weil die allgemein gehaltene Vorschrift des § 44 BeamStG laut der Entwurfsbegründung zum Beamtenstatusgesetz den sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebotenen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub anerkenne und Näheres, insbesondere die Länge des jeweils zustehenden Erholungsurlaubs sowie mögliche weitere Formen des Urlaubs mit oder ohne Fortgewährung der Bezüge, landesrechtlich geregelt werden könne (vergleiche BT-Drucksache 16/4027 S. 33 f.; v. Roetteken in: v. Roetteken/Rothländer, Beamtenstatusgesetz, 24. Aktualisierung, Mai 2019, § 44 Erholungsurlaub, Rn. 3). Daher kann der Landesgesetzgeber unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und des Rechts der Europäischen Union die Regelungen des Erholungsurlaubs näher ausgestalten. Die Landesregierung war und wird durch § 71 LBG weiterhin ermächtigt, diese nähere Ausgestaltung durch Rechtsverordnung – die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – vorzunehmen. Daher regelt auch der Zusatzurlaub nach §§ 22, 23 AzUVO einen zusätzlichen Erholungsurlaub, der ebenfalls das Ziel hat, die Gesundheit und damit die Leistungsfähigkeit der Beamtinnen und Beamten zu erhalten und bei Vorliegen der Voraussetzungen zu dem Jahres-(Erholungs)urlaub hinzutritt (vergleiche auch § 2 Absatz 3 AzUVO).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Satz 1

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 28. März 2019 (5 C 4.18) in einem Einzelfall die Einküftgrenze des § 5 Absatz 4 Nummer 4 der BVO vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561) in der Fassung von Artikel 9 Nummer 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683)

für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die für die Ehegattin und den Ehegatten beziehungsweise die Lebenspartnerin und den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz entstanden sind, mangels tauglicher Ermächtigungsgrundlage im LBG für unwirksam erklärt. Aus diesem Anlass wird die Einkünftegrenze in einem neuen § 78 Absatz 1 a des LBG formellgesetzlich geregelt.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 20. Oktober 1976 – VI C 187.73) ist es gerechtfertigt, wenn bis zu einer angemessenen Grenze die aus der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Ehegattinnen oder Ehegatten beziehungsweise der Lebenspartnerinnen oder der Lebenspartner fließenden Einkünfte in der Art berücksichtigt werden, dass sie sich einschränkend auf die Gewährung der Beihilfe auswirken. Dies trägt dem subsidiären Charakter der Beihilfe Rechnung.

Bei der Festlegung des Grenzbetrags kommt dem Gesetzgeber ein gewisser Gestaltungsspielraum zu. Die durch die Einkünftegrenze festgelegte wirtschaftliche Selbstständigkeit darf jedoch nicht dazu führen, dass angemessene Aufwendungen auf die beihilfeberechtigte Person selbst durchschlagen, weil sie von der Ehegattin, dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner trotz ihrer oder seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit nicht abgefangen werden können. Für die wirtschaftliche Unabhängigkeit kommt es nicht darauf an, ob Sozialhilfebedürftigkeit eintritt oder der steuerliche Grundfreibetrag überschritten ist. Vielmehr kommt es darauf an, dass die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegattin oder der nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegatte beziehungsweise die nicht selbst beihilfeberechtigte Lebenspartnerin oder der nicht selbst beihilfeberechtigte Lebenspartner wirtschaftlich und finanziell so selbstständig ist, dass sie oder er nicht mehr der beihilferechtlichen Fürsorge bedarf und zugleich keine der Fürsorgepflicht nicht mehr angemessene Belastung der beihilfeberechtigten Person selbst eintritt.

Von einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit kann bei Einkünften über 18 000 Euro ausgegangen werden. Das findet seine Bestätigung auch durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (vergleiche Urteil vom 14. Dezember 2017 – 2 S 1289/16, Rn. 72), wonach „hinsichtlich der in § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO a. F. normierten Einkünftegrenze von 18 000,- EUR (1.500,- EUR/Monat) [...] diese offenkundig den Anforderungen der Ermächtigungsgrundlage an die Konkretisierung des Begriffs der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Ehegatten/Lebenspartners genügt. Dementsprechend hat auch das Bundesverwaltungsgericht (vergleiche Urteile vom 10.10.2013, a. a. O. und vom 3.06.2009, a. a. O.) eine Einkünftegrenze von 35 000,- DM und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (vergleiche Beschluss vom 1.09.2017 – 14 ZB 15.1664 –, juris Rn. 8) eine Einkünftegrenze von 17 000,- EUR (§ 4 Abs. 1 BBhV) nicht beanstandet.“

Bei einem jährlichen Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 18 000 Euro pro Jahr ist demnach davon auszugehen, dass die Ehegattin oder der Ehegatte beziehungsweise die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der beihilfeberechtigten Person wirtschaftlich selbstständig ist und ihr oder ihm jeweils zugemutet werden kann, für einen eigenen Krankenversicherungsschutz zu sorgen und sie oder er grundsätzlich nicht auf die beihilfeberechtigte Person selbst zurückgreifen muss. Damit bedarf es der Fürsorgepflicht des Dienstherrn grundsätzlich nicht mehr. Insbesondere Ehegattinnen oder Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die sich in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befinden, verfügen dadurch über einen eigenständigen Versicherungsschutz. Ein Ausschluss der Ehegattinnen oder der Ehegatten beziehungsweise der Lebenspartnerinnen oder der Lebenspartner ab diesem Grenzbetrag von der Beihilfe ist sowohl mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn als auch mit höherrangigem Recht vereinbar.

Wie dies eine Reihe anderer Leistungsgesetze auch vorsieht und es der bisherigen Regelung von § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO entspricht, wird der einkommensteuerrechtliche Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteu-

ergesetzes (EStG) als Bezugsgröße gewählt. Dabei handelt es sich um einen objektiven Maßstab, anhand dessen sich die wirtschaftliche Selbstständigkeit vergleichend feststellen lässt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte wird im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen.

Die Einkünftegrenze des Satzes 1 gilt für Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen sowie zur Gesundheitsvorsorge. Aus Fürsorgegründen tritt der Ausschluss bei Aufwendungen im Geburts- und Todesfall nicht ein.

#### Zu Satz 2 und 3

Die durch die Einkünftegrenze einheitlich festgelegte wirtschaftliche Selbstständigkeit darf nicht dazu führen, dass im Einzelfall angemessene Aufwendungen auf die beihilfeberechtigte Person selbst durchschlagen, weil sie von der Ehegattin, dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner trotz ihrer oder seiner Einkünfte über der Einkünftegrenze nicht abgefangen werden können.

Aufgrund dessen muss auch oberhalb der Einkünftegrenze die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall zu prüfen, ob trotz der Einkünfte der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners eine der Fürsorgepflicht nicht mehr angemessene Belastung der beihilfeberechtigten Person selbst eintritt und ausnahmsweise doch Beihilfe zu Aufwendungen der beihilfeberechtigten Person für seine Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder seinen Lebenspartner gewährt werden kann.

In Satz 2 wird deshalb die im Hinblick auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit von Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern bislang in § 5 Absatz 6 Satz 1 und 2 BVO enthaltene Härtefallregelung inhaltlich unverändert übernommen.

In Satz 3 werden Beispiele eines besonderen Härtefalls benannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

#### Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 2 Satz 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung. Die Wörter „nach der Höhe ihrer Einkünfte wirtschaftlich nicht unabhängigen“ werden gestrichen, da der Inhalt dieser Regelung nun bereits im neuen Absatz 1 a Satz 1 enthalten ist.

#### Zu Nummer 4 und 5

Derzeit sind die Beamtinnen und Beamten des (mittleren und gehobenen) Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug sowie des Abschiebungshaftvollzugsdienstes – wie der ganz überwiegende Teil der Beamtenschaft – im Mischsystem aus Eigenvorsorge (in der Regel eine private Krankenversicherung) und der ergänzenden Beihilfe durch das Land für den Krankheitsfall abgesichert.

Durch Änderung der §§ 79 und 93 LBG soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Wahlrechts zwischen Beihilfe und Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten des (mittleren und gehobenen) Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug sowie des Abschiebungshaftvollzugsdienstes geschaffen werden.

Mit der Möglichkeit, durch Ausübung des Wahlrechts Heilfürsorge zu erhalten, wird der besonderen Gefährdungssituation im beruflichen Alltag von Beamtinnen und Beamten im Justiz- beziehungsweise Abschiebungshaftvollzug Rechnung getragen und eine Gleichberechtigung in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes hergestellt, denen bereits Heilfürsorge gewährt wird.

Die durch das Wahlrecht gegebene Möglichkeit der Inanspruchnahme von Heilfürsorge kann für die Betroffenen finanzielle Vorteile bieten und kann so die schwierige Nachwuchsgewinnung in diesen Laufbahnen wesentlich unterstützen.

Für die Einführung eines Wahlrechts für die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes im Justizvollzug, des mittleren und gehobenen Werkdienstes im Justizvollzug und des mittleren und gehobenen Abschiebungshaftvollzugsdienstes gelten zur Gewährleistung einer rechtssicheren Umsetzung die folgenden Rahmenbedingungen:

- Einmalige und unwiderrufliche Ausübung des Wahlrechts,
- vor der Begründung des Beamtenverhältnisses, dem erstmaligen Eintritt in eine der genannten Laufbahnen oder für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten,
- innerhalb einer angemessenen Ausschlussfrist,
- durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Ernennungsbehörde.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte Absatz 1a definiert den berechtigten Personenkreis und regelt die Grundbedingungen des Verfahrens zur Ausübung des Wahlrechts zwischen Beihilfe und Heilfürsorge. Heilfürsorge erhalten unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes im Justizvollzug, des mittleren und gehobenen Werkdienstes im Justizvollzug und des mittleren und gehobenen Abschiebungshaftvollzugsdienstes, sofern sie vor der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder auf Probe, einem horizontalen Wechsel in eine dieser Laufbahnen nach § 21 oder der Übernahme von einem anderen Dienstherrn nach § 23 schriftlich erklärt haben, dass sie Heilfürsorge in Anspruch nehmen werden. Die Erklärung ist gegenüber der zuständigen Ernennungsbehörde abzugeben. Sie kann nicht widerrufen werden.

Zu Buchstabe b

Mit Blick auf die Ausdehnung des Kreises der Heilfürsorgeberechtigten auf Beamtinnen und Beamte aus dem Ressortbereich des Justizministeriums erfordern Änderungen der Heilfürsorgeverordnung künftig zusätzlich das Einvernehmen des Justizministeriums.

Zu Nummer 5

Der künftige Absatz 2 regelt die Grundbedingungen des Verfahrens zur Ausübung des Wahlrechts zwischen Beihilfe und Heilfürsorge für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes im Justizvollzug, des mittleren und gehobenen Werkdienstes im Justizvollzug und des mittleren und gehobenen Abschiebungshaftvollzugsdienstes. Die Beamtinnen und Beamten der genannten Laufbahnen können durch schriftliche Erklärung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes einmalig erklären, dass sie unter den Voraussetzungen des § 79 Absatz 1 Heilfürsorge in Anspruch nehmen werden. Ihnen bleibt so genügend Zeit, um sich eingehend zu informieren und eine wohlüberlegte Entscheidung zu treffen. Entscheiden sie sich für die Heilfürsorge, so erhalten sie ab dem zweiten auf den Ablauf der Ausschlussfrist folgenden Monat Heilfürsorge. § 79 Absatz 1 a Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### 3. Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Landesbeamtengesetzes)

#### Zu Satz 1

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung von § 78 Absatz 1 a Satz 1 LBG in der Fassung von Artikel 2 dieses Gesetzes.

Bei einer Einkünftegrenze von 18 000 Euro nach dem bisherigen § 78 Absatz 1 a Satz 1 LBG kann von einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit ausgegangen werden (siehe oben die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1). Zur Anpassung an die allgemeine Preis- und Einkünftesteigerung soll die Einkünftegrenze für Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz für die Zukunft auf 20 000 Euro angehoben werden.

#### Zu Satz 2

Eine Ungleichbehandlung von erwerbstätigen Personen und Personen, die inländische Rentenleistungen beziehen, ist zu vermeiden.

Gemäß des neuen Satzes 2 ist daher für die Ermittlung der maßgeblichen Einkünfte im Sinne des Satzes 1 bei Bezug von Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb EStG der Jahresbetrag der Rente maßgeblich; die Regelungen des Besteuerungsanteils im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 EStG sowie des Ertragsanteils im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 3 EStG sind nicht anzuwenden.

Damit wird bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte auf der Einnahmenseite auf den Jahresbetrag abgestellt. Für die beihilferechtliche Prüfung der Grenze von 20 000 Euro sind die Werbungskosten vom Jahresbetrag der Rente abzuziehen. Vorbehaltlich höherer nachgewiesener Werbungskosten, ist der Werbungskosten-Pauschbetrag von derzeit 102 Euro anzusetzen (§ 9 a Satz 1 Nummer 3 EStG).

Mit dem Ansatz des Jahresbetrags der Rente wird sichergestellt, dass Ehegattinnen oder Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einer beihilfeberechtigten Person in den Fällen mit Rentenbezug entsprechend ihrer tatsächlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.

Die Angaben zur Prüfung der Einkünftegrenze ergeben sich aus dem jeweiligen Steuerbescheid, der als Nachweis dienen kann.

#### Zu Satz 3

Der neue Satz 3 wird eingefügt, da Sinn und Zweck der Einkünftegrenze in Satz 1 sowie der Gleichheitsgrundsatz erfordern, dass auch die vom Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 EStG nicht erfassten Geldzuflüsse in Form von entsprechenden ausländischen Einkünften zu berücksichtigen sind. Die Qualifikation der entsprechenden ausländischen Einkünfte erfolgt in Anlehnung an § 34 c EStG. Der Betrag der ausländischen Einkünfte kann sich aus einem ausländischen Steuerbescheid oder anderen geeigneten Unterlagen ergeben.

#### Zu Satz 4

Satz 4 setzt die Entscheidung für eine Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Einkünften im Rahmen der Einkünftegrenze folgerichtig um: Gehören zu den inländischen Einkünften Leibrenten oder andere Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder bb des

Einkommensteuergesetzes, ist der Jahresbetrag der Rente in die Prüfung einzubeziehen, und nicht nur der Ertrags- oder Besteuerungsanteil. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist auch bei ausländischen Einkünften im Sinne des Satzes 3 auf den Jahresbetrag abzustellen.

Zu Satz 5

Von der Regelung der neuen Sätze 2 und 4 sind aus Gründen des Vertrauensschutzes all diejenigen Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb des Einkommensteuergesetzes ausgenommen, deren erstmaliger Beginn vor dem 1. Januar 2021 erfolgte. Der Rentenbeginn wird dabei in Anlehnung an § 22 EStG ausgelegt, wonach unter dem Beginn der Rente der Zeitpunkt zu verstehen ist, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (siehe Rentenbescheid). Hierfür wird im neuen Satz 5 eine eigene Übergangsregelung geschaffen.

Zu Satz 6 und 7

Die neuen Sätze 6 und 7 entsprechen den Sätzen 2 und 3 in der bisherigen Fassung (Artikel 2 dieses Gesetzes).

4. Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung von § 3 LBesGBW im Jahr 2017 die Rechtsgrundlage für ein Radleasing im Wege der Entgeltumwandlung geschaffen. Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 LBesGBW darf die Beamtin und der Beamte sowie die Richterin und der Richter insoweit auf Besoldung verzichten, als es sich um Leistungen im Rahmen der Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder handelt, die auch zur privaten Nutzung überlassen werden. Dies setzt voraus, dass Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne überlassen werden und den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern freigestellt ist, ob sie dieses Angebot der Nutzungsüberlassung gegen Entgeltumwandlung annehmen. Marktüblich ist im Radleasing eine Leasingdauer von 36 Monaten ohne vorzeitiges Kündigungsrecht. Das Land hat zwischenzeitlich einen Rahmenvertrag mit einer Bietergemeinschaft geschlossen, der eine solche Laufzeit vorsieht. Folglich ist das Land auch dann weiter zivilrechtlich zur Zahlung der Leasingraten verpflichtet, wenn der Nutzer in Ruhestand geht. Auf der anderen Seite hat der Nutzer ein Interesse, dass das Überlassungsverhältnis durch den Übertritt in den Ruhestand möglichst keine Veränderung erfährt. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die Möglichkeit einer Entgeltumwandlung für das Ruhegehalt zu eröffnen.

Um für das Radleasing in diesen Fällen die Möglichkeit der Entgeltumwandlung bei Eintritt in den Ruhestand aufrechtzuerhalten, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die – vergleichbar der besoldungsrechtlichen Regelung in § 3 Absatz 3 Satz 2 LBesGBW – auch für Ruhestandsbezüge die Entgeltumwandlung erlaubt. Mit der Ergänzung von § 2 Absatz 3 LBeamtVGBW wird diese gesetzliche Grundlage geschaffen. Hierdurch kann das während der aktiven Dienstzeit begonnene Radleasing ohne Umstellung der Zahlungsweise, also mittels Entgeltumwandlung, zu Ende geführt werden.

Mit der Ergänzung von § 2 Absatz 3 LBeamtVGBW um einen Satz 2 soll die Attraktivität des vom Land angebotenen Radleasings weiter gesteigert werden. Denn das Radleasing mittels Entgeltumwandlung eröffnet einen Steuervorteil: Durch die Entgeltumwandlung sinken die steuerpflichtigen Bruttobezüge. Zugleich ist

zwar für die private Nutzung des geleasteten Fahrrads ein geldwerter Vorteil zu versteuern. Dieser steuerpflichtige geldwerte Vorteil bleibt jedoch hinter der Minderung der steuerpflichtigen Bruttobezüge zurück. Dieser Steuervorteil soll mit der Neuregelung grundsätzlich erhalten bleiben, wenn Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter während der Leasingdauer in den Ruhestand gehen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

§ 13 Absatz 2 enthält die Formel zur Berechnung des Kürzungsbetrags für die Versorgungsbezüge der ausgleichsverpflichteten Person. In Übereinstimmung mit der allgemeinen Systematik des Versorgungsausgleichs ist die Kürzung der Versorgungsbezüge unabhängig davon, ob und in welcher Höhe der oder die Ausgleichsberechtigte tatsächlich Zahlungen erhalten hat.

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 bestimmt hiervon eine Ausnahme für Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte nach der Scheidung und der Durchführung des Versorgungsausgleichs vom Dienstherrn Bund, der die interne Teilung beamtenrechtlicher Versorgungsanwartschaften (bei einer Scheidung entsteht ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person gegen den Dienstherrn der ausgleichsverpflichteten Person und nicht gegen die gesetzliche Rentenversicherung) vorsieht, zu einem baden-württembergischen Dienstherrn wechseln. Demnach richtet sich die Höhe der Kürzungsbeträge unmittelbar nach der Höhe des Erstattungsanspruchs des Dienstherrn Bund und somit mittelbar danach, in welcher Höhe die ausgleichsberechtigte Person Zahlungen erhält. Diese Regelung erweist sich in der Praxis als problematisch und für die ausgleichsverpflichtete Person wenig nachvollziehbar.

Sie führt dazu, dass sich die Höhe des Kürzungsbetrags ändert, je nachdem, ob die ausgleichsberechtigte Person noch keine Versorgungsleistungen erhält (§ 13 Absatz 2 maßgeblich), sowohl die ausgleichsberechtigte, als auch die ausgleichsverpflichtete Person Versorgungsleistungen beziehen (§ 13 Absatz 1 Satz 2 maßgeblich) oder die ausgleichsberechtigte Person keine Versorgungsleistungen mehr bezieht (§ 13 Absatz 2 maßgeblich).

Um eine einheitliche und nachvollziehbarere Berechnungsweise des Kürzungsbetrags herzustellen, bedarf es folglich der Aufhebung des Satzes 2.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Angleichung an die Begrifflichkeiten im Versorgungsausgleichsgesetz.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 2 Satz 1 Versorgungsausgleichsgesetz bestimmt, dass, sofern nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszugleichen sind, dieser den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung vollzieht. Hierdurch wird ein Hin-und-her-Ausgleich verhindert, wenn beide Ehegatten über auszugleichende Anrechte bei demselben Versorgungsträger verfügen.

Bislang hat nur der Bund die interne Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis im Rahmen des Versorgungsausgleichs eingeführt. Sofern die ausgleichspflichtige Person zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des LBeamtVG BW wechselt, so sind dem Bund nach § 47 a Versorgungsausgleichsgesetz die Zahlungen zu erstatten, welche dieser der ausgleichs-

berechtigten Person gewährt. Der neue Dienstherr der ausgleichspflichtigen Person kann jedoch dieser die Versorgungsbezüge kürzen.

Damit es in den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 Versorgungsausgleichsgesetz nicht zu überhöhten Kürzungen der Versorgungsbezüge kommt, ist der beabsichtigte Berechnungsweg erforderlich.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Angleichung an die Begrifflichkeiten im Versorgungsausgleichsgesetz sowie Klarstellung, dass der Vorbehalt auch hinsichtlich einer Zahlung an die Hinterbliebenen der ausgleichsberechtigten Person gilt.

Zu Buchstabe d

Von dem bisherigen Wortlaut der Regelung werden nur Altersgeldempfängerinnen und -empfänger erfasst, nicht jedoch Hinterbliebenengeldempfängerinnen und -empfänger.

Das Ruhegehalt als auch die Hinterbliebenenversorgung werden aufgrund eines durchgeführten familienrechtlichen Versorgungsausgleichs gekürzt, da die Ehescheidung nicht zu Lasten des Dienstherrn erfolgen soll. Mit der Einführung des Alters- und Hinterbliebenengeldes wurde die Kürzungsregelung zum Versorgungsausgleich auf das Altersgeld erstreckt. Ein sachlicher Grund, weshalb keine Kürzung beim Hinterbliebenengeld vorzunehmen wäre, ist nicht ersichtlich. Vielmehr könnte dies dazu führen, dass die Hinterbliebenen einer verstorbenen Altersgeldempfängerin beziehungsweise eines verstorbenen Altersgeldempfängers mehr Geld vom Land erhalten als die Hinterbliebenen einer vergleichbaren verstorbenen verbeamteten Person. Es handelt sich somit um ein redaktionelles Versehen, welches mit der Änderung behoben wird.

Zu Nummer 3

Nach der Intention des Gesetzgebers ist in den Fällen der Gewährung einer Mindestversorgung eine Anrechnung von Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen vorzunehmen um eine ungerechtfertigte Überhöhung der Gesamtversorgung der betroffenen Person aus öffentlichen Kassen durch zweckidentische Leistungen zu vermeiden (LT-Drs. 14/6694, S. 509). Die Änderung zeichnet diese Intention des Gesetzgebers nach. Folglich führen Renten, die auf freiwilligen Leistungen beruhen oder von einer anderen Urheberin beziehungsweise einem anderen Urheber herrühren, künftig nicht mehr zu einer Kürzung der Mindestversorgung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2, 16 Buchstabe a und b und 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb. Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 wird die Mindestversorgung künftig aus der nächst höheren Besoldungsgruppe ermittelt. Um die Höhe der Mindestversorgung auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist es erforderlich den Ruhegehaltssatz von bisher 61,4 Prozent auf 59,75 Prozent zu reduzieren.



## Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Konkretisierung, welche ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Bemessung der amtsunabhängigen Mindestversorgung zu Grunde zu legen sind.

## Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b.

## Zu Nummer 5

## Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2, 16 Buchstabe a und b und 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb. Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 wird die Mindestunfallversorgung künftig aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe ermittelt. Um die Höhe der Mindestunfallversorgung auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist es erforderlich, den Ruhegehaltssatz von bisher 69,5 Prozent auf 67,63 Prozent zu reduzieren.

## Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Konkretisierung des Begriffs „ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6“.

## Zu Nummer 6

## Zu Buchstabe a

Bei der beabsichtigten Änderung handelt es sich um eine Klarstellung des Maßstabs für den Vergleich mit der Höchstgrenze aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2018 – 4 S 1956/17. Diese stellt im Gegensatz zur seit 1. Januar 2002 in der Verwaltungspraxis angewandten Gesamtbetrachtung (für den Vergleich mit der Höchstgrenze ist, auch bei mehreren Zeiträumen, nur eine einzige Gesamtberechnung durchzuführen) auf die Spitzbetrachtung (der Betrag für jeden Zeitraum ist gesondert mit der jeweiligen Höchstgrenze zu vergleichen) ab.

Der seitherige Wortlaut lässt sowohl eine Gesamtbetrachtung als auch eine Spitzbetrachtung zu. Um Rechtsklarheit zu erreichen wird der Gesetzeswortlaut entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis konkretisiert.

## Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine Klarstellung, dass bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung ein Zuschlag nach § 66, den die verstorbene Person erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre, miteinzubeziehen ist.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 11

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass der Ruhestandsbeamtin beziehungsweise dem Ruhestandsbeamten für nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand geleistete Erziehungs- oder Pflegezeiten weder Kinderzuschläge noch Kindererziehungsergänzungszuschläge zustehen. Nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand können der Ruhestandsbeamtin beziehungsweise dem Ruhestandsbeamten durch die Erziehungs- oder Pflegezeiten keine Einbußen in der Versorgung mehr entstehen.

Zu Absatz 12

Bislang sind die Zuschläge für Kindererziehung bei jeder Versorgungsanpassung neu zu berechnen. Künftig sollen die (zuletzt) nach § 66 Absatz 1 bis 11 berechneten Zuschläge entsprechend der allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge dynamisiert werden. Dies schafft für die betroffenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger eine bessere Nachvollziehbarkeit der jeweils aktuellen Höhe der Zuschläge.

Die jeweils als Berechnungsgrundlage für die Zuschläge dienenden Werte in § 66 werden weiterhin durch konkrete Änderungsbefehle in den Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen geändert und nachvollziehbar sein.

Zu Nummer 7

Die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe c gilt entsprechend.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2, 16 Buchstabe a und b und 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb. Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 wird die Höchstgrenze künftig aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe ermittelt. Um die Höchstgrenze auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist es erforderlich, den Faktor 1,384 auf 1,347 zu reduzieren.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe c

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass nicht nur ein Versorgungsabschlag auf Grundlage von § 27 Absatz 2, sondern auch auf Grundlage entsprechender bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bei der Höchstgrenze zu berücksichtigen ist. Eine unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob ein an der Ruhensregelung beteiligter Versorgungsbezug nach dem LBeamtVGBW oder nach bundes- beziehungsweise landesrechtlichen Vorschriften gewährt wird, ist nicht sachgerecht.

Zu Nummer 10

Die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Nummer 11

Die Begründung zu Nummer 6 Buchstabe c Absatz 12 gilt entsprechend. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass § 94 Absatz 1 und 2 für die Fälle des § 94 bereits eine entsprechende Anwendung des gesamten § 66 vorsieht.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a sowie Nummer 5 Buchstabe a. Die Versorgung der vorhandenen, betroffenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger soll sich weiterhin nach der Besoldungsgruppe A 5 bemessen und auch künftig an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teilhaben.

Zu Nummer 13

Es wird auf die Begründung zu Nummer 12 verwiesen.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass es für die Anwendung dieser Ruhensvorschrift lediglich darauf ankommt, ob eine Mindestversorgung bezogen wird. Ob diese auf Grundlage von § 27 Absatz 4 gewährt wird, ist hierbei irrelevant.

5. Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021)

Die Begründung zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe d gilt entsprechend.

6. Zu Artikel 6 (Änderung des Landesumzugskostengesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2, 16 Buchstabe a und b und 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

7. Zu Artikel 7 (Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung)

Zu Nummer 1

Allgemeines

§ 25 b soll die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil in der Rechtssache C-486/08 „Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols“, fortgesetzt in der Rechtssache C-415/12 „Brandes“ und weiterer späterer Urteile) im Beamtenbereich umsetzen, wonach unionsrechtlich gewährleisteter Mindesturlaub, der nach einer Reduzierung des Beschäftigungsumfangs während einer Teilzeitbeschäftigung genommen wird, nicht mit einem reduzierten Urlaubsentgelt vergütet werden darf.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 soll der Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Vergütung für unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub verankert werden. Außerdem soll gere-

gelt werden, unter welchen Voraussetzungen eine zusätzliche Vergütung erfolgen kann. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht, wenn die Reduzierung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit nicht zugleich auch mit einer Reduzierung der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit einhergeht. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Urlaub während einer Vollzeitbeschäftigung erworben wurde und während einer Teilzeitbeschäftigung mit 80 Prozent bei einer Vier-Tage-Woche genommen wird. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt außerdem nicht, wenn eine Reduzierung der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit nicht zugleich auch mit einer Reduzierung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit einhergeht. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Urlaub während einer Teilzeitbeschäftigung mit 80 Prozent bei einer Vier-Tage-Woche erworben wurde und während einer Teilzeitbeschäftigung mit 80 Prozent bei einer Fünf-Tage-Woche genommen wird. Der zusätzliche Vergütungsanspruch soll auf vier Wochen Jahresurlaub im Kalenderjahr beschränkt werden, was bei einer Fünf-Tage-Woche 20 Urlaubstagen und mithin dem unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub entspricht. Davon vor einer Reduzierung des Beschäftigungsumfanges erworbene Urlaubsansprüche nur zusätzlich vergütet werden sollen, wenn sie nach der Reduzierung angetreten worden sind, sind die vor der Reduzierung im Kalenderjahr tatsächlich genommenen Tage an Erholungsurlaub (Jahresurlaub und ein eventueller Zusatzurlaub) von den Mindesturlaubstagen abzuziehen. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dem tatsächlich genommenen Urlaub um einen über den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub hinausgehenden Resturlaub aus einem Vorjahr oder um Urlaub aus dem aktuellen Kalenderjahr handelt. Daher wird zum Beispiel auch der aus einem vorangegangenen Kalenderjahr verbliebene und in das darauffolgende Kalenderjahr übertragene über den unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub hinausgehende Resturlaub auf den Mindesturlaub im neuen Jahr angerechnet, wenn er genommen wird. Jeder Zeitraum mit einer unterschiedlichen durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit bildet einen eigenen Zeitabschnitt im Sinne des § 25 b. Im Hinblick darauf, dass Urlaub jahresbezogen gewährt wird, endet ein Zeitabschnitt spätestens am Ende des Kalenderjahres. Für beamtete Lehrkräfte kann es keine zusätzliche Vergütung von genommenem Jahresurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit geben, weil der Erholungsurlaub nach § 21 Absatz 4 durch die Ferien abgegolten wird und damit eine rechtzeitige Inanspruchnahme des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs stets gewährleistet ist.

Beispiel 1:

Zeitabschnitt	Kalenderjahr A (12 Monate)	Kalenderjahr B 1.1. bis 30.11. (11 Monate)	Kalenderjahr B 1.12. bis 31.12. (1 Monat)
Beschäftigungsumfang	100 % (5 Tage)	100 % (5 Tage)	75 % (5 Tage)
insgesamt zustehende Urlaubstage	30	30	
genommene Urlaubstage	20	19	13

Lösung:

anteilige Mindesturlaubstage	20	18,33 (20*11/12)	1,67(20*1/12)
Vergütungsanspruch (VA)	–	–	Für die 13 nach der Reduzierung genommenen Urlaubstage besteht kein VA, weil der Mindesturlaub zuvor vollständig genommen wurde. Auf den über den Mindesturlaub hinausgehenden Resturlaub kommt es nicht an.

Beispiel 2:

Zeitabschnitt	Kalenderjahr A (12 Monate)	Kalenderjahr B (12 Monate)	Kalenderjahr C (12 Monate)	Kalenderjahr D (12 Monate)
Beschäftigungsumfang	100 % (5 Tage)	80 % (5 Tage)	60 % (5 Tage)	40 % (5 Tage)
insgesamt zustehende Urlaubstage	30	30	30	30
genommene Urlaubstage	0	45	15	60

Lösung:

anteilige Mindesturlaubstage (MU)	20	20	20	20
Vergütungsanspruch (VA)	– (Es verbleiben noch 20 MU und 10 Nicht-MU aus dem Kalenderjahr A)	Für die 20 MU aus dem Kalenderjahr A besteht ein VA.  (Es verbleiben noch 0 MU und 15 Nicht-MU)	Für die 15 genommenen Tage besteht kein VA, da Nicht-MU.  Die 15 genommenen Tage werden auf den MU im Kalenderjahr C angerechnet.  (Es verbleiben noch 5 MU aus dem Kalenderjahr C)	Für die 5 MU aus dem Kalenderjahr C besteht ein VA.

Zu Absatz 2

Bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf in der Regel mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche sind für jeden zusätzlichen Arbeitstag oder arbeitsfreien Tag vier Tage hinzuzufügen oder in Abzug zu bringen. Bei Änderungen im laufenden Kalenderjahr gilt dies anteilig.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 soll geregelt werden, wie die zusätzlich zu vergütenden Mindesturlaubstage auf die jeweiligen Zeitabschnitte mit einer unterschiedlichen durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit zu verteilen sind. Hierbei sind zur Ermittlung der durchschnittlichen laufenden Monatsbezüge bei mehrfachen Änderungen der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit im laufenden Kalenderjahr frühere Zeiträume vor späteren Zeiträumen heranzuziehen. Die sich für jeden Zeitabschnitt ergebenden durchschnittlichen laufenden Monatsbezüge fließen in die Berechnung nach Absatz 4 ein.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 soll die Ermittlung der Höhe der zusätzlichen Vergütung für den jeweils zusätzlich zu vergütenden Mindesturlaubstag geregelt werden. Die Ermittlung der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage richtet sich nach der individuell vereinbarten Verteilung der Arbeitszeit. Ein Arbeitstag liegt vor, sobald Dienst geleistet wird; auf den Umfang der Arbeitszeit an diesem Tag kommt es dabei nicht an. Bei der Berechnung ergibt sich im ersten Schritt (erster

Spiegelstrich) der Betrag für eine Arbeitswoche, im zweiten Schritt (zweiter Spiegelstrich) der Betrag für einen Arbeitstag. Im dritten Schritt (dritter Spiegelstrich) wird der Betrag für einen Arbeitstag mit dem Prozentsatz multipliziert, um den sich die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Urlaubs gegenüber dem Zeitabschnitt, aus dem der Urlaubsanspruch stammt, reduziert hat. Bei mehreren zusätzlich zu vergütenden Urlaubstagen eines Zeitabschnitts ist das Ergebnis des dritten Schritts mit der Anzahl der zusätzlich zu vergütenden Urlaubstage zu multiplizieren. Auch Bruchteile von Urlaubstagen sind in die Berechnung der zusätzlichen Vergütung miteinzubeziehen (vergleiche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 – 2 C 10/12 Rn. 35). Bei einem zu einem Bruchteil zusätzlich zu vergütenden Urlaubstag ist das Ergebnis des dritten Schritts mit dem Bruchteil zu multiplizieren.

Beispiel:

Zeitabschnitt (ZA)	1 (1.1. bis 30.4. [4 Monate])	2 (1.5. bis 31.5. [1 Monat])	3 (1.6. bis 31.7. [2 Monate])	4 (1.8. bis 31.12 [5 Monate])
Beschäftigungsumfang (5 Tage)	100 %	90 %	80 %	70 %
durchschnittliche tägliche Arbeitszeit (DTA) (h)	8,2	7,38	6,56	7,18
monatliche Besoldung (€)	3.000	2.700	2.400	2.100
genommene Urlaubstage	0	3	2	23

Lösung:

anteilige Mindesturlaubstage (MU)	6,67	1,67	3,33	6,67 (20*5/12*4/5)
Vergütungsanspruch (VA)	–	Für 3 MU aus dem ZA1 mit 10 % (1-[7,38/8,2]). (Es verbleiben 3,67 MU aus dem ZA1 und 1,67 MU aus dem ZA2)	Für 2 MU aus dem ZA1 mit 20 % (1-[6,56/8,2]). (Es verbleiben 1,67 MU aus dem ZA1; 1,67 MU aus dem ZA2 und 3,33 MU aus dem ZA3)	Für 1,67 MU aus dem ZA1 mit 12,44 % (1-[7,18/8,2]). Für 1,67 MU aus dem ZA2 mit 2,71 % (1-[7,18/7,38]). Für 3,33 MU aus dem ZA3 besteht kein VA, da DTA nicht geringer.
Höhe (€)	–	$3/13 * 3.000 / 5 * 0,1 = 13,85$ für 3 MU = 41,55	$3/13 * 3.000 / 5 * 0,2 = 27,69$ für 2 MU = 55,38	$3/13 * 3.000 / 5 * 0,1244 = 17,22$ für 1,67 MU = 28,76 $3/13 * 2.700 / 5 * 0,0271 = 3,38$ für 1,67 MU = 5,64
Vergütung insgesamt (€)				131,33

## Zu Absatz 5

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen laufenden Monatsbezüge sollen abweichend von § 2 Absatz 5 insbesondere einzeln abzugeltende Erschwernisse, Mehrarbeitsvergütungen oder Nachzahlungen für frühere Zeiträume nicht einbezogen werden.

Stehen Bezüge nur für einen Teil eines Monats zu, ist von den vollen Monatsbezügen ohne Anwendung von § 4 Absatz 3 LBesGBW auszugehen. Dies entspricht dem Urlaubsrecht, wonach der Erholungsurlaub für einen Kalendermonat auch dann voll zusteht, wenn für Teile des Kalendermonats die Voraussetzungen für eine Kürzung nach § 24 Absatz 4 vorliegen.

## Beispiel:

Zeitabschnitt (ZA)	1 1.1. bis 15.3. (2 Monate, 15 Tage)	2 16.3. bis 31.3. (16 Tage)	3 1.4. bis 31.8. (5 Monate)	4 1.9. bis 31.12. (4 Monate)
Beschäftigungsumfang	Urlaub ohne Bezüge	100 % (5 Tage)	60 % (3,5 Tage)	50 % (2,5 Tage)
durchschnittliche tägliche Arbeitszeit (DTA) (h)	–	8,2	6,15 (3,5 Tage gelten als 4 Tage, vergleiche Begründung zu Absatz 4 Satz 3)	6,83 (2,5 Tage gelten als 3 Tage, vergleiche Begründung zu Absatz 4 Satz 3)
monatliche Besoldung (€)	–	1.548,39 (3.000*16/31)	1.800	1.500
genommene Urlaubstage	–	0	1	8

## Lösung:

anteilige Mindesturlaubstage (MU)	–	1,67 (16,67*1/10)  (vergleiche § 25 b Absatz 1 Satz 4)	6,67 (16,67*5/10*4/5)  (vergleiche § 25 b Absatz 1 Satz 4)	4 (16,67*4/10*3/5)  (vergleiche § 25 b Absatz 1 Satz 4)
Vergütungsanspruch (VA)	–	–	Für 1 MU aus dem ZA2 mit 25 % (1-[6,15/8,2])  (Es verbleiben 0,67 MU aus dem ZA2 und 6,67 MU aus dem ZA3)	Für 0,67 MU aus dem ZA2 mit 16,71 % (1-[6,83/8,2])  Für die 6,67 MU aus dem ZA3 besteht kein VA, weil die DTA gegenüber diesem ZA nicht reduziert wurde.
Höhe (€)	–	–	$3/13 * 3.000 / 5 * 0,25 = 34,62$	$3/13 * 3.000 / 5 * 0,1671 = 23,14$ für 0,67 MU = 15,50
Vergütung insgesamt (€)				50,12

## Zu Absatz 6

In Absatz 6 soll festgelegt werden, dass bei den Berechnungen auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine andere Bestimmung ist zum Beispiel in Absatz 4 dritter Spiegelstrich bei der Ermittlung des Prozentsatzes, um den sich die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit zwischen den jeweils maßgeblichen Zeitabschnitten reduziert hat, enthalten. Ein auf zwei Nachkommastellen gerundeter Prozentsatz entspricht bei der Dezimalrechnung einer Rundung auf vier Nachkommastellen.

## Zu Absatz 7

Der zusätzliche Vergütungsanspruch soll mit Ablauf des Tages entstehen, an dem der unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaub tatsächlich genommen wird. Für Bruchteile von unionsrechtlich gewährleistetem Mindesturlaub gilt dies entsprechend. Die Verjährungsregelung in § 6 LBesGBW soll entsprechend gelten.

## Zu Absatz 8

Die zusätzliche Vergütung für Richterinnen und Richter richtet sich nach Absatz 8.

## Zu Nummer 2

Durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a soll die Besoldungsgruppe A 5 aus dem LBesGBW gestrichen werden. In der Folge ist es erforderlich, auch in § 47 Absatz 2 Nummer 1 die Besoldungsgruppe A 5 durch die Besoldungsgruppe A 6 zu ersetzen.

## Zu Nummer 3

Es sollen auch diejenigen in die neue Regelung einbezogen werden, die ihre Ansprüche für die Jahre 2013 bis 2019 bereits geltend gemacht haben, wenn über die Ansprüche noch nicht bestands- oder rechtskräftig ablehnend entschieden wurde. Außerdem wird klargestellt, dass Nachzahlungsansprüche frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres ihrer erstmaligen Geltendmachung bestehen. Dies entspricht dem Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung. Hierdurch soll auch ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität gewahrt werden.

## Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung.

## 8. Zu Artikel 8 (Änderung der Anwärterauflagenverordnung)

Mit der Änderung soll bewirkt werden, dass der Abbruch des Vorbereitungsdienstes von den personalverwaltenden Stellen künftig auch elektronisch befürwortet werden kann. Die bislang ausschließlich geforderte Schriftform diene der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation sowie der erleichterten Beweisführung. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.



## 9. Zu Artikel 9 (Änderung der Beihilfeverordnung)

## Zu Nummer 1

## Zu Buchstabe a

Aufgrund der Neuregelung des § 78 Absatz 1a Satz 1 LBG durch Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes wird § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO entbehrlich.

## Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO. Der Verweis auf § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO liefe ansonsten leer.

Die Härtefallregelung des § 5 Absatz 6 Satz 1 BVO war bislang durch den Verweis des § 5 Absatz 6 Satz 2 BVO auch auf die Fälle anwendbar, in denen Aufwendungen aufgrund der Einkünftegrenze in Höhe von 10 000 Euro des § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO nicht beihilfefähig waren. Mit der Neufassung der Einkünftegrenze in § 78 Absatz 1a Satz 1 LBG wird diese bisherige Härtefallregelung des § 5 Absatz 6 Satz 1 BVO durch Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes inhaltlich unverändert in § 78 Absatz 1a Satz 2 LBG übernommen. Im Übrigen bleibt der Anwendungsbereich des § 5 Absatz 6 Satz 1 BVO – auch bei Aufwendungen für die Ehegattin oder den Ehegatten beziehungsweise die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – unverändert.

## Zu Nummer 2

Die Beihilfe wird grundsätzlich um eine Kostendämpfungspauschale gekürzt. Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2004 (GBl. S. 66) wurde eine Staffelung der Höhe der Kostendämpfungspauschale nach Besoldungsgruppen eingeführt. Dabei wurde bei der Ausgestaltung der Kostendämpfungspauschale der einfache und mittlere Dienst günstiger gestellt, indem bei diesen Besoldungsgruppen keine Kürzung der Beihilfe durch eine Kostendämpfungspauschale erfolgte. Seit dem Wegfall des einfachen Dienstes war nur noch die bisherige Besoldungsgruppe A 5 von der Kostendämpfungspauschale ausgenommen und damit begünstigt. Aufgrund des Wegfalls der Besoldungsgruppe A 5 bildet die Besoldungsgruppe A 6 die neue unterste Besoldungsgruppe. Auf diese wird die bisherige Begünstigung übertragen. Hierdurch wird auch verhindert, dass Personen, welche die Mindestversorgung nach § 27 Absatz 4 LBeamtVGBW erhalten, in der Nettobetachtung künftig schlechter stehen.

## Zu Nummer 3

Mit der Neuregelung des § 78 Absatz 1a LBG durch Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes können die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 eingefügten Übergangs- und Härtefallregelungen des § 19 Absatz 5 BVO entfallen.

Nach dem bisherigen § 19 Absatz 5 Satz 1 BVO findet § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung weiterhin Anwendung für am 31. Dezember 2012 nach § 3 BVO berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die nicht gesetzlich krankenversichert sind. Diese Unterscheidung zwischen gesetzlich und nicht gesetzlich krankenversicherten Personen ist mit § 78 Absatz 1a Satz 1 LBG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes entfallen. Es gilt jetzt wieder eine einheitliche Einkünftegrenze von 18 000 Euro.

Nach dem bisherigen § 19 Absatz 5 Satz 2 BVO gilt die 18 000 Euro-Einkünftegrenze des § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Fassung in besonderen Härtefällen für am 31. Dezember 2012 nach § 3 BVO berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Auch diese Härtefallregelung kann entfallen, weil nach § 78 Absatz 1 a Satz 1 LBG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes künftig einheitlich die 18 000 Euro-Einkünftegrenze gilt. Für etwaige Härtefälle bei der 18 000 Euro-Einkünftegrenze wird durch Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes die spezielle Härtefallregelung in § 78 Absatz 1 a Satz 2 und 3 LBG übernommen.

§ 19 Absatz 5 Satz 3 BVO enthält bisher eine Übergangsregelung zu den Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14. Danach sind Aufwendungen, die zeitlich bis spätestens drei Monate nach Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 entstanden sind, unter den Voraussetzungen der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung des § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO beihilfefähig. Der Anwendungsbereich dieser Übergangsregelung ist durch Zeitablauf entfallen; die Ausschlussfrist für die Antragstellung nach § 17 Absatz 10 BVO ist abgelaufen. Die bisherige Übergangsregelung kann auch entfallen, weil künftig nach § 78 Absatz 1 a Satz 1 LBG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes die einheitliche Einkünftegrenze von 18 000 Euro gilt.

#### 10. Zu Artikel 10 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

##### Zu Nummer 1

Mit der Einbeziehung von bestimmten Übungen in den Anwendungsbereich der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten beziehungsweise für lageorientierten Dienst soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bestimmte Übungen aus zwingenden dienstlichen Gründen oder sonstigen übergeordneten Gesichtspunkten nur außerhalb der üblichen Dienstzeiten stattfinden können. Die Einschränkung, dass nur solche Übungen, die von der obersten Dienstbehörde angeordnet werden, zulagefähig sein können, verdeutlicht den Ausnahmecharakter der Vorschrift. Eine solche Übung kann zum Beispiel vorliegen, wenn sie wegen einer Vielzahl beteiligter Stellen oder zahlreicher Teilnehmer, die ehrenamtlich tätig sind, nur außerhalb der üblichen Dienstzeiten stattfinden kann.

##### Zu Nummer 2

Die Erschwerniszulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in einem Mobilien Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando sowie für Beamtinnen und Beamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckte Ermittlerinnen oder Verdeckte Ermittler verwendet werden, soll von derzeit monatlich 250 Euro auf 300 Euro je Einsatzbeamtin oder -beamten angehoben werden. Außerdem soll die Erschwerniszulage für Beamtinnen und Beamte der Direktion Spezialeinheiten des Polizeipräsidiums Einsatz, die für Aufgaben des Personenschutzes verwendet werden, von derzeit monatlich 250 Euro auf 300 Euro angehoben werden.

Dabei kann aufgrund der Neuausrichtung des Technikzentrums Spezialeinheiten und der damit verbundenen organisatorischen Rückverlagerung die Nennung des Bereichs „Operative Einsatzunterstützung“ in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 künftig entfallen. Eine vergleichbare Gefährdungssituation, wie sie für die Aufgabewahrnehmung durch die Angehörigen des Spezialeinsatzkommandos und der Mobilien Einsatzkommandos kennzeichnend ist, ist beim Technikzentrum Spezialeinheiten damit nur noch im bislang in die Gewährung der Zulage nicht einbezogenen Teilbereich Öffnungstechnik gegeben. Dieser soll künftig ebenfalls zum Kreis der Berechtigten gehören.

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Technikzentrums Spezialeinheiten – Bereich Öffnungstechnik – unterstützen die Spezialeinheiten ungeachtet der grundsätzlich nicht operativen Ausrichtung des Technikzentrums regelmäßig bei der Umsetzung von technischen Maßnahmen, vorzugsweise die Mobilen Einsatzkommandos durch das Öffnen von Fahrzeugen und Immobilien zur Realisierung der gerichtlich ergangenen Beschlüsse zur verdeckten Datenerhebung (beispielsweise akustische Überwachungsmaßnahmen in Fahrzeugen oder Wohnungen). Hierbei agieren sie zwangsläufig regelmäßig auf Abruf vor Ort im Zusammenwirken mit Angehörigen der Mobilen Einsatzkommandos im Einwirkungsbereich des beziehungsweise der Täter.

#### Zu Nummer 3

Die Erschwerniszulage der Beamtinnen und Beamten der Sicherheitsgruppe Justizvollzug soll von derzeit monatlich 153,39 Euro auf 300 Euro je Beamtin oder Beamten angehoben werden. Die Sicherheitsgruppe Justizvollzug kommt bei besonders gefährlichen Gefangenen aus den Bereichen Extremismus, Terrorismus und Organisierte Kriminalität zum Einsatz. Die Anzahl der Einsätze durch Sondertransporte, der Bewachung bei externer Unterbringung sowie durch Aus- und Vorführungen, auch in Verfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, hat erheblich zugenommen. Die Einsätze sind mit hohen Belastungen aufgrund besonderer Gefährdungssituationen sowie wechselnden, häufig weit entfernten Einsatzorten und langen Einsatzzeiten verbunden. Dem wird durch die Erhöhung der Zulage auf 300 Euro sachgerecht Rechnung getragen.

#### Zu Nummer 4

Die Erschwerniszulage für fliegendes Personal soll aufgrund der körperlichen und psychischen Belastungen sowie steigender Einsatzzahlen bei Nacht deutlich angehoben werden. Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um speziell qualifizierte Beamtinnen und Beamte der Polizei Baden-Württemberg, die aufgrund ihrer Tätigkeit an Bord eines Polizeihubschraubers besonderen körperlichen und psychischen Beanspruchungen ausgesetzt sind. Mit der Erhöhung der Erschwerniszulage wird dabei insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass die gesundheitlichen Belastungen mit der Einführung des 24-Stunden-Dienstes deutlich gestiegen sind. Die Einsatzzahlen bei Nacht, vor allem auch in der zweiten Nachthälfte, haben sich in der Folge in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt. Auch durch die Einführung eines neuen Hubschraubermusters im Jahr 2016 haben die Anforderungen an die Besatzungsmitglieder aufgrund der deutlich gesteigerten technischen Möglichkeiten und Flugzeiten spürbar zugenommen. Die Erhöhung orientiert sich an den seit 1. Juni 2015 geltenden Sätzen des Bundes.

#### 11. Zu Artikel 11 und 12 (Änderung der Leistungsprämienverordnungen des Finanzministeriums sowie des Wissenschaftsministeriums)

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 11.

#### 12. Zu Artikel 13 (Änderung der Pflegezeitvorschuss-Verordnung)

Mit der Änderung soll bewirkt werden, dass der Antrag auf Zahlung eines Vorschusses künftig auch elektronisch gestellt werden kann. Die bislang ausschließlich geforderte Schriftform diene der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation der Antragstellung sowie der erleichterten Beweisführung. Diesen Erfordernissen kann auch durch ein geeignetes elektronisches Verfahren Rechnung getragen werden.

13. Zu Artikel 14 (Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Das LBV soll für die Abgeltung von Urlaubsansprüchen nach § 25 b AzUVO zuständig sein. Da die vorgesehene zusätzliche Vergütung von genommenem Jahresurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit keine Besoldungsleistung, sondern eine finanzielle Leistung eigener Art darstellt, ist die Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen, wie viele Urlaubstage in welchen Zeitabschnitten genommen wurden beziehungsweise wie viele Urlaubstage aus welchen Zeitabschnitten zusätzlich zu vergüten sind, nicht Aufgabe des LBV. Diese Anspruchsvoraussetzungen festzustellen ist vielmehr Aufgabe der jeweils zuständigen personalverwaltenden Stelle oder der von ihr bestimmten Stelle und ist von dieser dem LBV mitzuteilen. Diesbezügliche Zweifelsfragen werden von den genannten Stellen in eigener Zuständigkeit urlaubsrechtlich entschieden. Lediglich die Berechnung der auf die einzelnen Urlaubstage entfallenden Besoldungsanteile sowie die Anweisung und Auszahlung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Vergütung soll in die Zuständigkeit des LBV fallen.

14. Zu Artikel 15 (Überleitungsvorschriften)

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels sollen die betreffenden Beamtinnen und Beamten übergeleitet werden.

15. Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, soweit keine Sonderregelungen getroffen werden.

Für die Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe hat dies folgende Auswirkungen:

Für Personen, die im Laufe des Jahres 2020 von der Anhebung des Eingangsamtes von der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6 betroffen sind, findet § 15 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BVO Anwendung. Danach führen Änderungen der Besoldung im Lauf eines Kalenderjahres nicht zu einer Änderung der jeweiligen Stufe im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO der Kostendämpfungspauschale. Für diese Personen fällt im Jahr 2020 demnach keine Kostendämpfungspauschale an. Ab dem Jahr 2021 entfällt in der Folge dann für die Besoldungsgruppe A 6 die Erhebung der Kostendämpfungspauschale.

Für Personen, welche sich zum Zeitpunkt der Anhebung des Eingangsamtes im Jahr 2020 bereits in der Besoldungsgruppe A 6 befinden, wird die Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2020 in Höhe der bisher geltenden Rechtslage abgezogen.

## Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 treten Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 9 Nummer 1 und 3 dieses Gesetzes am 1. Januar 2013 in Kraft. Dieses Datum des rückwirkenden Inkrafttretens ist aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 (5 C 4.18) erforderlich. Nach diesem Urteil ist § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14, der zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten war, unwirksam, weil es keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für ihn gab.

Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes mit der Einkünftegrenze von 18 000 Euro knüpft an die Fassung des § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO an, die vor dem Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 bis zum 31. Dezember 2012 galt. Das rückwirkende Inkrafttreten nach Artikel 16 Absatz 2 dieses Gesetzes ist zulässig, da sich die bisherige Regelung des § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 im Nachhinein als ungültig erwies und nunmehr durch eine rechtlich einwandfreie formellgesetzliche Regelung ersetzt werden soll. Vertrauensschutz steht dem rückwirkenden Inkrafttreten nicht entgegen, weil die Einkünftegrenze in Höhe von 18 000 Euro nach § 78 Absatz 1 a Satz 1 LBG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes für die Betroffenen günstiger ist als die Einkünftegrenze in Höhe von 10 000 Euro nach § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14.

## Zu Absatz 3

Die aus Sicht der Verwaltung lediglich klarstellende Änderung zur Berechnungsweise im Rahmen der Regelung des § 66 Absatz 6 LBeamtVGBW wird rückwirkend auf den Zeitpunkt der entgegenstehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2018 – 4 S 1956/17 – in Kraft gesetzt.

## Zu Absatz 4

Die Regelungen zur zusätzlichen Vergütung von genommenem Jahresurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit sollen am 1. Januar des Jahres der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetzblatt in Kraft treten.

## Zu Absatz 5

Die Regelung zur Anhebung des Eingangsamtes im mittleren nichttechnischen Dienst sowie die damit im Zusammenhang stehenden Folgeänderungen sollen mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft treten (Einstellungstermin für diese Laufbahn beim Land). Die übrigen in Absatz 5 genannten Regelungen sollen zeitgleich zu den in § 3 Absatz 23 StHG 2020/21 getroffenen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen in Kraft treten.

## Zu Absatz 6

Die Vorschrift betrifft neben der Ausgleichszahlung zur Abgeltung von Arbeitszeitguthaben im Wesentlichen Änderungen bei der B-Besoldung im Bereich der Finanzverwaltung sowie Änderungen im LBeamtVGBW zum Leaserad, die erst zum 1. Januar 2021 wirksam werden sollen. Die Erhöhung der geänderten Amtszulage der Leiter von Gerichten mit Grundbuchzuständigkeit soll zum gleichen Zeitpunkt wie die Erhöhung der Amtszulagen nach dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 erfolgen.

Absatz 6 ist zudem eine spezielle Regelung für das Inkrafttreten von Artikel 3 dieses Gesetzes. Er tritt abweichend von Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 9 Nummer 1 und 3 dieses Gesetzes mit Wirkung für die Zukunft am 1. Januar 2021 in Kraft. § 78 Absatz 1 a LBG in der Fassung von Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes tritt dann wieder außer Kraft.

Nach dem allgemeinen Grundsatz, dass im Beihilferecht für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen maßgeblich ist (vergleiche VGH Mannheim, Urteil vom 14. Dezember 2017 – 2 S 1289/16, juris Rn. 29), gilt Artikel 3 dieses Gesetzes für Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2021 entstehen.

*C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 LBG*

Das Finanzministerium hat zum Gesetzentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Es sind dort nur zwei Kommentare abgegeben worden. Zu diesen hat das Finanzministerium im Beteiligungsportal gesondert Stellung genommen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen zum Gesetzentwurf geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Städtetag und Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg

Von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbänden sowie den kommunalen Landesverbänden, die sich im Rahmen der Anhörung geäußert haben, wurde der Gesetzentwurf im Wesentlichen begrüßt. Zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs haben sich die betreffenden Organisationen zum Teil jedoch auch kritisch geäußert und Änderungen vorgeschlagen. Diese Änderungsvorschläge sind mit einem Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Neben den genannten Organisationen haben sich auch die Stadt Bruchsal, die Bundesvereinigung fliegendes Personal der Polizei und die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf geäußert. Da die betreffenden Einrichtungen nicht zum Adressatenkreis der §§ 89 und 90 LBG gehören, sind sie in der nachstehenden Übersicht nicht enthalten. Die von ihnen abgegebenen Stellungnahmen wurden jedoch in die Überprüfung des Gesetzentwurfs einbezogen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber der Fassung, die in die Anhörung gegeben wurde, neben einigen Änderungen und Ergänzungen, die redaktioneller Art sind oder der Klarstellung dienen, folgende materiell-rechtliche Änderungen:

- Ausbringung von Funktionszusätzen für Ämter beim Landesmedienzentrum
- Gewährung einer Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten oder für lageorientierten Dienst in Ausnahmefällen auch während Übungen

Eine erneute Anhörung ist insoweit nicht erforderlich, da es sich um keine belastenden Änderungen handelt. Die Änderungen haben auch keine Auswirkung auf die Darstellung des Erfüllungsaufwandes in der Begründung zum Gesetzentwurf.

Der Normenkontrollrat wurde nach Maßgabe der VwV Regelungen bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens beteiligt. Er hat den Gesetzentwurf geprüft und im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen erhoben. Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs wurden, soweit aus fachlicher Sicht möglich und zweckdienlich, berücksichtigt.

**Übersicht der von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf vorgetragenen Anliegen**

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW Beamtenbund Tarifunion	<u>Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 13 LBesGBW):</u> Der Verzicht einer Anrechnung von Leistungen des Dienstherrn im Rahmen des Gesundheitsmanagements auf die Besoldung sollte zum 01.01.2020 in Kraft treten.  <u>Zu Artikel 1 Nummer 2, Artikel 16 Absatz 5:</u> Die Ämteranhebungen im mittleren Dienst sollen rückwirkend zum	Ein rückwirkendes Inkrafttreten sei sachgerecht.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  Regelungen treten regelmäßig ab einem Zeitpunkt nach ihrer Verkündung in Kraft. Besondere Gründe, hiervon abzuweichen, sind nicht ersichtlich.  <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  Die Regelungen sollen zeitgleich mit den Ämteranhebungen im Schulbereich in Kraft treten. Durch das geplante Inkrafttreten mit Wirkung



Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>01.01.2020 in Kraft treten; zumindest sollte eine Rückwirkung vorgesehen werden, wie sie zum Beispiel auch bei einer Beförderung nach § 49 Absatz 2 LHO möglich sei.</p> <p>Für eine ausreichende Alimentation seien weitere Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>Im Anhörungsverfahren zum BVAnpGBW 2019/2020/2021 habe der BBW dargelegt, dass aufgrund des von Frau Prof. Dr. Gisela Färber erstellten</p>	<p>zum 01.09.2020 erfolgt – abhängig vom Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes im Gesetzblatt – bereits eine Rückwirkung im Umfang von voraussichtlich zwei oder drei Monaten.</p> <p>Der vom BBW zitierte § 49 Absatz 2 LHO lässt bei Vorliegen der dort geregelten Voraussetzungen bei Beförderungen eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle zu, wobei die Rückwirkung höchstens drei Monate betragen darf. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Rückwirkung umfasst mithin bereits den in § 49 Absatz 2 LHO geregelten, maximal zulässigen Rückwirkungszeitraum bei Beförderungen.</p> <p>Eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit die Besoldung in unteren Besoldungsgruppen anzuheben ergibt sich – wie in der Gesetzesbegründung zum BVAnpGBW 2019/2020/2021</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Gutachtens insbesondere die Unterkunfts-kosten bei der Berechnung des Existenzminimums nicht angemessen berücksichtigt würden. Die Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des BVerfG vom 22.09.2017 – 2 C 8.17 – zur Besoldung im Land Berlin beinhalten Berechnungen, wonach die Mindestalimantation nur wenig über dem sozialgesetzlichen Grundsicherungs-niveau und damit deutlich unter der vom BVerfG festgesetzten maßgeblichen Vergleichsschwelle von 15 Prozent lä-widrigkeit der Besoldung im Land Berlin feststellen, hätte dies auch für die Frage der amtsangemessenen Alimantation in Baden-Württemberg Bedeutung.</p>	<p>dargestellt – nicht, weil der Abstand der Netto-besoldung zum sozialhilferechtlichen Existenz-minimum eingehalten wird (vgl. Landtagsdruck-sache 16/6493). Der bei der Ermittlung des Ab-stands der Nettobesoldung zum sozialhilfe-rechtlichen Existenzminimum unter anderem auch hinsichtlich der Unterkunfts-kosten erfolgte Rückgriff auf Daten des 12. Existenzminimum-berichts der Bundesregierung (zuzüglich eines Zuschlags wegen höherer Mietkosten in Baden-Württemberg) entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-richts und wahrt die verfassungsrechtlichen Grenzen der Typisierung. Die Entscheidung des BVerfG zu den Aussetzungs- und Vorlage-beschlüssen des BVerfG vom 22.09.2017 zur Besoldung im Land Berlin bleibt abzuwarten und muss nach ihrem Vorliegen im Detail auf</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Die Eingangssämer weiterer Laufbahnen sollen angehoben werden.</p>	<p>Es sei bedauerlich, dass bei den Eingangssämer anderer Laufbahnen wie zum Beispiel im mittleren technischen Dienst, im gehobenen nichttechnischen Dienst, im gehobenen technischen Dienst und im höheren Dienst eine Besserdungsverbesserung nicht erfolge. Der BBW fordere seit Jahren eine Anhebung der Eingangssämer. Dies wäre aus Gründen der Personal- und Nachwuchsgewinnung unter Berücksichtigung der demographischen Situation und zur</p>	<p>etwaige Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Besoldung in Baden-Württemberg überprüfbar werden.</p> <p>Mit der Anhebung bestimmter Eingangssämer des mittleren nichttechnischen Dienstes ist eine Attraktivitätssteigerung dieser Ämter verbunden. Die Anhebung erfolgt in erster Linie jedoch aufgrund einer geänderten bewertungsrechtlichen Einschätzung dieser Ämter. Insbesondere angesichts der zunehmend durch Informations- und Digitalisierung geprägten Anforderungen ist eine Unterscheidung zwischen nichttechnischem und technischem Dienst in den Eingangssämer des mittleren Dienstes nicht mehr gerechtfertigt. Die Attraktivität des öffentlichen Dienstes ist nicht allein an der Zuordnung</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Die Besoldungsstruktur soll insgesamt überprüft werden.	Steigerung der Motivation und Attraktivität dieser Laufbahnen dringend erforderlich.  Zum Beispiel sei beim gegenwärtigen Stand in den technischen Laufbahnen die Tätigkeit im öffentlichen Dienst für Naturwissenschaftler, Ingenieure und Techniker unattraktiv. Dies betreffe sowohl die finanzielle Seite als auch die Verengung der Aufgaben durch Privati-	der Eingangssämter festzumachen. Die Landesregierung hat verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität umgesetzt. Beispielfähig sind die zeitgleiche und systemgerechte Besoldungsanpassung durch das BVAmpGBW 2019/2020/2021 sowie verschiedene Stellenhebungen im Doppelhaushalt 2020/21 anzuführen, wodurch die Beförderungssituation verbessert wird.  Die Übertragung von Aufgaben des gehobenen auf den mittleren Dienst hat nicht automatisch Auswirkungen auf das bestehende Besoldungsgefüge, insbesondere wenn das Tätigkeitsprofil im mittleren Dienst sich dadurch nicht wesentlich ändert. Bei der Übertragung von Aufgaben auf den mittleren Dienst sind im Übrigen etwa-

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 62 a LBesGBW): Alle Beamtinnen und Beamten, die kommissarisch ein höherwertiges Amt mit Vorgesetztenfunktion übernommen wird.</p>	<p>sierungen auf meist unattraktive Tätigkeiten. Im Bereich der Justiz würden beispielsweise immer mehr Aufgaben zum Beispiel vom gehobenen Dienst auf den mittleren Dienst und die Fachangestellten übertragen. Diese Tätigkeiten seien bislang in den höheren Besoldungsebenen angesiedelt. Durch die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten müssten auch die Besoldungsstufen und die Eingruppierungen angepasst und nach oben geöffnet werden.</p>	<p>ige Auswirkungen auf das bestehende Ämtergefüge zu prüfen und gegebenenfalls im Wege der sachgerechten Bewertung der Dienstposten abzubilden. Tarifrrechtliche Eingruppierungen richten sich nach den tarifvertraglichen Regelungen und können nicht gesetzlich geregelt werden.</p>
				<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktion einer Behördenleitung sind spezielle Herausforderungen verbunden, die über die An-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>ges Amt übertragen bekommen, sollen die Vertretungszulage erhalten.</p> <p><u>Zu Artikel 1 Nummern 9 und 10 (§§ 73, 74 LBesGBW):</u>  Der Besoldungszuschlag soll erhöht und auch dann gezahlt werden, wenn der Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht ist. Bei freiwilliger Weiterbildung soll sowohl der Besoldungszuschlag wie</p>		<p>forderungen der anderen in einer Behörde auf-tretenden Vertretungen hinausgehen. Vor die-tem Hintergrund soll die geplante Regelung nicht sämtliche Vertretungen, sondern nur die Fälle der kommissarischen Vertretung der Be-hördenleitung umfassen.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> <p>Die Höhe des Besoldungszuschlages in Höhe von 10 Prozent wird für ausreichend und ange-messen erachtet. Die freiwillige Weiterbildung in Vollzeit vor Erreichen des Höchstruhegehalts-satzes wird durch eine spätere Erhöhung der Versorgungsbezüge ausreichend honoriert. Die freiwillige Weiterbildung in Teilzeit vor Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes wird durch eine spätere Erhöhung der Versorgungsbezüge und</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>auch die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes kumulativ ermöglicht werden.</p> <p><u>Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c und Buchstabe d Doppelbuchstabe aa:</u></p> <p>Bei den für die Sonderlaufbahn des mittleren Straßenmeisterdienstes ausgebrachten Ämtern sollen bestimmte Funktionszusätze ausgebracht beziehungsweise umformuliert werden.</p>	<p>Es werde angeregt, beim neuen Endamt in der Besoldungsgruppe A 11 den Zusatz „als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei“ zu streichen und durch den Zusatz „Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei“ zu ersetzen. Dem folgend solle die Besoldungsgruppe A 10 sach-</p>	<p>durch den Zuschlag nach § 74 LBesGBW honoriert.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Der Gesetzentwurf sieht ein neues abweichendes Endamt in der Sonderlaufbahn des mittleren Straßenmeisterdienstes für die Leitung der größten und bedeutendsten Straßenmeisterien und Autobahnmeisterien in der Besoldungsgruppe A 11 vor. Die darüber hinaus geforderten Funktionszusätze passen nicht in das in der Sonderlaufbahn des mittleren Straßenmeisterdienstes vorhandene Bewertungsgelüge. Für eine Zuordnung von Funktionen des</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>und leistungsgerecht für die Dienstposten der Stellvertretenden Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei in Baden-Württemberg vorgesehen und wie folgt gefasst werden: „Erster Hauptstraßenmeister - als stellvertretender Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei“. Der Zusatz bei der Besoldungsgruppe A 9, Hauptstraßenmeister „als Leiter einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei“ sei zu streichen. Mit diesen Änderungen würde eine sach- und leistungsgerechte Besoldung der Straßenmeister in Baden-Württemberg erreicht. Das sei mit den unlängst durchgeführten Stellenbewertungen der Straßen-</p>	<p>mittleren Dienstes in ein abweichendes Endamt der Besoldungsgruppe A 11, welcher auch das zweite Beförderungsmittel des gehobenen Dienstes zugeordnet ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen, der durch den im Gesetzentwurf vorgesehenen Funktionszusatz und den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt. In der Folge sind auch der geforderte Funktionszusatz für eine Stellvertretungsfunktion in der Besoldungsgruppe A 10 und die Streichung des Funktionszusatzes in der Besoldungsgruppe A 9 nicht mit dem Grundsatz sachgerechter Bewertung vereinbar.</p>



Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu <u>Artikel 1 Nummer 16</u> (Anlage 1 zur <u>LBesO A</u>):            Eine Vermehrung der A 15-Stellen und damit eine Erhöhung der Anzahl der Abteilungsleiter wird auch an anderen Schularten für dringend erforderlich gehalten.</p>	<p>ßenmeistereien und Autobahnmeistereien in Baden-Württemberg bestätigt und erwiesen.</p> <p>An anderen Schularten sind die Aufgaben der Schulleitungen auch gestiegen.</p>	<p>Im <u>Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Der im Gesetzentwurf vorgesehene Ausbau der pädagogischen Assistenzsysteme durch Schaffung weiterer schulischer Funktionsämter unter anderem für Abteilungsleiter ist angemessen. Für allgemeinbildende Gymnasien und berufliche Schulen ist in Besoldungsgruppe A 15 ein Amt für Abteilungsleiter vorhanden. Über die Ausbringung entsprechender Planstellen ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu entscheiden.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaftsverband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zu Artikel 2 Nummer 3:</u>  Der Gesetzesentwurf solle um eine Regelung zur Dynamisierung der Einkünftegrenze - bspw. an Hand der jährlichen Rentensteigerung - ergänzt werden.</p>	<p>Der Bund beabsichtige eine Dynamisierung entsprechend der Erhöhung des Rentenwerts West um eine langfristige Entwertung der Einkommensgrenze zu vermeiden. Dabei erscheine, wie vom Bund beabsichtigt, der Rückgriff auf den Rentenwert West ein geeignetes Instrument, da gerade die Entwicklung der Renten für diese Grenze in vielen Fällen maßgeblich sei. Es wird angeregt, ab dem Alter des Ruhestandseintritts die Einkommensgrenze auszusetzen, da mit zunehmendem Alter die Aufstockung der privaten Versicherung immer schwieriger werde.</p>	<p><u>Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt:</u>  Es erfolgt eine zweimalige Erhöhung der Einkünftegrenze im Rahmen dieses Gesetzesentwurfs (rückwirkend zum 1.1.2013 und ab 1.1.2021). Darüber hinaus obliegt es der verfassungsrechtlich zulässigen Gestaltungspraxis des Gesetzgebers, wann von der wirtschaftlichen Selbstständigkeit auszugehen ist.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 3 Satz 2:  Der BBW lehnt die Abkehr vom steuerlichen Begriff „Gesamtbetrag der Einkünfte“ des § 2 Absatz 3 EStG aus unterschiedlichen Gründen ab.</p>		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u>  Der Gesamtbetrag der Einkünfte bleibt auch unter dem Regelungsregime von § 78 LBG grundsätzlich der für die Berücksichtigung der Aufwendungen von Ehegatten/Lebenspartnern entscheidende Maßstab. Die weitergehende Berücksichtigung bei Rentenbezügen und von ausländischen Einkünften ist erforderlich, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung beispielsweise von erwerbstätigen Ehegatten/Lebenspartnern gegenüber rentenbeziehenden Ehegatten/Lebenspartnern oder beim Bezug ausländischer Einkünfte, die nicht im steuerlichen Gesamtbetrag der Einkünfte berücksichtigt werden, zu vermeiden. Für Betroffene geht damit ab dem Jahr 2021 eine ungünstigere Berechnung der Einkünftegrenze einher. Darin liegt jedoch keine unzulässige</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 3 Satz 5: Satz 5 solle um eine weitere Bestandschutz- bzw. Übergangsregelung ergänzt werden, um die am</p>		<p>Rückwirkung und auch kein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Zu dieser Einschätzung kommt auch das OVG Münster in seinem Urteil vom 16.01.2008 zum – insoweit mit § 78 Abs. 1 a S. 2 LBG vergleichbaren – § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) BVO NRW a. F. (Az.: 1 A 4678/06), welches insbesondere keinen Verstoß gegen Vorgaben des materiellen Rechts in Gestalt der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, des Gleichheitssatzes, des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und des Rückwirkungsverbotest festgestellt hat.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u> Mit der Übergangsregelung des § 78 Abs. 1 a S. 5 LBG sind die Renten aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht von der neuen Berechnungsmethode betroffen, deren erstmaliger Beginn vor dem 1.01.2021 Renten erfolgte. Für</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>31.12.2020 nach § 3 BVO berücksichtigungsfähigen Ehegatten und Lebenspartner, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, von der Neuregelung auszunehmen.</p>		<p>diese berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner hätte nach dem allgemeinen Grundsatz, dass es auf die Sach- und Rechtslage beim Entstehen der Aufwendungen ankommt, ansonsten schon bei Aufwendungen im Jahr 2021 die Berechnung der Einkünfte für die Jahre 2019 und 2020 anhand der Bruttorente erfolgen müssen.</p> <p>Eine weitergehende Unterscheidung zwischen gesetzlich und nicht gesetzlich krankenversicherten Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern ist nicht erforderlich. Vgl. hierzu auch die o.g. Rechtsprechung des OVG Münster (1 A 4678/06).</p> <p>Durch das Aufgreifen des Änderungsvorschlags würde zudem eine Ungleichbehandlung unter</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>den Neurentnern ab dem Jahr 2021 hinzukommen. Während es für nicht gesetzlich Krankenversicherte bei der bisherigen Berechnungsmethode bliebe, wäre für gesetzlich Krankenversicherte nach § 78 Abs. 1 a S. 2 LBG künftig die Bruttorente maßgeblich. Für diese Ungleichbehandlung gibt es keine sachliche Rechtfertigung.</p>
		<p>Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 2 Absatz 3 LBeamtV/GBW) Die vorgesehene Entgeltumwandlung aufgrund einzelvertraglicher Festlegungen wird weiterhin kritisch gesehen.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme vom 27.03.2017 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Bei der Ausgestaltung des Radleasing-Konzepts für Landesbedienstete soll auf den Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Belastungsgrenze besonders geachtet werden. Dies ist angemessen und ausreichend, da eine entsprechende Regelung nicht im Landesbesoldungsgesetz getroffen werden muss, sondern auf</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a (§ 27 Absatz 4 Satz 2 LBeamtVGBW):</p> <p>Die Beträge der Mindestversorgung sollten im Hinblick auf den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation überprüft werden.</p>	<p>Fraglich, ob die Beträge der Mindestversorgung heute noch dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entsprechen.</p>	<p>niedrigerer Regelungsebene getroffen werden kann (Ziff. 4.1.2 VwV Regelungen). Im Übrigen ist es den Beamtinnen und Beamten sowie den Richterinnen und Richtern freigestellt, ob sie ein vom Dienstherrn angebotenes Fahrradleasing im Rahmen der Entgeltumwandlung in Anspruch nehmen (vgl. LT-Drs. 16/2144).</p> <p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Bislang gibt es keine Rechtsprechung, welche die Parameter zur Ermittlung der amtsangemessenen Alimentation der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger näher bestimmt. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass die Regelungen zur Mindestversorgung, welche u. a. eine laufende Dynamisierung der</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p data-bbox="647 1346 671 1615"><u>Zu Artikel 9 Nummer 2:</u></p> <p data-bbox="671 1346 863 1615">Die Kostendämpfungspauschale solle insgesamt gestrichen werden.</p>	<p data-bbox="663 400 951 909">Diese Pauschale wurde vor Jahren parallel zur Praxisgebühr der gesetzlichen Krankenkassen eingeführt. Ein zentrales Argument sei dabei, dass man für eine Gerechtigkeit zwischen privat und gesetzlich Versicherten sorgen müsse. Es sei für den BBW unverständlich, dass die Kostendämpfungspauschale immer noch existiere und zwischenzeitlich sogar erhöht wurde, obwohl die Praxisgebühr 2013 abgeschafft wurde.</p>	<p data-bbox="296 400 368 1615">Höhe der Mindestversorgung entsprechend der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen vorsehen, dem verfassungsrechtlich geschützten Alimentationsprinzip entsprechen.</p> <p data-bbox="304 400 328 1615"><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p data-bbox="296 400 647 1615">Die Abschaffung der Praxisgebühr wurde nicht auf die Kostendämpfungspauschale übertragen, da sich Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem GKV-Modernisierungsgesetz gerade für eine generalisierende Kostendämpfungspauschale und gegen die Einführung diverser Zuzahlungen, wozu u. a. die Praxisgebühr zählt, im Beihilferecht entschieden hatte. Die Zuzahlungsregelungen wurden nicht 1:1 in der Kostendämpfungspauschale übernommen.</p>



Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 10 (EZul/OBW): Die Erschwerniszulagen sollten auf das Niveau des Bundes angehoben werden.</p> <p>Die vorgesehene Änderung der Erschwerniszulagenverordnung</p>	<p>Seit Jahren hinkten die Spezialeinheiten wie das SEK und die MEK's in Punkto Erschwerniszulagen den Entwicklungen beim Bund und in anderen Ländern hinterher. Für das SEK bedeute das nach wie vor einen Unterschied von 200 Euro zur GSG 9 des Bundes. Aktuell erfolge zwar ein weiterer Schritt in die richtige Richtung, aber der Vergleich zeige, dass hier noch deutlicher weiterer Handlungsbedarf bestehe.</p> <p>Ein rückwirkendes Inkrafttreten sei insbesondere vor dem Hintergrund, dass die benötigten Mittel bereits im Staats-</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Mit der Föderalismusreform wurde dem Land die Kompetenz übertragen, das Besoldungsrecht eigenständig zu regeln. Dies schließt die Möglichkeit mit ein, andere Prioritäten zu setzen. Eine Angleichung an die Beträge des Bundes ist derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Regelungen treten regelmäßig ab einem Zeitpunkt nach ihrer Verkündung in Kraft. Besondere Gründe, hiervon abzuweichen, sind nicht ersichtlich.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		sollte zum 01.01.2020 in Kraft treten.	haushaltsplan 2020/21 eingestellt wurden und somit verfügbar wären, angeht.	
		<u>Zu Artikel 16 Absatz 6 (Inkrafttreten)</u> Die Möglichkeit der Entgeltumwandlung bei Versorgungsbezügen für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder sollte rückwirkend in Kraft treten.	Ein rückwirkendes Inkrafttreten wäre sachgerecht.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde für den 1. Januar 2021 vorgesehen, damit das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg ausreichend Zeit für eine technische Umsetzung hat.
		<u>Weitere Forderungen zum Besoldungsrecht:</u> Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn der Amtsanwälte sollten in die Strukturzulage mit	Die Besoldung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sollte spürbar verbessert werden. Amtsanwältinnen und	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Die Laufbahn der Amtsanwälte ist eine sog. Sonderlaufbahn des gehobenen Dienstes. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass das Eingangssamt im Vergleich zu anderen Laufbahnen des

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>einbezogen werden oder eine eigene, neu zu schaffende Amtszulage erhalten.</p>	<p>Amtsanwälte verrichten bei den Staatsanwaltschaften einen erheblichen Teil der Arbeit des höheren Justizdienstes im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität. Ein Amtsanwalt nimmt die Aufgaben des Staatsanwaltes wahr und tritt als solcher beim Amtsgericht in der Hauptverhandlung auf. Innerhalb der jeweiligen Behörden stehen Amtsanwältinnen und Amtsanwälte bekanntermaßen für Leistungsfähigkeit und Konstanz. Durch intensive Anwendung der „Öffnungsklausel“ werden viel mehr Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn übernommen als im Katalog des OrgStA vorgesehen wären. Hilfsweise sollte zur Anerkennung der überaus hohen Arbeitsbelastung, der</p>	<p>gehobenen Dienstes einer höheren Besoldungsgruppe, nämlich der Besoldungsgruppe A 12, zugeordnet ist. Aus diesem Grund erhalten Angehörige von Sonderlaufbahnen, wie zum Beispiel Amtsanwälte, keine Strukturzulage. Auch das Spitzenamt in der Laufbahn der Amtsanwälte ist einer höheren Besoldungsgruppe, nämlich der Besoldungsgruppe A 14, zugeordnet. Vor dem Hintergrund der generell höheren Ämtereinstufung ist die Schaffung einer Amtszulage nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Weitere Forderungen zum Beihilferecht:</u> Der BBW „wiederholt seine Forderung, die durch das HHBeleitG 2013/14 eingeführten Verschlechterungen in der Beihilfeverordnung insgesamt zurückzunehmen.“</p>	<p>hohen Leistungsbereitschaft, der gesamten Zuverlässigkeit, der beständigen Loyalität und Effektivität, der Kontinuität und der Konstanz und zur Beseitigung einer gewissen Besoldungsungerechtigkeit eine Amtszulage – zum Beispiel in Höhe von 250 Euro pro Monat – geschaffen werden.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Im Übrigen sieht das Land aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 28.3.2019 (5 C 4.18) keinen Handlungsbedarf für die anderen Beihilfeänderungen des HHBeleitG 2013/14.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Weitere Forderungen</u>  <u>zum Versorgungsrecht:</u>  Die Kürzungsregelung des § 76 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVGBW, welche die freiwillige Weiterarbeit betrifft, sollte gestrichen werden.</p>	<p>Die bedienstete Person werde faktisch für freiwillige Weiterarbeit finanziell bestraft, obwohl sie durch diese dem Land einen Vorteil verschaffen würde.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u>  Beamtinnen und Beamte mit besonderen Altersgrenzen erhalten einen Ausgleichsbetrag, weil für sie eine deutlich vor der Regelaltersgrenze liegende Altersgrenze gilt. Durch den Ausgleichsbetrag sollen Einbußen, welche aufgrund des früheren Ruhestandseintritts (Bezug von Versorgungsbezügen statt vollen Besoldungsbezügen) entstehen, teilweise pauschal ausgeglichen werden. Falls sie dennoch über die besondere Altersgrenze hinaus tätig sind, verringert sich dieser Betrag jährlich um ein Fünftel. Wie bereits in der Gesetzesbegründung zum Dienstrechtsreformgesetz (L T-Drs. 14/6694) ausgeführt, besteht bei einem freiwilligen Verzicht auf einen Dienst bis zur besondere-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Novellierung des LBeamVGWBW entsprechend einer Regelung nach § 50 Absatz 3 BeamVG (Ausgleichsbetrag in Höhe des Kindergeldes)</p>	<p>Im Rahmen der zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Dienstrechtsreform wäre es versäumt worden, neben der Zahlung des Waisengeldes eine dem § 50 Absatz 3 BeamVG entsprechende Regelung auf Zahlung eines Ausgleichsbetrags in Höhe des Kindergelds (§ 66 EStG) zu schaffen. Dies habe zur Folge, dass Kinder, welche die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG erfüllen, im Falle des Versterbens der Eltern als Vollwaisen keinen Anspruch</p>	<p>ren Altersgrenze kein besonderes Ausgleichsbedürfnis. Folglich würde eine Streichung der Kürzungsregelung dem Ziel des § 76 Absatz 1 LBeamVGWBW widersprechen.</p> <p>Der Landesgesetzgeber hat sich mit der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 bewusst gegen eine dem § 50 Absatz 3 BeamVG entsprechende Regelung (Ausgleichsbetrag) entschieden. Für Altfälle wurde aus Vertrauensschutzgründen eine besondere Bestandsschutzregelung in § 102 Absatz 3 LBeamVGWBW geschaffen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaftsverband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
2	Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Baden-	Zu Artikel 1 Nummer 2: § 24 Nummer 2 und 3 LBesGBW sollten mit dem Ziel neu gefasst werden, dass technische und nichttechnische Laufbahnen gleichgesetzt werden.	Die Aufwertung der nichttechnischen Laufbahnen werde damit begründet, dass die Anforderungen und Belastungen zunehmend durch Informationstechnik und Digitalisierung geprägt seien. Ebenso solle durch die Neubewertung der Ämter des mittleren Dienstes das	auf Kindergeld mehr hätten. Den seinerzeit erfolgten Wegfall der genannten Leistung für in der Zukunft liegende Versorgungsfälle der genannten Art werde als eine nicht hinnehmbare Verletzung der staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber dem infolge besonderer Schicksalsschläge verstärkter Fürsorge bedürftigen Versorgungsempfängerkreis gesehen.
				<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit dem zunehmenden Einsatz der Informationstechnik und mit der Digitalisierung geht aufgrund der im mittleren Dienst weniger ausgeprägten Komplexität der Aufgabenstellungen eine Angleichung der Anforderungen im Einklang mit der nichttechnischen und technologischen Entwicklung einher.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
	Württemberg		<p>Ansehen und die Attraktivität dieser Ämter gesteigert werden. Die gleichen Argumente würden auch für die nichttechnischen Laufbahnen des gehobenen Dienstes gelten. Nicht nur Informations- und Digitalisierung prägen diese Laufbahnen. Ein neues Aufgabenverständnis, neue Formen der Aufgabenbewältigung, technologischer Fortschritt und nicht zuletzt veränderte Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger machen die Herausforderungen deutlich. Es sei angesichts des Fachkräftebedarfs ein Gebot der Stunde, das Eingangsamt im gehobenen Verwaltungsdienst in der Besoldungsgruppe A 10 auszubringen.</p>	<p>schen Laufbahnen einher. Die vom DGB angeführten Entwicklungen im gehobenen nichttechnischen Dienst wie beispielsweise ein sich wandelndes Aufgabenverständnis, veränderte Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling und Managementelemente, verfahrenrechtliche Veränderungen und die Optimierung von Verwaltungsabläufen führen hingegen nicht zu einer Angleichung der Anforderungen in den Eingangssämtern der nichttechnischen und technischen Laufbahnen. Für diese Laufbahnen ist eine unterschiedliche Zuordnung der Eingangsämter weiterhin sachgerecht.</p>



Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Das Eingangsamt des mittleren Polizeivollzugsdienstes soll von A 7 nach A 8 angehoben werden.</p> <p>Der DGB setzt sich für die Einführung der zweigeteilten Laufbahn bei der Polizei ein.</p>	<p>Eine Steigerung der Anforderungen lasse sich gleichermaßen auch im Bereich der Polizei feststellen.</p> <p>Bereits seit Jahren liege eine Studie vor, die die verantwortungsvolle Tätigkeit der Polizei dem gehobenen und höheren Dienst zuordne. Mit einer zweigeteilten Laufbahn als Modell der Zukunft und einem Eingangsamt A 11 würde sich dieses Studienergebnis endlich auch in der</p>	<p>Das Eingangsamt des mittleren Polizeivollzugsdienstes ist in der Besoldungsgruppe A 7 sachgerecht eingestuft. Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Anhebungen bestimmter Eingangsämter des mittleren Dienstes erfolgen nicht wegen allgemein gestiegener Anforderungen, sondern in erster Linie wegen einer geänderten bewertungsrechtlichen Einschätzung dieser Ämter.</p> <p>Laufbahnrechtliche Fragestellungen im Bereich des Polizeivollzugsdienstes und sich darauf ergebende Folgerungen im Besoldungsrecht sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Für den gehobenen Polizeivollzugsdienst soll in der Besoldungsgruppe A 13 eine Amtszulage vorgesehen werden.	<p>Realität wiederfinden. Im Zusammenhang mit der Dienstpostenbewertung, die zum 01.01.2020 bei der Polizei eingeführt wurde bzw. einer Aufgaben- und Leistungsorientierten Bewertung innerhalb der Polizei würde dies eine angemessene und zukunftsfähige Lösung darstellen.</p> <p>Es gebe im Bereich der Polizei nach wie vor Kolleginnen und Kollegen in den Spitzenämtern (A 13) des gehobenen Dienstes, deren Stellen eigentlich dem höheren Dienst zugeordnet seien, zum Beispiel Revierführer oder auch KI-Leiter bei der Kriminalpolizei. Solange diese Kolleginnen und Kollegen diese Arbeit machen, ein laufbahnrechtlicher</p>	<p>Amtszulagen dienen der Feindifferenzierung der Ämterbewertung. Die Ausbringung einer Amtszulage bei einem Amt des gehobenen Dienstes mit der Begründung, dass ein Amt des höheren Dienstes wahrgenommen würde, ist verfehlt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 32 Absatz 4 LBesGBW):</p> <p>Für die Bewertung der Hauptberuflichkeit einer Erfahrungszeit sollen die beamtenrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt des Beginns des</p>	<p>Aufstieg jedoch nicht möglich ist, sollte diese Arbeit trotzdem honoriert werden. Über eine Zulage (A 13Z) wäre dies ohne Probleme möglich und aus Sicht des DGB Baden-Württemberg ganz einfach nur gerecht. Diese Möglichkeit sollte daher im Rahmen der aktuellen Anpassungen ebenfalls geschaffen werden.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Auslegung, die auf den Zeitpunkt des Aufstiegens in den Erfahrungsstufen abstellen würde, könnte dazu führen, dass die gleiche Tätigkeit je nach Beginn des Beamtenverhältnisses aufgrund zwischenzeitlich veränderter</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Aufsteigens in den Er- fahrungsstufen maß- geblich sein.</p> <p>Lehr-, Praktikanten- und Traineezeiten sollten als berufliche Tätigkeiten anerkannt und als Er- fahrungszeit berück- sichtigt werden.</p> <p>Zeiten als Beamter auf Widerruf im Vorberei- tungsdienst sollten als berufliche Tätigkeiten</p>	<p>Die Nichtberücksichtigung solcher Zei- ten stelle ein Hemmnis für den gewoll- ten Fachkräfteaustausch zwischen Wirt- schaft und öffentlichem Dienst dar.</p> <p>Das Land setze Lehramtsreferendare sowie Anwärterinnen und Anwärter mit der Hälfte des regelmäßigen Deputats verpflichtend im Unterricht ein und</p>	<p>Regelungen zum Mindestumfang der Teilzeit- beschäftigung ihren Charakter als hauptberuf- lich ändern würde. Dieses Ergebnis wäre nicht sachgerecht und entspricht nicht der bisherigen Verfahrenspraxis.</p> <p>Es handelt sich nicht um Zeiten, die mit Zeiten in einem Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezügen vergleichbar sind.</p> <p>Es handelt sich um Zeiten, die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Laufbahn sind. Sol- che Zeiten stellen keine Erfahrungszeiten dar.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
	<p>anerkannt und als Erfahrungszeit berücksichtigt werden.</p> <p><u>Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 62a LBesGBW):</u> Die Vertretungszulage sollte nicht auf die Behördenleitung beschränkt werden und allen Beamtinnen und Beamten, die zeitweise andere, höherwertige Aufgaben übernehmen, gewährt werden.</p>	<p>rechne den Schulen diese von „Auszubildenden“ erteilten Unterrichtsstunden voll auf die Unterrichtsversorgung an.</p> <p>Viele Beamtinnen und Beamte müssten Tag für Tag gegenüber der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern Rede und Antwort stehen, auch wenn der Dienstposten nebenan vakant sei. Dafür sehe das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg keine Honorierung vor. Die Zulage sollten alle Beamtinnen und Beamten erhalten, die Aufgaben eines höherwertigen Amtes nicht nur kurzfristig wahrnehmen, sondern mindestens in einem Zeitraum von 12 Monaten</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktion einer Behördenleitung sind spezielle Herausforderungen verbunden, die über die Anforderungen der anderen in einer Behörde auftretenden Vertretungen hinausgehen. Vor diesem Hintergrund soll die geplante Regelung nicht sämtliche Vertretungen, sondern nur die Fälle der kommissarischen Vertretung der Behördenleitung, umfassen.</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Die Vertretungszulage sollte ab einer Dauer von 6 Monaten ruhegehaltfähig sein.</p> <p><u>Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 65 LBesGBW)</u></p> <p>In Anlehnung an die Urteile des Europäischen Gerichtshofs sei es an-</p>	<p>ohne Unterbrechung ausüben. Eine solche Zulage wäre eine Maßnahme zur Stärkung des Wettbewerbs- und Effizienzbewusstseins der öffentlichen Verwaltung und könnte den leistungsorientierten Personaleinsatz verbessern sowie die Mobilität erhöhen.</p>	<p>Da die Wahrnehmung von Vertretungen typischerweise nicht auf Dauer angelegt ist, soll die Zulage zeitlich befristet und nicht ruhegehaltfähig sein.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wurde bereits vollständig umgesetzt (§ 65 Absatz 4 Satz 2 LBesGBW). Für eine wei-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>gebracht, den Teilzeitbeschäftigten Mehrarbeit anteilig ab der ersten Mehrarbeitsstunde auszugleichen.</p> <p><u>Zu Artikel 1 Nummern 9 und 10 (§§ 73, 74 LBesGBW):</u> Die Zuschläge bei Hinausschiebung der Altersgrenze sollten gestrichen werden.</p>	<p>gung durch Anordnung von nicht ausgleichsfähiger, unbezahlter Mehrarbeit konterkariert werde.</p>	<p>tergehende Begünstigung von Teilzeitbeschäftigten besteht kein Anlass. Zudem sollte gerade in geringem Maße geleistete Mehrarbeit durch Freizeit auszugleichen sein, was der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eher dient als eine finanzielle Leistung.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> <p>Mit den Zuschlägen soll der Anreiz, freiwillig weiter zu arbeiten, erhöht werden. Eine Abschaffung der Zuschläge würde dieser Zielsetzung entgegenstehen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 76 LBesGBW)</p> <p>Die Regelung zur Leistungsprämie sollte gestrichen werden.</p>	<p>diejenigen, die eine Altersgrenze oder Sonderaltersgrenze erreicht haben, zur Weiterarbeit zu motivieren könnten die Mittel dafür eingesetzt werden, Beschäftigten jenseits des 60. Lebensjahres Arbeitsvereinfachungen zu gewähren, damit sie länger im Dienst bleiben. So verfähre zum Beispiel das Land Sachsen.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Im Interesse einer leistungsorientierten Bezahlung soll es auch künftig die Möglichkeit zur Vergabe von Leistungsprämien bei herausragenden besonderen Einzelleistungen geben.</p>



Lfd. Nr.	Gewerkschaftsverband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>würden in den Dienststellen, in denen sie ausgebracht werden, von den Beschäftigten auch als solche verstanden. Auswertungen der Chancengleichheitsbeauftragten hätten leider bewiesen, dass teilzeitbeschäftigte Frauen durchweg schlechter bewertet wurden und daher geringere Chancen auf Leistungsprämien hätten. Beförderungen und die damit einhergehenden dauerhaften Gehaltsverbesserungen stellten das wichtigste beamtenrechtliche Instrument zur Leistungshonorierung und -förderung dar.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Die zeitlich verzögerte Umsetzung sei nicht nachvollziehbar.	Offen bleibe die Frage, warum das Land Baden-Württemberg erst 2020 eine Anpassung für die Beamtinnen und Beamten vornimmt, nachdem der EuGH bereits 2013 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.	Die Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2013 wurde erst in den Folgejahren durch weitere spätere Urteile konkretisiert. So hat das Bundesarbeitsgericht beispielsweise mit Urteil vom 20.3.2018 – 9 AZR 486/17 – die Rechtsprechung des EuGH auch auf das Teilzeitmödel übertragen, nach dem die Anzahl der Wochenarbeitsstage zwar gleichbleibt, jedoch an Arbeitstagen weniger als die Arbeitszeit von Vollbeschäftigten geleistet wird. Im Hinblick auf die Komplexität des Urlaubsrechts wäre es vermehrt fehlend gewesen, vorschnell zu handeln. Vielmehr empfahl es sich, zunächst die weitere Rechtsprechung abzuwarten, um dann entsprechend reagieren zu können. Im Übrigen sieht der Gesetzentwurf vor, in den offenen Fällen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch für die Vergangenheit zu zahlen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstaben a und b: Das Eingangssamt des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes solle von A 7 auf A 8 angehoben werden.</p>	<p>Grund hierfür seien die dienstlichen Anforderungen, die der feuerwehrtechnische Dienst an die Vorbildung der Laufbahnwärterinnen und -anwärter stelle. Im mittleren Feuerwehrtechnischen Dienst werde explizit in der APrOFw ein Berufsabschluss in einem für den Feuerwehrendienst geeigneten Beruf gefordert. Der feuerwehrtechnische Dienst (Rettung von Menschen, medizinische Erstversorgung, Brandbekämpfung...) unterscheide sich grundlegend von anderen nichttechnischen und technischen Laufbahnen aufgrund der begründeten Anforderung an die Vorbildung, die in</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Als Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes wird in § 4 APrOFw mD hinsichtlich der Vorbildung mindestens ein Hauptschulabschluss und eine für die Verwendung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst geeignete abgeschlossene Berufsausbildung gefordert. Ähnliche Vorbildungsvoraussetzungen sind auch bei anderen Laufbahnen des mittleren Dienstes anzutreffen, weshalb sich hieraus keine Notwendigkeit für ein gegenüber anderen Laufbahnen höheres Eingangssamt ableiten lässt. Die Anforderungen in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes werden zudem nicht nur im Eingangssamt abgebildet, sondern auch in den Beförderungssamtern</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c und Buchstabe d Doppelbuchstabe aa:</p> <p>Bei den für die Sonderlaufbahn des mittleren Straßenmeisterdienstes ausgebrachten Ämtern sollen bestimmte Funktionszusätze ausgebracht beziehungsweise umformuliert werden.</p>	<p>vollstem Umfang im Feuerwehrdienst abgefragt und eingeplant werde.</p>	<p>dieser Laufbahn, welche sich nach der Wertigkeit der zugewiesenen Funktionen von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe grundsätzlich wesentlich abheben müssen. Das Eingangssamt umfasst mithin nicht die gesamte Bandbreite der Anforderungen dieser Laufbahn.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p>
			<p>Mit Blick auf die Veränderungen im Straßenbereich erscheine auch im bundesweiten Vergleich die Besoldung von Straßenmeistern nicht mehr zeitgemäß. Dies gelte in besonderem Maße für die Amtsträgerinnen und Amtsträger, die die Funktion einer Leitung oder Stellvertretenden Leitung einer Straßenmeisterei</p>	<p>Der Gesetzentwurf sieht ein neues abweichendes Endamt in der Sonderlaufbahn des mittleren Straßenmeisterdienstes für die Leitung der größten und bedeutendsten Straßenmeistereien und Autobahnmeistereien in der Besoldungsgruppe A 11 vor. Die darüber hinaus geforderten Funktionszusätze passen nicht in das</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>bzw. Autobahnmeisterei innehätten. Es würden Ämter in höheren B-Besoldungen ausgebracht. Begründet werde dies mit Repräsentations- und Vertretungspflichten. Die Dienstposten von Leitungen von Straßenmeistereien und deren Stellvertretungen hätten sich ebenfalls verändert. Die jüngst durchgeführten Stellenbewertungen würden eine Ausbringung von Ämtern in A 10 als stellvertretende Leitung einer Straßen- oder Autobahnmeisterei sowie in A11 für Leitungen von Straßen- oder Autobahnmeistereien rechtfertigen. Das aktuelle Verfahren könne aus Sicht des DGB Baden-Württemberg genutzt werden auch hier nachzubessern.</p>	<p>in der Sonderlaufbahn des mittleren Straßenmeisterdienstes vorhandene Bewertungsfüge. Für eine Zuordnung von Funktionen des mittleren Dienstes in ein abweichendes Endamt der Besoldungsgruppe A 11, welcher auch das zweite Beförderungsmittel des gehobenen Dienstes zugeordnet ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen, der durch den im Gesetzentwurf vorgesehenen Funktionszusatz und den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt. In der Folge sind auch der geforderte Funktionszusatz für eine Stellvertretungsfunktion in der Besoldungsgruppe A 10 und die Streichung des Funktionszusatzes in der Besoldungsgruppe A 9 nicht mit dem Grundsatz sachgerechter Bewertung vereinbar.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaftsverband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstaben e bis h: Die Funktionsstellen an den Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen und Realschulen sollten analog zu den vorgesehenen Eingruppierungen an den Gemeinschaftsschulen und Realschulen einheitlich besoldet werden.</p>	<p>Die Aufgaben der Schulleitungen unterscheiden sich nicht nach den Schularten, sondern nach der Schulgröße.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Lehrämter sind in der Landesbesoldungsordnung A schularbezogen ausgebracht. Im Hinblick auf den zu wählenden Besoldungsabstand richtet sich daher die Einstufung der Schulleitungsämter nicht nur nach der Schülerzahl, sondern auch nach der Schulart.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 17  <u>Buchstaben a bis c</u>  <u>Doppelbuchstabe aa:</u>  Der DGB lehne die beabsichtigten Anhebungen in der B-Besoldung ab.</p>	<p>Die Ausbringung der B-besoldeten Ämter erscheine im Gesetzentwurf nicht ausreichend begründet. Repräsentativonpflichten - sowohl national als auch international - gehörten in B-besoldeten Ämtern zum Portfolio und dürften mit der funktionsgerechten B-Besoldung bereits abgedeckt sein. Es sei nicht erkennbar, auf welchen gravierenden Veränderungen die Ausbringung beruhe.  Die Neuausbringung des Amtes „Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ werde mit einem deutlich höheren Personalbestand</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Gründe für die Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Funktion der Leitung der Abteilung Bundesbau bei der Oberfinanzdirektion von Besoldungsgruppe B 2 nach B 3 sowie der Funktion der Direktorin beziehungsweise des Direktors des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg von Besoldungsgruppe B 3 nach B 4 sind in der Gesetzesbegründung ausführlich dargelegt. Die vom DGB hinsichtlich der Abteilung Bundesbau als nicht ausreichend angeführten Repräsentativonpflichten treten dabei lediglich als weiterer Grund zu der dargelegten, zu den weiteren Abteilungen der OFD vergleichbaren Fach-, Finanz- und Personalverantwortung hinzu. Die</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>begründet. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau habe in seiner Organisationsstruktur einen entsprechenden Unterbau, der die Aufgaben erledige. Die Begründung sei wenig überzeugend.</p>	<p>Ämterbewertung hat die besoldungsrechtliche Einstufung vergleichbarer Funktionen in den Blick zu nehmen. Anhaltspunkte, die eine genauere Einstufung der Leitung der Abteilung gegenüber den übrigen Abteilungen der OFD niedrigerer Einstufung der Leitung der Abteilung Bundesbau nahelegen, sind dabei nicht erkennbar. Die Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Leitungsfunktion des Landesbetriebes Vermögen und Bau wird nicht nur mit einem gegenüber dem Bundesbau größeren Personal gegenüber begründet, wobei das vorhandene Personal durchaus eines von mehreren bei der Ämterbewertung zu beachtenden Merkmalen ist. Hinzu treten vorliegend das gegenüber dem Landesbetrieb Bundesbau größere fachliche Aufgabenspektrum mit der Zuständigkeit für das Immobilien- und Gebäudemanagement des Landes und ein Quervergleich mit anderen in</p>



Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 17  <u>Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:</u>  Der DGB lehne die Schaffung des Amtes „Vizepräsident der Oberfinanzdirektion“ ab.</p>	<p>Begründet werde die Ausbringung für das Amt „Vizepräsident der Oberfinanzdirektion“ damit, dass die Vertretung der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten eine höhere Aufgabenfülle und entsprechend mehr Verantwortung mit sich bringe. Eine Vertretung falle jedoch üblicherweise nur dann an, wenn die Oberfinanzpräsidentin oder der Oberfinanzpräsident längere Zeit abwesend sei. Denn sonst übernehme sachgerechter Weise die Koordination</p>	<p>der Landesbesoldungsordnung B ausgebrachten Leitungsämtern.  <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u>  Die Gründe für die Schaffung des Amtes „Vizepräsident der Oberfinanzdirektion“ in der Besoldungsgruppe B 4 sind in der Gesetzesbegründung ausführlich dargetan. Die Vertretungsfunktion bringt gegenüber den übrigen Abteilungsleitungsfunktionen der OFD eine zusätzliche Verantwortung mit sich. Hierdurch hebt sich die Abteilungsleitung, der die Vertretung der Oberfinanzpräsidentin beziehungsweise des Oberfinanzpräsidenten obliegt, von den übrigen Abteilungsleitungsfunktionen ab. Die vom DGB angeregte Vertretungszulage ist für die kom-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>der einzelnen Abteilungen die Oberfinanzpräsidentin oder der Oberfinanzpräsident selbst. Der zusätzliche Aufwand im Vertretungsfalle könne vergleichbar mit einer Vertretungszulage analog Artikel 1 Nummer 6 gelöst werden.</p> <p><u>Zu Artikel 2 Nummer 3:</u></p> <p>In § 78 Absatz 4 solle ein neuer Absatz zur geforderten Einführung einer pauschalen Beihilfe aufgenommen werden.</p>	<p>missarische Wahrnehmung einer Leitungsfunktion vorgesehen, während die Vertretung der Oberfinanzpräsidentin beziehungsweise des Oberfinanzpräsidenten eine auf Dauer angelegte, gegenüber den übrigen Abteilungsleitungen weitergehende Funktion darstellt, die sich in der Ämterbewertung widerspiegeln soll.</p> <p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Die Landesregierung verfolgt derzeit keine Pläne zur Einführung eines Landeszuschusses für in der GKV freiwillig versicherte Beamtinnen und Beamte. Sie hält grundsätzlich an der Beihilfe fest. Wenn es um ein Wahlrecht als Ergänzung zur Beihilfe geht, ist sie aufgeschlossen, hat aber noch nichts beschlossen.</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zu Artikel 2 Nummer 4:</u> Gewährung des Wahlrechts zwischen Beihilfe und Heilfürsorge für alle Beamtinnen und Beamte.</p>	<p>Die Ausweitung des Wahlrechts würde eine Weiterentwicklung und Modernisierung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums darstellen.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u> Mit der Möglichkeit, durch Ausübung des Wahlrechts Heilfürsorge zu erhalten, wird der besonderen Gefährdungssituation im beruflichen Alltag von Beamtinnen und Beamten im Justiz- bzw. Abschlebungshaftvollzug Rechnung getragen und eine Gleichberechtigung in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes hergestellt, denen bereits Heilfürsorge gewährt wird. Durch eine Ausweitung des Wahlrechts auf alle Beamtinnen und Beamte könnte diese Zielsetzung nicht mehr erreicht werden. Eine weitere Öffnung würde daher dem Sinn und Zweck des Wahlrechts nicht entsprechen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe a (§ 66 Absatz 6 LBeamtVGBW): Es sollte beim Kindererziehungsergänzungszuschlag eine Spitzbetrachtung erfolgen.</p>	<p>Die geplante Änderung nehme eine noch ausstehende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vorweg. Der DBG spreche sich, entsprechend dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2018 - Az. 4 S 1956/17, für eine Spitzbetrachtung nach Zeitabschnitten aus.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Der seitherige Wortlaut der Norm lässt sowohl eine Gesamtbetrachtung als auch eine Spitzbetrachtung zu. Die Gesamtbetrachtung entspricht jedoch der bisherigen Verwaltungspraxis. Um Rechtsklarheit zu erreichen wird der Gesetzeswortlaut entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis konkretisiert.</p> <p>Im Übrigen wäre eine Änderung der Verwaltungspraxis nicht für alle Beamtinnen und Beamten vorteilhaft. Ebenso wäre eine Umstellung der Verwaltungspraxis technisch nur mit einem sehr erheblichen Programmier- und Testaufwand umsetzbar.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe c (§ 66 Absatz 11 LBeamtVGBW):</p> <p>Es wird die Frage aufgeworfen, weshalb Beamtinnen und Beamte im Ruhestand keinen Kindererziehungsergänzungszuschlag erhalten können.</p>	<p>Es würde sich nicht erschließen, warum eine Beamtin, die zum Beispiel wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werde, keinen Kindererziehungsergänzungszuschlag erhalten soll.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> <p>Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung. Bereits die bisherige Formulierung der Vorschrift sieht für nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand geleistete Erziehungszeiten keinen Kindererziehungsergänzungszuschlag vor.</p> <p>Der Kindererziehungsergänzungszuschlag ist eine Leistung, welche unter bestimmten Voraussetzungen den finanziellen Nachteil von Personen mindern soll, die aus erziehungsbedingten Gründen geringere Erwerbseinkünfte erzielen und damit auch geringere Altersversorgungsansprüche erwerben. Nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand können</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 7 Nummer 3: Alle Beamtinnen und Beamten sollten rückwirkend bis 2013 Nachzahlungen erhalten können.</p>	<p>Die Schaffung der Übergangsbestimmung, wonach nur Widerspruchsfälle rückwirkend bis 2013 Nachzahlungen erhalten können, mag zwar dem „Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung“ gerecht werden. Viele Beamtinnen und Beamten hätten jedoch nur deshalb keinen Antrag gestellt, weil sie von den personalverwaltenden Stellen, gerade auch von kleinen Dienststellen und Kommunen oft mündlich signalisiert</p>	<p>der Ruhestandsbeamtin beziehungsweise dem Ruhestandsbeamten durch Erziehungszeiten keine Einbußen in der Versorgung mehr entstehen. <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Mit der Übergangsbestimmung, nach der nur Widerspruchsfälle rückwirkend bis 2013 Nachzahlungen erhalten können, soll ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität gewahrt werden. Nachzahlungsansprüche können frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres ihrer erstmaligen schriftlichen Geltendmachung bestehen. Mündliche Anträge oder Zusagen sind für die zeitnahe Geltendmachung von Ansprüchen nicht ausreichend.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 9: Der DGB lehnt die Kostendämpfungspauschale grundsätzlich ab und fordert die Streichung des § 15 BVO.</p> <p>Wird an der Kostendämpfungspauschale festgehalten, so müsse sich diese am tatsächlich verfügbaren Einkommen der Beamtinnen und Beamten orientieren.</p>	<p>bekommen haben, dass es keine Erfolgsaussichten gäbe, weil es eben keine Regelung dazu gab.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Eine grundsätzliche Neukonzeption der Kostendämpfungspauschale ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens.</p> <p>Bei der Kostendämpfungspauschale handelt es sich um einen Kostenbeitrag der beihilfeberechtigten Personen vergleichbar den Einsparungen im Bereich der gesetzlich krankenversicherten Personen bei den Gesundheitsausgaben. Der weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Beihilfe als Ausfluss der Fürsorgepflicht des Dienstherrn erlaubt</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>grundsätzlich Pauschalierungen und Typisierungen. Angesichts des Massenverfahrens der Beihilfe orientiert sich die Kostendämpfungs-pauschale daher nicht an der individuellen Höhe der Einnahmen der einzelnen Person sondern es wurden vertretbare Stufen festgelegt.</p>
		<p><u>Zu Artikel 10 Nummer 1 (§ 4 EZuV OBW):</u> Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten sollte mindestens auf das Niveau des Bundes angehoben werden.</p>	<p>Die baden-württembergischen Er-schwerniszulagen lägen teilweise klar unter denen des Bundes. Dies führe zu einer deutlichen Schlechterstellung. An vielen Stellen dieses Gesetzentwurfs werde sich um die Attraktivitätssteigerung bemüht. Beamtinnen und Beamte sollten einen fairen Ausgleich für Dienst zu ungünstigen Zeiten erhalten. Auch</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit der Föderalismusreform wurde dem Land die Kompetenz übertragen, das Besoldungsrecht eigenständig zu regeln. Dies schließt die Möglichkeit mit ein, andere Prioritäten zu setzen. Eine Angleichung an die Beträge des Bundes ist derzeit nicht vorgesehen.</p>



Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 10 Nummern 2 und 3 (§ 19 EZuIVOBW):</p> <p>Die stehenden Einheiten des Landes (taktische Einheiten und Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten) sollten in den anspruchsberechtigten Personenkreis der Zulage für besondere Einsätze mit aufgenommen werden. Außerdem sollte eine Zulage in</p>	<p>bei den Eischwerniszulagen für fliegendes Personal orientiere sich das Land an den geltenden Sätzen des Bundes.</p> <p>Die physischen und psychischen Anforderungen und die Bereitschaft zur Flexibilität würden seit Jahren ansteigen. Arbeitszeitmodelle, die diese Belastungen abbilden, gebe es bisher nicht. Einsätze würden oftmals erst einen Tag vorher bekannt gegeben und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei kaum zu realisieren. Mit Blick auf den Bund zeige sich, dass dort bereits seit Jahren den Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE) eine monatliche Zulage für</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Mit der vorgesehenen Anhebung der Zulage für besondere Einsätze soll der Beschluss der Haushaltskommission im Zusammenhang mit der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2020/21 umgesetzt werden. Die Einführung eines neuen Zulagenatbestandes ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Form einer Flexibilitätszulage für die Angehörigen in den taktischen Einsatzzügen (TEZ) in Höhe von monatlich 100 Euro geschaffen werden.	besondere Einsätze- in Höhe von 188 Euro gewährt werde. Die BFE in Baden-Württemberg übernehme heute zusätzliche Aufgaben, die vor Jahren noch durch das Spezialeinsatzkommando BW oder Mobile Einsatzkommandos geleistet worden seien.	
		<u>Zu Artikel 10 Nummer 4 (§ 20 EZuVOBW):</u> Systemoperatorinnen und Systemoperatoren als ständige Besatzungsmitglieder sollen in den anspruchsberechtigten Personenkreis der Zulage für Polizeivollzugsbeamte als	Mit der Einführung des 24-Stunden-Dienstes bei der Polizeieinsatzstaffel Baden-Württemberg hätten sich die derzeit 10 Systemoperatorinnen und Systemoperatoren als ständige dritte Besatzungsmitglieder mit vergleichbaren körperlichen Belastungen wie die Cockpitbesatzungen etabliert. Im Sinne	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  Mit der vorgesehenen Anhebung der Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal soll der Beschluss der Haushaltskommission im Zusammenhang mit der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2020/21 umgesetzt werden. Die Einführung eines neuen Zulagebestandandes ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		fliegendes Personal mit aufgenommen werden.	der Gleichbehandlung von vergleichbaren Belastungen sollte hier ebenfalls eine entsprechende Zulage gewährt werden.	
		<u>Weitere Forderungen zum Besoldungsrecht:</u> Die Stellenobergrenzenverordnung soll ersatzlos gestrichen werden.	Der DGB lehne die in § 27 LBesGBW festgelegten Obergrenzen ab und fordere die ersatzlose Streichung der Stellenobergrenzenverordnung.	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Die in der Stellenobergrenzenverordnung für den Bereich der Landesverwaltung enthaltenen Regelungen sind weiterhin erforderlich, um im Hinblick auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bereichen für vergleichbare Stellenstrukturen und damit für gleiche Fortkommensmöglichkeiten zu sorgen.
		Das Lehramt Grundschule sollte in A 13 ausgebracht werden.	Das Lehramt Grundschule sollte aufgewertet werden, um den Lehrermangel an Grundschulen zu beheben.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Einstufung der Grundschullehrer in A 12 ist aufgrund ihrer eingeschränkten Lehrbefähigung (nur Grundschule) und den erforderlichen Bildungsvoraussetzungen sachgerecht.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Leiterinnen und Leiter eines Schulkindergartens mit zwei Gruppen sollten eine angemessene Amtszulage (derzeit 223,18 Euro) erhalten.</p>		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Gewährung einer Amtszulage setzt die Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion voraus. Eine solche liegt nicht vor, da der Amtsinhalt des in A 10 eingestufteten Amtes „Fachoberlehrer“ diese Funktion mit umfasst.</p>
		<p>Die Feuerwehrzulage sollte angehoben, dynamisiert und allen Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr gewährt werden.</p>	<p>Mit der Feuerwehrzulage werden die Besonderheiten des Feuerwehrereinsatzdienstes pauschal abgegolten. Sie wurde seit Jahren nicht mehr angepasst, während gleichzeitig die Aufgaben zunehmen würden. So müssten die Berufsfeuerwehren zunehmend Aufga-</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Mit der Feuerwehrzulage sollen die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr abgegolten werden. Die Verfahrenspraxis, dass Stellenzulagen generell nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, entspricht der Rechtslage nach Artikel 10 des Verfassungsgesetzes 1998. Eine Anhebung oder Dynamisierung von Stellenzulagen würde</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>ben erfüllen, die bislang durch ehrenamtliche freiwillige Feuerwehren erfüllt wurden. Daher soll die Feuerwehrzulage auf 187,25 Euro angehoben werden. Dies sei bereits in einigen anderen Bundesländern erfolgt. Für künftige Jahre sollten diese Beträge entsprechend dynamisiert werden. Außerdem sollten Beamtinnen und Beamte in den Leitstellen, die gleichermaßen belastet seien wie der Einsatzdienst, ebenfalls die Zulage erhalten.</p>	<p>zu erheblichen Mehrkosten führen und ist daher nicht vorgesehen.</p>
	Die Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrich-		Die Anforderungen an das psychiatrische Pflegepersonal seien ungleich höher im Vergleich zu anderen Beamtin-	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 wurde das Ge-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>tungen und Psychiatrischen Krankenanstalten sollte um den Pflegezuschlag nach § 50 Nummer 3 TV-L ergänzt werden.</p>	<p>nen und Beamten in der gleichen Besoldungsgruppe. Die im Tarfbereich verbundene Pflegezulage in Höhe von 125,34 Euro sei nicht auf die Beamtinnen und Beamten übertragen worden. Es sei nicht nachvollziehbar, warum Beamtinnen und Beamte nicht von der Stärkung des Pflegepersonals profitieren sollen, vor allem dann nicht, wenn die Kosten über das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz refinanziert werden.</p>	<p>samtvolumen des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes zeitgleich und systemgerecht durch entsprechende lineare Steigerungen auf die Besoldung und Ver-sorgung übertragen. Die im Tarfbereich vereinbarten weiteren strukturellen Maßnahmen (wie zum Beispiel die Pflegezulage für Beschäftigte in Zentren für Psychiatrie nach § 50 Nummer 3 TV-L) sind tarfbereichsspezifisch und haben weitgehend keine Entsprechung im Bereich der Besoldung, weshalb eine Übertragung dieser weiteren strukturellen Maßnahmen unter anderem im Hinblick auf die Beschäftigtenstruktur nicht sachgerecht wäre. Ein Vergleich einzelner tariflicher Zulagen mit den Zulagen für Beamtinnen und Beamte ist wegen der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Tarifentlohnung und der Beamtenbesoldung nicht sachgerecht.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Alle Stellenzulagen sollten dynamisiert werden.	Die Zulagen nach §§ 51 bis 57 LBesGBW sollten entsprechend den Besoldungs- und Versorgungsanpassungen dynamisiert werden. Dies sei sachgerecht und diene der Attraktivitätssteigerung.	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Die Verfahrenspraxis, dass Stellenzulagen generell nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, entspricht der Rechtslage nach Artikel 10 des Versorgungsreformgesetzes 1998. Eine Dynamisierung von Stellenzulagen würde zu erheblichen Mehrkosten führen und ist daher nicht vorgesehen.</p>
	Der Schwellenwert für Abteilungsleiterstellen an sehr großen Gesamtschulen und Realschulen sei mit über 850 Schülerinnen und Schülern zu hoch angesetzt und sollte auf	Die Aufgaben der Schulleitungen unterscheiden sich nicht nach Schularten, sondern nach der Schulgröße. An Verbundschulen sollten die Schülerzahlen der einzelnen Schularten für die Berechnung des Schwellenwertes ohne unterschiedliche Gewichtung addiert werden.	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Der im Gesetzentwurf vorgesehene Ausbau der pädagogischen Assistenzsysteme durch Schaffung weiterer schulischer Funktionsämter unter anderem für Abteilungsleiter ist angemessen. Eine Reduzierung des Schwellenwertes bei den Abteilungsleiterstellen an Gesamtschulen und Realschulen ist daher nicht vorgesehen.</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>540 reduziert werden. Andere GHWGRS-Schulen und Verbundschulen vergleichbarer Größe sowie Sonderpädagogischen Bildungszentren und Beratungszentren mit mehr als 210 Schülerinnen und Schülern müssten ebenfalls Abteilungsleiterstellen erhalten.</p> <p>Die Verschlechterungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 im Bildungsbereich sollen</p>	<p>Das Gesetz sei formell fehlerhaft zustande gekommen und werde sonst durch höchstrichterlichen Beschluss aufgehoben.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Rechtsauffassung des DGB wird insoweit nicht geteilt. Zudem wäre bei unterstellter höchstrichterlicher Nichtigerklärung inhaltlich zu prüfen, inwieweit die aufgehobenen Vorschriften inhaltsgleich erneut zu erlassen wären.</p>



Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		zurückgenommen werden.		
		Schaffung von Anwärterzuschlägen i.H.v. 50% im kommunalen Bereich für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes.	Die Auswahl an geeigneten Bewerbern sei gering. Unter anderem bedingt dadurch, dass eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ein abgeschlossenes Studium vorausgesetzt wird. Der Vorbereitungsdienst der Feuerwehr baut auf diese Berufserfahrung auf. Die Bewerber befinden sich daher in der Regel bereits in einem Arbeitsverhältnis. Ein finanzieller Anreiz in Form eines Anwärterzuschlags würde hier helfen die Anwärterzeit (mittlerer Dienst: 7 Monate und gehobener Dienst 24 Monate)	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Anwärterzuschläge können gewährt werden, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht. Für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst wurde das Vorliegen eines solchen Mangels bereits untersucht und bisher nicht nachgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Weitere Forderungen zum LBG:</u>                      Es sollte eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die den Beamtinnen und Beamten Rechtsschutz gewährt, um Schmerzensgeldansprüche gegenüber Dritten, die sich aus der Dienstverpflichtung ableiten lassen, überhaupt erst durchsetzen zu können.</p>	<p>zu überbrücken und somit einem Bewertungsmangel entgegen zu wirken.</p> <p>Im Sinne des Fürsorgegedankens reicht es nicht aus, erst dann einzuspringen, wenn Schmerzensgeldansprüche tituliert sind. Die Betroffenen müssen den langen und auch kostenintensiven Rechtsweg bis hin zur Titulierung der Ansprüche alleine bestreiten, obwohl der Vorfall, der dem Schmerzensgeldanspruch zugrunde liegt, im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit oder in der Eigenschaft als Amtsträgerin bzw. Amtsträger vorgefallen ist.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Weitere Forderungen zur Beihilfe:</u>  <u>Zu § 14 BVO:</u>  Forderung nach Rücknahme der mit dem HHBegleitG 2013/2014 vorgenommenen Änderungen (hier: Absenkung der Bemessungssätze) im Bereich der Beihilfe.</p>		<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u>  Im Übrigen sieht die Landesregierung aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 28.3.2019 (5 C 4.18) keinen Handlungsbedarf für die anderen Beihilfeänderungen des HHBegleitG 2013/14.</p>
		<p>Bei Heilbehandlungen nach der Landesheilverfahrensverordnung darf nicht nur der Maßstab der Beihilfeverordnung für die Beurteilung der</p>	<p>Der DGB kritisiert die Regelegung der Landesheilverfahrensverordnung, dass nur die in Anlage 9 zur BBhV genannten Höchstsätze und Behandlungsanzahlen</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  § 48 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamntVGBW) stellt beim Heilverfahren auf die Notwendigkeit einer Maßnahme ab. Diese ist gegeben, wenn eine entsprechende Behandlung erforderlich ist. Eine Begrenzung der Kos-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Erstattungsfähigkeit zugrunde gelegt werden.	gewährt werden und fordert eine Verbesserung für den Personenkreis der Unfallfürsorgeberechtigten.	<p>ten ergibt sich aus dem Begriff der Notwendigkeit nicht. § 48 Absatz 6 LBeamtvGBW weist für die näheren Regelungen zum Heilverfahren auf die Heilverfahrensverordnung Baden-Württemberg (LHeilvVOBW). In § 3 Absatz 1 LHeilvVOBW heißt es „Kosten werden erstattet für [...] und andere Maßnahmen der Heilbehandlung, die vom Arzt oder Zahnarzt vorgenommen oder schriftlich angeordnet sind“. Eine Begrenzung der Kosten ergibt sich hieraus nicht. Absatz 4 eröffnet noch die Möglichkeit bei Zweifeln an der Notwendigkeit, ein Gutachten eines in § 14 bezeichneten Arztes einzuholen. Dieses bezieht sich dann jedoch nur auf die Notwendigkeit der Behandlung, nicht auf die Angemessenheit. Nichtsdestotrotz ist die Notwendigkeit einer Maßnahme kein Indikator für</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>eine unbegrenzte Angemessenheit einer Heilbehandlung. Die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilbehandlungen wurden letztmals zum 01.01.2019 erhöht und haben sich in einer Vielzahl von Fällen als angemessen erwiesen. Entsprechend ist es sinnvoll diese Sätze grundsätzlich auch bei Heilbehandlungen im Bereich der Unfallfürsorge zugrunde zu legen. Es gibt keine sachlichen Gründe, warum einem Unfallfürsorgeberechtigten höhere Kosten für eine Heilbehandlung entstehen sollten, wie einem Beihilfeberechtigten. Ist dies in Einzelfällen jedoch tatsächlich der Fall und kann sachlich begründet werden, so steht einer Erstattung der höheren Kosten auch aus Gründen der gesteigerten Sorgfaltspflicht nichts entgegen. Einer Rechtsänderung bedarf es daher nicht.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
3	Städte- tag und Ge- meinde- tag Baden- Würt- temberg	Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 24 L BesGBW): Anstelle der Anhebung von Eingangssämtern soll eine Anhebung der Besoldungstabelle erfol- gen.	Grundsätzlich werde die geplante Anhebung des Eingangssamtes im mittleren Verwaltungsdienst in die Besoldungsgruppe A 7 begrüßt. Allerdings werde die Anpassung an den technischen Dienst kritisch gesehen, da dort die Bewerberinnen und Bewerber bereits vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine in der Regel 3-jährige Ausbildung außerhalb des Beamtenverhältnisses absolvieren müssten und dementsprechend erst später die Beamtenlaufbahn beginnen könnten. Die zunehmende Bedeutung der Informationstechnik und Digitalisierung betreffe sicherlich alle Laufbahnen gleichermaßen. Darüber hinaus	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>  Die im Gesetzentwurf enthaltenen Anhebungen bestimmter Eingangssämter des mittleren Dienstes erfolgen in erster Linie wegen einer geänderten bewertungsrechtlichen Einschätzung dieser Ämter. Mit der Zuordnung des Eingangssamtes im mittleren nichttechnischen Dienst zur Besoldungsgruppe A 7 ist weiterhin ein angemessener Abstand zum Eingangssamt des nichttechnischen gehobenen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 9 gewährleistet. Soweit Stadte- tag und Gemeindetag auf das Alter der Beamtinnen und Beamten abheben, ist festzustellen, dass sich die Ämterbewertung nicht am Alter der Funktionsinhaber, sondern an den Anforderungen der Funktionen auszurichten hat. Eine

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>bestünden bisher eher wenige Personalgewinnungsprobleme im mittleren nicht-technischen Dienst, dagegen gebe es im gehobenen nichttechnischen und im technischen Dienst deutliche Probleme genügend Personal zu finden. Auch im Quervergleich zum Eingangsamts des gehobenen nichttechnischen Dienstes A 9 werde die Anhebung eher kritisch gesehen. Während die Ausbildung im mittleren Dienst nur zwei Jahre dauere und als Bildungsvoraussetzung die Mittlere Reife ausreiche, werde für den gehobenen Dienst die Hochschulreife und ein 3,5-jähriges duales Hochschulstudium mit Bachelorabschluss gefordert. Vor dem Hintergrund einer gesetzlichen</p>	<p>Anhebung der Besoldungstabellen erfolgt regelmäßig im Zuge der Gesetze zur Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen, zuletzt durch das BVAnpGBW 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377), mit welchem das Tarifergebnis zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung übertragen wurde.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Mindestwartezeit von einem Jahr zwischen Beförderungen und ohne Wartezeit für den Aufstieg, könne der Beamte im mittleren Dienst den gleichaltrigen Beamten des gehobenen Dienstes mit geringerer Qualifikation sogar überholen.</p>	
	<p><u>Zu Artikel 1 Nummer 6</u> (§ 62 a LBesGBW): Alle Beamtinnen und Beamten sollten die Vertretungszulage erhalten können.</p>	<p>Die Vertretungszulage sollte unabhängig von einer Vorgesetztenfunktion gewährt werden, um geeignete Beamtinnen und Beamte für die befristete Wahrnehmung herausgehobener Positionen auch im Rahmen einer Fachkarriere gewinnen und finanziell honorieren zu können.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktion einer Behördenleitung sind spezielle Herausforderungen verbunden, die über die Anforderungen der anderen in einer Behörde auftretenden Vertretungen hinausgehen. Vor diesem Hintergrund soll die geplante Regelung nicht sämtliche Vertretungen, sondern nur die Fälle der kommissarischen Vertretung der Behördenleitung umfassen.</p>	



Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 65 LBesGBW) Die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung soll erleichtert werden.</p>	<p>nen. Die Möglichkeit, durch Satzung einzelne Funktionen festzulegen, sei hierfür nicht ausreichend.</p> <p>Saisonale Arbeitsspitzen und zeitlich begrenzte außergewöhnlich hohe Arbeitsbelastungen sollen finanziell abgegolten werden können. Die Vorgaben des § 65 LBesGBW ließen hierfür praktisch keinen Handlungsspielraum.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Der pauschal angeführte fehlende Handlungsspielraum dürfte in erster Linie auf der Vorgabe beruhen, dass eine Vergütung davon abhängt, dass ein Ausgleich der Mehrarbeit durch Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen innerhalb von mindestens einem Jahr nicht möglich ist. Zudem ist es in vielen Fällen gefordert, dass durch die Mehrarbeit ein im öffentlichen Interesse liegendes unaufschiebbares, termingebundenes Arbeitsergebnis erzielt werden muss, was routinemäßige Arbeitsspitzen dem Grunde nach von der finanziellen Abgeltung ausnimmt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>Die Beibehaltung dieser Vorgaben in ihrem Wesenskern ist verfassungsrechtlich erforderlich. Nach dem Alimentationsprinzip, das zu den zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes gehört, stellt die Besoldung des Beamten kein Entgelt für bestimmte konkrete Dienstleistungen dar, sondern ist eine Gegenleistung des Dienstherrn dafür, dass sich der Beamte ihm mit seiner ganzen Persönlichkeit und Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Der Wert dieser Gegenleistung des Dienstherrn, also die Besoldungshöhe, richtet sich nach dem Amt des Amtsinhabers. Die Mehrarbeitsvergütung steht hierzu in einem gewissen Widerspruch und wahrt als Ausnahmeregelung die verfassungsrechtlichen Grundsätze, indem sie</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummern 9 und 10 (§§ 73, 74 LBesGBW): Die Regelung zur Einführung des Zuschlags</p>	<p>Die Einführung eines solchen Zuschlags führe zu einem enormen Mehraufwand bei den personalverwaltenden Stellen</p>	<p>danach ausgerichtet ist, Betroffene finanziell dafür zu entschädigen, dass sie im öffentlichen Interesse vom Dienstherrn über das übliche Maß hinaus zum Dienst herangezogen werden müssen und nicht einmal der eigentlich vorge-sehene Freizeitausgleich möglich ist.</p> <p>Zudem stehen Gesichtspunkte der beamten-rechtlichen Fürsorgepflicht und des Gesund-heitsschutzes einer unreglementierten Auswei-tung von Mehrarbeit entgegen.</p> <p>Im <u>Gesetzentwurf</u> nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Gewährung der Zuschläge bei freiwilliger Weiterarbeit knüpft u. a. an das Vorliegen der Voraussetzungen für ein versorgungsab-schlagsfreies Ruhegehalt an. Dies hängt von</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		bei freiwilliger Weiterbildung sollte vereinfacht werden.	sowie beim Kommunalen Versorgungsverband beziehungsweise beim LBV. Bei allen Beamtinnen und Beamten müsste von Amts wegen vor Erreichen des 65. Lebensjahres (bzw. bei Vorliegen einer Schwerbehinderung entsprechend früher) geprüft werden, wann die Dienstzeit von 45 Jahren sowie der Höchstruhegehaltssatz erreicht werden. Es müsste in jedem Einzelfall geprüft werden, wann diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind und ein individueller Beginn des Zuschlags festgesetzt werden.	den Umständen im Einzelfall ab und kann nicht pauschal - anhand des Erreichens einer bestimmten Altersgrenze - ermittelt werden. Ohne die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Einzelfallprüfung wäre die Gewährung von Zuschlägen vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nicht möglich.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 13 und Artikel 7 (§ 87 b LBesGBW und AzUVO):</p> <p>Die Regelung erscheine schwer verständlich und wenig praktikabel.</p>	<p>Außerdem erschwerten unterschiedliche Berechnungen im Beamten- und Tarifbereich die Personalbearbeitung in der täglichen Praxis. In Anbetracht der hohen Anzahl an Arbeitszeitreduzierungen wäre eine einheitliche, verständliche Regelung wünschenswert.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit der vorgesehenen Änderung der AzUVO soll eine Regelung für die zusätzliche Vergütung von genommenem Jahresurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit für den Beamteneinreich geschaffen werden. Tarifliche Fragestellungen können nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs sein. Im Hinblick auf die Komplexität des Urlaubsrechts könnten mit einer „vereinfachten“ Regelung nicht alle Fallgestaltungen sachgerecht abgebildet werden.</p>
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 17 (LBesO B):</p> <p>In der Landesbesoldungsordnung B soll in</p>	<p>Da auch die Besetzung von Führungspositionen in der Kommunalverwaltung</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Für eine Zuordnung zur Besoldungsgruppe B 2 sieht die Landesbesoldungsordnung B beim</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>der Besoldungsgruppe B 2 ein Amt „Leitender Stadtverwaltungsdirektor als Dezernent eines großen und bedeutenden Dezernats bei einer Stadt zwischen 20.000 bis 100.000 Einwohnern, sofern diese Stadt dauerhaft auf die Möglichkeit der Schaffung von Beigeordnetenstellen verzichtet“ geschaffen werden.</p>	<p>zunehmend schwieriger wird, ist auch in diesem Bereich eine größere Flexibilität erforderlich. Durch wechselnde gesellschaftliche Anforderungen, Veränderungen in der Karriere- und Lebensplanung, aber auch gerade durch die zunehmende Anfeindung von kommunalen Amtsträgern, sind zur Sicherung und Gewinnung qualifizierten Personals verschiedene – den sich ändernden Gegebenheiten anpassbare Besoldungsoptionen unumgänglich. Um Städten zwischen 20.000 und 100.000 Einwohnern hier den nötigen Spielraum zu gewährleisten, würde sich eine Einfügung in Anlage 2 anbieten. Ziel sei es, für größtmögliche Flexibilität zu sorgen, wenn</p>	<p>Amt des Stadtdirektors derzeit eine Mindesteinwohnerzahl von mehr als 100.000 Einwohnern vor. Diese geforderte Einwohnerzahl soll beibehalten werden. Es ist Bestandteil der sachgerechten Funktionsbewertung, dass sich das Maß der Verantwortung eines Dienstpostens unter anderem auch an der Größe der Zielgruppe zu orientieren hat. Das Erfordernis einer Mindesteinwohnerzahl von mehr als 100.000 Einwohnern ist auch im Vergleich zur Ausbringung anderer Ämter in der Landesbesoldungsordnung B, beispielsweise für Funktionen bei den Regierungspräsidien, sachgerecht und geboten.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Weitere Forderungen zum Besoldungsrecht:</u> Die Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen beziehungsweise für die vorübergehend vertretungsweise Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes sollte wieder eingeführt werden.</p>	<p>eine Stadt dauerhaft auf die Schaffung von Beigeordnetenstellen verzichtet.</p> <p>Die Realität zeige, dass die Bereitschaft zur Übernahme von Interimsführungspositionen ohne finanzielle Anreize nicht in ausreichendem Maße besteht. Das alleinige In-Aussicht-Stellen einer Leistungsprämie genüge hierzu bei weitem nicht.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> <p>Die Zulagen für die Wahrnehmung befristeter sowie höherwertiger Funktionen wurden im Rahmen der Dienstrechtsreform nicht in Landesrecht übernommen. Eine landesrechtliche Einführung ist nicht vorgesehen. Auch der Bund hat die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes mittlerweile abgeschafft.</p>
	<p>Die Anzahl der Erfahrungsstufen soll reduziert werden.</p>	<p>Es sei nicht ersichtlich, weshalb eine solche feingliedrige Differenzierung der Erfahrungszeit als Besoldungsgrundlage</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Die mit einem höheren Grundgehalt verbundenen Stufenaufstiege sind ein Instrument der leistungsbezogenen Bezahlung. Sie berücksichtigen</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Wiedereinführung von Leistungsstufen	<p>erforderlich ist. Zwischen vier und sechs Stufen dürften ausreichend sein.</p> <p>Vor der Dienstrechtsreform bestand nach der Leistungsstufenverordnung die Möglichkeit, bei Beamtinnen und Beamten, die dauerhaft herausragende Gesamtleistungen erbringen, die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts vorzeitig festsetzen zu können. Neben den Leistungsprämien sollten auch diese Leistungsstufen wieder im Besoldungsrecht verankert werden.</p>	<p>sichtigen den Erfahrungszuwachs mit steigendem Dienstalter. Es ist daher nicht vorgesehen, die Anzahl der Erfahrungsstufen zu reduzieren.</p> <p>Die Möglichkeit der Gewährung von Leistungsstufen ist im Zuge der Dienstrechtsreform entfallen. Im Landesbereich wurden die durch den Wegfall der Leistungsstufen eingesparten Haushaltsmittel zur Finanzierung der durchgeführten Stellenhebungen verwendet, um das Instrument der Beförderung als zentralen Leistungsanreiz zu stärken. Die Wiedereinführung von Leistungsstufen ist angesichts der bestehenden Möglichkeit, Leistungsprämien zu gewähren, nicht vorgesehen.</p>



Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
4	Bund Deutscher Kriminalbeamten Baden-Württemberg	<p>Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 62 a LBesGBW):</p> <p>Alle Beamtinnen und Beamten sollten die Vertretungszulage erhalten können.</p>	<p>Jede Beamtin und jeder Beamte, die/der eine entsprechende höherwertige Tätigkeit kommissarisch über längere Zeit übernimmt oder übernehmen muss, bewältigt in ihrer/seiner speziellen Funktion zusätzliche Aufgaben, für die sie/er im Ergebnis nicht adäquat alimentiert werde. Eine Regelung wie sie beispielsweise § 46 BBesG a. F. vorsah, wären eine sinnvolle Ergänzung beziehungsweise Ausgestaltung einer Vertretungszulage.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> <p>Mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktion einer Behördenleitung sind spezielle Herausforderungen verbunden, die über die Anforderungen der anderen in einer Behörde auftretenden Vertretungen hinausgehen. Vor diesem Hintergrund soll die geplante Regelung nicht sämtliche Vertretungen, sondern nur die Fälle der kommissarischen Vertretung der Behördenleitung umfassen. Darüber hinaus richtet sich die Besoldung allein nach dem statusrechtlichen Amt. Dieses wird von der kommissarischen Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben nicht berührt. Auswirkungen auf die Alimentation können sich somit nicht ergeben.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Die Vertretungszulage sollte an der tatsächlichen Differenz bemessen werden, die sich aus einer Beförderung ergäbe.</p> <p><u>Zu Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 3:</u></p> <p>Regelmäßige Anpassung der Einkünftegrenze.</p>	<p>Die Anpassungen der Einkünftegrenze – wie Zulagensysteme – der regelmäßigen Anpassung unterliegen, die sich aus der Inflation ergebe.</p>	<p>Mit der Vertretungszulage sollen die speziellen Herausforderungen bei kommissarischer Wahrnehmung der Funktion einer Behördenleitung abgegolten werden. Die Zulage ist nicht dafür bestimmt, Besoldungsunterschiede zwischen den jeweiligen Ämtern auszugleichen.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p> <p>Es erfolgt eine zweimalige Erhöhung der Einkünftegrenze im Rahmen dieses Gesetzentwurfs (rückwirkend zum 1.1.2013 und ab 1.1.2021). Darüber hinaus obliegt es der verfassungsrechtlich zulässigen Gestaltungsprerogative des Gesetzgebers, wann von der wirtschaftlichen Selbstständigkeit auszugehen ist.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Weitere Forderungen zur Beihilfe:</u>  <u>Zu § 14 BVO:</u>  Forderung nach Rücknahme der mit dem HHBegleitG 2013/2014 vorgenommenen Änderungen (hier: Absenkung der Bemessungssätze) im Bereich der Beihilfe.</p>	<p>Die Absenkung der Höhe der Beihilfe für den genannten Personenkreis ab dem Jahr 2013 stelle einen großen Fehler dar, der mit dieser Änderung durch den Landesgesetzgeber noch geheilt werden könnte.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u>  Im Übrigen sieht die Landesregierung aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 28.3.2019 (5 C 4.18) keinen Handlungsbedarf für die anderen Beihilfeänderungen des HHBegleitG 2013/14.</p>
		<p><u>Weitere Forderungen zur Versorgung:</u>  Fehlende Regelung der sog. Mütterrente (RV-Leistungsverbesserungsgesetz bzw.</p>	<p>Zuletzt habe der Bundesgesetzgeber die rechtliche Lücke geschlossen und mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz eine bestehende Gerechtigkeitslücke für die Beamtinnen</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u>  Die Einführung der „Mütterrente“ dient der sozialen Stütze derer, die wegen langer Kindererziehungszeiten eine niedrige Altersversorgung zu erwarten haben. Der Alimentscharakter der Versorgungsbezüge begründet bereits eine</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		RV-Leistungsverbesserungs und -stabilisierungsgesetz)	<p>und Beamten geschlossen. Die Erziehungsleistung von Eltern sei unabhängig von ihrem Beschäftigungsverhältnis bzw. Beamtenverhältnis zweifelsfrei hoch anzuerkennen. Diese tatsächliche Anerkennung fehle in Baden-Württemberg bisher allerdings für den Beamtenbereich. Fraglich sei jedoch, warum sich trotzdem verschiedene Länder und zuletzt der Bund entschieden haben, trotz der systemischen Unterschiede zwischen Pension und Rente, die Leistung der Eltern entsprechend anzuerkennen. Auch bei Beamtinnen und Beamten würden Lücken in der Pension durch entsprechende Erziehungszeiten entstehen bzw. seien bereits entstanden.</p>	<p>angemessene Versorgung außerhalb der sog. Mütterrente, die den Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen den Lebensunterhalt sichert. Insoweit dürfen die Versorgungsbezüge deshalb einen bestimmten Betrag, die sogenannte Mindestversorgung nicht unterschreiten. Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für die Beamtenversorgung auf die Bundesländer übergegangen. Für eine nachhaltige Haushaltsführung müssen Rechtsänderungen, welche zusätzliche Ausgaben verpflichtungen für einen langen Zeitraum begründen, abgewogen werden. Aufgrund der seit diesem Jahr geltenden grundgesetzlich verankerten Schuldenbremse kommt einer nachhaltigen Haushaltsführung eine immer größer werdende Bedeutung zu. Eine Übertragung der Mütterrente ist daher nicht vorgesehen.</p>



## Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

18. Juni 2020

## Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

### **☞ Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften**

NKR-Nummer 23/2020, Ministerium für Finanzen

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

#### **I. Zusammenfassung**

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Zeitersparnis)	ca. – 760 Stunden
Jährlicher Erfüllungsaufwand	ca. – 500 Euro

<b>Wirtschaft</b>	
	Kein Erfüllungsaufwand

<b>Verwaltung (Land/Kommunen)</b>	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	ca. 1,7 Mio. Euro
Laufender Erfüllungsaufwand	ca. 137.000 Euro

#### **II. Im Einzelnen**

Das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die derzeitigen Eingangsämtler des ehemaligen einfachen Dienstes sollen von Besoldungsgruppe A 5 nach Besoldungsgruppe A 6 und in der Folge die Beförderungsämtler von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 angehoben werden. Das Eingangssamt des mittleren nichttechnischen Dienstes soll von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 angehoben werden.
- Die Schulleiterbesoldung soll angehoben und eine Vertretungszulage für die kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes geschaffen werden.
- Im Beihilferecht wird in Reaktion auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Einkünftegrenze für Ehegattinnen und Ehegatten neu gefasst und im Landesbeamtengesetz normiert. Sie soll zunächst rückwirkend auf 18.000 Euro und für die Zukunft ab dem 1. Januar 2021 auf 20.000 Euro angehoben werden.
- Für die Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug sowie des Abschiebungshaftvollzugsdienstes soll ein Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge geschaffen werden.

Seite 1 von 4

Weitere Änderungen betreffen u.a. den Wegfall bisheriger Schriftformerfordernisse.

## **II.1. Erfüllungsaufwand**

### **II.1.1. Bürgerinnen und Bürger**

Die ergänzende Möglichkeit der elektronischen Mitteilung über die vermögenswirksamen Leistungen führt wegen der entfallenden Kuvertierung zu einer Zeitersparnis von schätzungsweise 2 Minuten pro Fall. Bei einer angenommenen Anzahl von 500 Fällen ergibt sich insgesamt eine Zeitersparnis von rund 17 Stunden sowie eine Sachkostensparnis (Portosparnis) in Höhe von 500 Euro jährlich.

Für die Beamtinnen und Beamten im Justiz- und Abschiebungshaftvollzugsdienst, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und von der Beihilfe in die Heilfürsorge wechseln, entfällt der jährliche Zeitaufwand für etwaige Beihilfeanträge. Unter der Annahme, dass von den Beamtinnen und Beamten, die für das Wahlrecht in Betracht kommen, 2.231 Beamtinnen und Beamte in die Heilfürsorge wechseln werden, ergibt sich bei einer Zeitersparnis von 20 Minuten pro Fall insgesamt eine Ersparnis von rund 743 Stunden jährlich.

### **II.1.2. Wirtschaft**

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand

### **II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)**

Die Änderungen im Besoldungsbereich führen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) in der Regel zu Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich, zusätzlichem Programmieraufwand und notwendigen Maßnahmen der Qualitätssicherung (z.B. Testläufe) und damit zu zusätzlichen Personalkosten. Hinzu kommt weiterer Personalaufwand, der in Folge der Gesetzesänderungen bei den personalverwaltenden Stellen entstehen.

Für die Ermittlung der zusätzlichen Personalkosten wurden die Lohnstundensätze für die Verwaltung aus dem Leitfaden des Statistischen Bundesamtes zur Berechnung des Erfüllungsaufwands entnommen. Diese betragen auf Landesebene für den gehobenen Dienst 40,80 Euro/Stunde und für den mittleren Dienst 31,40 Euro/Stunde und auf Kommunalebene für den gehobenen Dienst 42,30 Euro/Stunde und für den mittleren Dienst 31,50 Euro/Stunde.

Für das LBV ist auf dieser Basis durch die Anhebung der Eingangssämter mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise rund 6.500 Euro und durch die Erhöhung der Amtszulage für die Leiter von Gerichten mit Grundbuchzuständigkeit mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise rund 2.600 Euro zu rechnen.

Durch die vorgesehene Regelung zur Gewährung einer Zulage für die kommissarische Vertretung der Behördenleitung entsteht beim LBV ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 3.300 Euro. Bei den personalverwaltenden Stellen ist mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 8.000 Euro sowie einem laufenden Erfüllungsaufwand von ebenfalls rund 8.000 Euro zu rechnen.

Beim LBV entsteht zudem durch die Umstellung der bisherigen Zuschläge bei Hinausschiebung der Altersgrenze auf die neuen Zuschläge bei freiwilliger Weiterarbeit ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 2.700 Euro und ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1.100 Euro.

Bei den personalverwaltenden Stellen entstehen in diesem Zusammenhang für den Prüfungs- und Bearbeitungsaufwand einmalige Personalkosten (erstmalige Prüfung) in Höhe von rund 4.000 Euro sowie ein laufende Personalkosten (laufende Prüfung) von rund 2.000 Euro.

Durch die schriftliche Information der derzeitigen Stelleninhaber über die gesetzliche Anhebung der Schulleiterbesoldung fällt bei den personalverwaltenden Stellen ein einmaliger Personalaufwand für die Identifizierung der betroffenen Personen sowie der Erstellung von Informationsschreiben einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 59.000 Euro sowie einmaliger Sachaufwand (Portokosten) von rund 2.630 Euro an. Im Rahmen der Schaffung von zusätzlichen Funktionsstellen an allgemeinbildenden Schulen müssen rund 1.060 schulische Funktionsstellen besetzt werden. In diesem Zusammenhang fällt bei den personalverwaltenden Stellen ein einmaliger Personalaufwand für die Ausschreibungen und die Auswahlverfahren in Höhe von einmalig rund 1,07 Mio. Euro (12.720 Stunden x 60,50 Euro und 7.420 Stunden x 40,80 Euro) an. Beim LBV entsteht durch die Änderungen im Bereich der Schulleiterbesoldung ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 24 000 Euro.

Beim LBV entstehen durch weitere Änderungen im Bereich der B-Besoldung einmalige Personalkosten in Höhe von schätzungsweise rund 1.200 Euro zu rechnen.

Der durch die vorgesehene Regelung zur finanziellen Vergütung von Erholungsurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit entstehende Erfüllungsaufwand wird wie folgt geschätzt: Bei den personalverwaltenden Stellen wird für die aufgrund der Gesetzesänderung einmalig zu prüfenden Fälle mit einmaligen Personalkosten in Höhe von rund 47.000 Euro gerechnet. Beim LBV entstehen durch diese Änderungen in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung einmalige Personalkosten von insgesamt rund 18.200 Euro. Der größte Teil des Aufwands entsteht hierbei durch die Berechnung der auf die einzelnen Urlaubstage entfallenden Besoldungsbestandteile sowie für die Anweisung und Auszahlung. Jährliche Personalkosten in Höhe von rund 47.000 Euro entstehen außerdem bei den personalverwaltenden Stellen für die laufende Prüfung von schätzungsweise rund 6.000 Fällen pro Jahr und eine sich gegebenenfalls anschließende Meldung an das LBV. Beim LBV entsteht in der Folge wiederum laufender Personalkosten in Höhe von rund 24.000 Euro pro Jahr.

Aufgrund der Anhebung der Einküftgrenze für Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Beihilferecht bedarf es beim LBV Anpassungen sowie weiteren Personalaufwands für interne Schulungen, die Beratung der Beihilfekunden und für die Abarbeitung der vorhandenen Widerspruchsfälle. Beim LBV ist in diesem Zusammenhang mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 63.000 Euro zu rechnen. Daneben entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von etwa 200 000 Euro Versandkosten für ein Informationsschreiben und rund 15 000 Euro für Systemanpassungen durch externe Dienstleister. Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) beträgt der geschätzte einmalige Personalaufwand rund 43 400 Euro.

Durch die Einführung des Wahlrechts zwischen Beihilfe und Heilfürsorge für die Justizvollzugsdienste sowie den Abschiebungshaftvollzugsdienst entsteht beim LBV aufgrund der Anpassung vorhandener Programme einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 22.600 Euro. In der Folge der Einführung des Wahlrechts entsteht dem LBV im Bereich der Heilfürsorge für die gegebenenfalls hinzukommenden Beamtinnen und Beamten auch ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Form von Personal- und Sachkosten, da die Abrechnung der Zahlfälle in der Heilfürsorge personell umfangreicher ist als die der Beihilfezahlfälle. Der jährliche Erfüllungsaufwand wird auf insgesamt mit rund 42.300 Euro (33 300 Euro Personalkosten rund 9 000 Euro Sachkosten) geschätzt.

Beim LBV werden durch die künftig im Landesbeamtenversorgungsgesetz geregelte Möglichkeit der Entgeltumwandlung für das Radleasing bei Eintritt in den Ruhestand einmalige Per-

sonalkosten in Höhe von rund 60.500 Euro sowie jährliche Personalkosten in Höhe von rund 12.600 Euro entstehen.

Verschiedene weitere Änderungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz ziehen beim LBV zusätzlichen Arbeiten nach sich, die insgesamt zu einem zusätzlichen einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 26.400 Euro führen. Der geschätzte einmalige Personalaufwand beim KVBW für erforderliche Programmier- und Testaufgaben beträgt voraussichtlich 17.200 Euro.

Die Änderung in der Beihilfeverordnung machen Anpassungen erforderlich, die beim LBV zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 1 300 Euro und beim KVBW zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 500 Euro führen.

Die in dem Regelungsvorhaben enthaltenen weiteren Änderungen führen zu keinem bzw. nur zu einem geringfügigen Erfüllungsaufwand.

### **II.3. Nachhaltigkeitscheck**

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde nach Nr. 4.4.4 VwV Regelungen abgesehen, da durch die vorliegende Regelung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

### **III. Votum**

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Der Normenkontrollrat begrüßt, dass im Rahmen des Regelungsvorhabens auf einige Schriftformerfordernisse verzichtet wurde, regt aber an, auch in weiteren Bereichen verstärkt auf digitale und insbesondere medienbruchfreie Verfahren zu setzen. Das Ministerium hat zugesagt, das LBV zu bitten, die Einstellung eines Formulars zur Ausübung des Wahlrechts zwischen Beihilfe und Heilfürsorge im Kundenportal des LBV zu prüfen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen  
Vorsitzende

Prof. Dr. Gisela Färber  
Berichterstatlerin

#### **Verzeichnis der Abkürzungen**

VwV NKR BW	Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg
LBV	Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg